



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

33. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg"

Bekannt gemachter Plan

## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,  
Bilder und Grafiken**  
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

**Druck und Weiterverarbeitung**  
Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: [Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) zu erheben.



# Planunterlage

---

- Teil A. **Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. **Planbegründung und zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. **Umweltbericht**
- Teil D. **Niederschrift der schriftlichen Erörterungen**
- Teil E. **Beteiligtenliste**
- Teil F. **Rückläufe aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**
- Teil G. **Prüfbögen zum Umweltbericht**



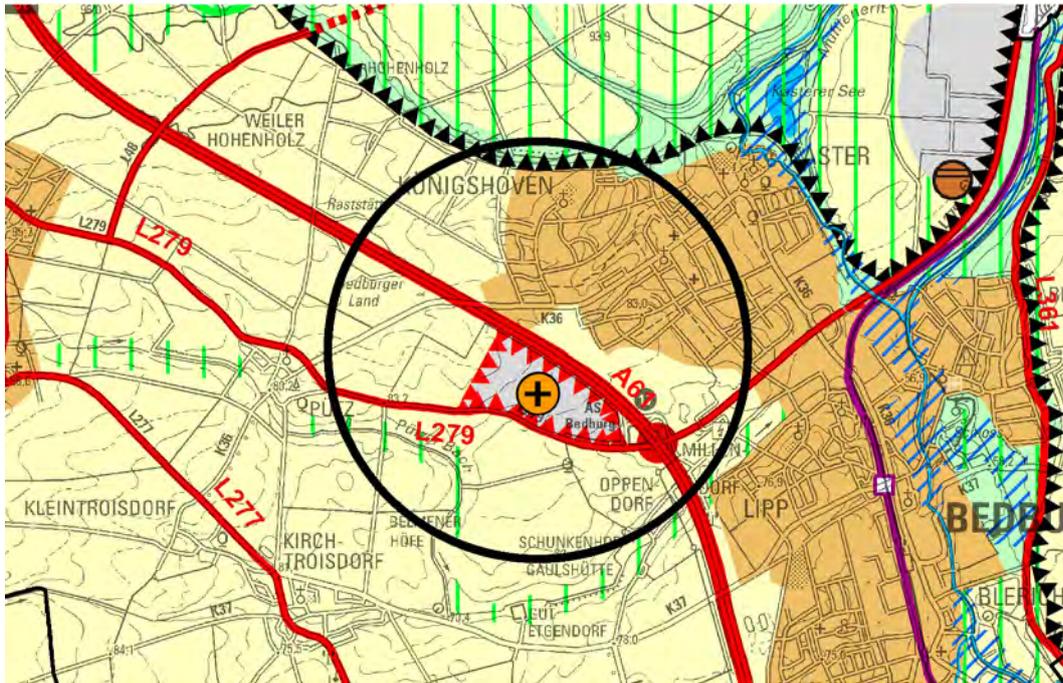
# **Teil A.**

## Zeichnerische und textliche Festlegungen

---

## 1. Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 33. Planänderung



Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) 1:50.000

Legende:

	Allgemeine Siedlungsbereiche		GIB für zweckgebundene Nutzungen
	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche		GIBplus

## 2. Textliche Festlegung

### ***GIB Bedburg für überregionale Nutzungen sichern und umsetzen***

***Der Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) wird als Vorranggebiet festgelegt.***

***Das GIBplus ist für Vorhaben oder Vorhabenverbünde, die einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten.***

***Es dient der Wirtschaftsentwicklung der gesamten Planungsregion und ist in interkommunaler Zusammenarbeit und unabhängig vom kommunalen Bedarf zu entwickeln.***

***Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.***

***Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße möglich, um eine vollständige Nutzung des GIBplus zu erreichen.***

#### Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) wird aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund der überregionalen Bedeutung für die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industrieansiedlungen für die gesamte Planungsregion im Regionalplan festgelegt und ist in der Regel den genannten flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbänden oder Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde mit besonderen Standortfaktoren vorbehalten. Die gesamte Planungsregion umfasst den Regierungsbezirk Köln.
- (2) Das GIB für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind

Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser überregionalen gewerblichen und industriellen Nutzung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Das GIBplus umfasst aufgrund der unter der Zweckbindung aufgeführten überregionalen Bedeutung in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben mit einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen.
- (4) Flächenintensive Vorhaben sind emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnende Anlagen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung unterhalb dieses Schwellenwertes. Besondere Standortanforderungen können z.B. verkehrlicher oder immissionsschutzrechtlicher Art sein.
- (5) Zu den im Sinne der Zweckbindung aufgeführten flächenintensiven Vorhabenverbänden zählen Betriebe oder Einrichtungen unterschiedlicher Branchen, die aufgrund ihrer betrieblichen Abläufe in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Es handelt sich um eine Einzelfallbetrachtung. Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist von den beteiligten Kommunen bei der Anfrage gemäß § 34 LPIG NRW darzulegen. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industriennahe Dienstleister handeln. Der räumliche Zusammenhang bestimmt sich beispielsweise über eine durch Betriebsabläufe bedingte räumliche Nähe der o.g. Nutzungen.
- (6) Zu den Vorhaben und Vorhabenverbänden mit besonderen Standortanforderungen zählen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche

Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können und besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) handeln.

- (7) Die Mindestflächengröße von 5 ha bezieht sich auf die Grundstücksgröße in der Bruttoendausbaustufe. Dies bedeutet, dass die Umsetzung der Vorhaben und Vorhabenverbünde in der konkretisierenden Bauleitplanung auch in Abschnitten erfolgen kann. Dies kann beispielsweise durch eine Absichtserklärung des Vorhabenträgers/der Vorhabenträger oder im Rahmen einer vertraglichen Regelung zwischen beteiligten Kommunen und den Vorhabenträgern zum Beispiel im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans erfolgen. Die Bruttofläche der Vorhaben schließt z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen und Abstandsflächen ein.
- (8) Im Flächennutzungsplan ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der überregionalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie im Einzelfall auch durch Sonderbauflächen zu sichern und zusammen mit der interkommunalen Umsetzung durch die beteiligten Kommunen im Verfahren nach § 34 LPlG NRW darzulegen.
- (9) Das GIBplus steht der gesamten Planungsregion für eine gewerblich-industrielle Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Die beteiligten Kommunen haben bei der Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW die überregionale Relevanz der Flächenentwicklung darzulegen. Dies kann beispielsweise durch die frühzeitige Einbindung der wirtschaftsrelevanten Akteure oder durch die Einbindung in kreisweite Gewerbeflächenkonzepte oder durch eine frühzeitige Zusammenarbeit in Bezug auf die Entwicklung und Vermarktung zusammen mit den regionalen Wirtschaftsakteuren und der Regionalplanungsbehörde erfolgen.
- (10) Flächenreserven, die aus der bauleitplanerischen Umsetzung des GIBplus resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht der Belegenheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung.

- (11) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPlG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raumb Beobachtung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Gesamtregion des Regierungsbezirks Köln zugeordnet.
- (12) Innerhalb der GIBs sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken durch die konkretisierende Bauleitplanung ausgeschlossen.
- (13) Ausnahmsweise kann es zur Entwicklung von Restflächen unterhalb der Mindestgröße, zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen im Einzelfall erforderlich sein, dass zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG) oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich ist, die der Unterbringung von Vorhaben unterhalb der Mindestansiedlungsgröße oder die der Ansiedlung nicht wesentlich störender und nicht störender Gewerbebetriebe dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies bedarf einer Einzelfallprüfung und ist durch die Kommunen bei der Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW darzulegen.



# **Teil B.**

## **Planbegründung**

---

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

# Inhalt

---

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung .....	1
1.1	Anlass der Planänderung .....	1
1.2	Gegenstand der Planänderung .....	4
1.3	Erfordernis der Planänderung .....	5
2	Verfahrensablauf.....	7
2.1	Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG).....	7
2.2	Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG).....	8
2.3	Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW) .....	10
2.4	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG).....	10
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG).....	11
2.6	Erörterung (§ 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz) .....	11
2.7	Erneute öffentliche Auslegung .....	12
2.8	Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	15
2.9	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit .....	15
2.10	Erneute Erörterung.....	16
2.11	Weiteres Verfahren .....	17
3	Raumordnerische Bewertung.....	17
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz .....	18
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW.....	19
3.3	Raumordnerische Gesamtbewertung .....	59

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

# 1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

## 1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Bedburg hat mit Schreiben vom 14.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine 75 ha umfassende Fläche der Ortslage Pütz, im Bereich des Autobahnanschlusses AS Bedburg / BAB 61 angeregt. Sie begründet diese Anregung mit dem nach ihrer Ansicht vorliegenden „dringenden Erfordernis, zeitnah Flächen zur Bewältigung des Strukturwandels planerisch zu disponieren ...“. Es wird die Bereitschaft zur interkommunalen Entwicklung der Fläche bekundet.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächen für größere Ansiedlungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die sehr großen Flächen nicht in jeder einzelnen Kommune vorgehalten werden können.

Ein Ergebnis dieses Gutachtens ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches mit überregionaler Bedeutung (GIBplus) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Neuaufstellung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Diese soll lt. Gutachten in ihrer Lage, Größe (40 ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden vgl. hierzu TOP 07a und Top 7b in der 2. Sitzung des Regionalrates Köln am 02.10.2020.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes bestätigt<sup>1</sup>. Als integraler Bestandteil liegt mit den GIB Festlegungen im Plankonzept 2020 das „Regionale Gewerbeflächenkonzept“ für den Regierungsbezirk Köln dem Beschluss zugrunde. Zudem hat der Regionalrat sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBplus Fläche in Bedburg auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Regelungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Neuaufstellungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und Betrieben mit besonderen Standortvoraussetzungen sowie zur Sicherung von Flächenangeboten für die Wirtschaft in den Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere aus dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept<sup>2</sup> in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen

---

<sup>1</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/sitzung\\_24/06.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html)

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess zu entnehmen (vgl. hierzu Drucksache Nr. RR 01/2020 Teil D in der 24. Sitzung des Regionalrates am 13.03.2020).

Diese Festlegungen sind in das Plankonzept zur Neuaufstellung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplanes für diesen Standort im Rahmen einer Einzeländerung des aktuell rechtswirksamen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese – der Neuaufstellung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für flächenintensive Ansiedlungen sowie Ansiedlungen mit besonderen Standortvoraussetzungen in der Region vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

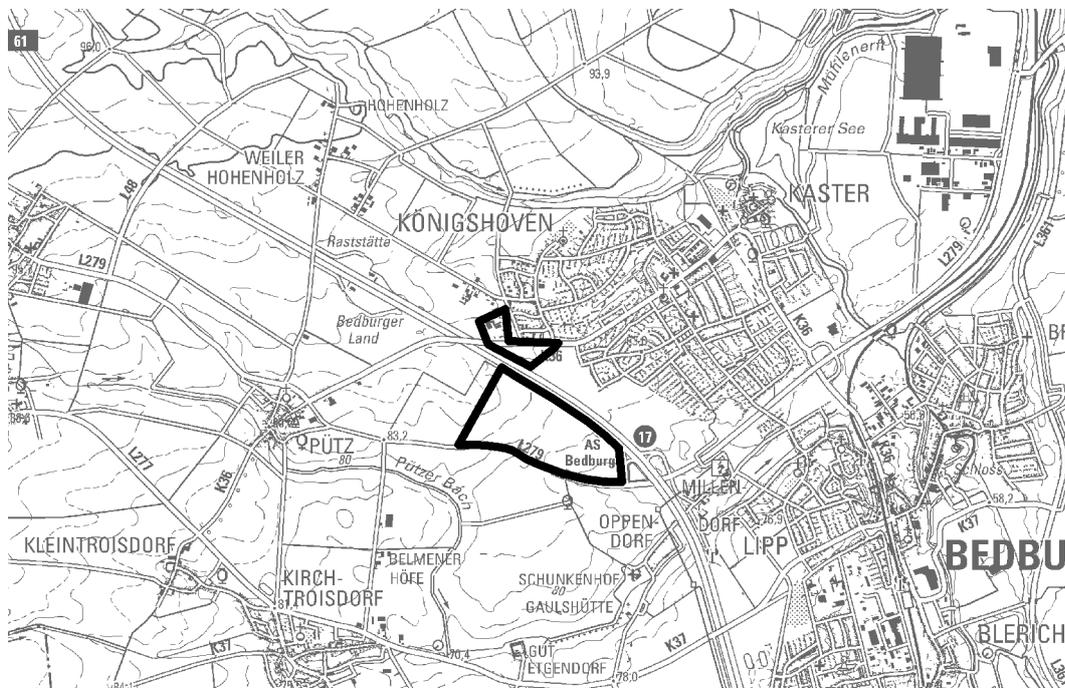
Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Gemäß den beabsichtigten Festlegungen des Planbereichs als Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) soll das erforderliche Bebauungsplanverfahren parallel durchgeführt werden, um mit Abschluss des Regionalplanänderungsverfahrens das Vorhaben raumordnungsrechtlich zu sichern.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### 1.2 Gegenstand der Planänderung

Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bedburg an der BAB 61.

Im Nordosten wird zudem über bereits bestehende **Flächennutzungsplandarstellungen** regionalplanerisch die Anbindung des vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) festgelegt. Südlich des Planbereiches befindet sich die L 279n (vgl. nachfolgende Abb.).



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest (vgl. Planunterlage - Stand: Erneute öffentliche Auslegung Oktober 2021, Teil A – Zeichnerische und textliche Festlegungen).

Ein Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird in einen Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

und industrielle Nutzungen (GIBplus) umgewandelt. Nördlich des GIBplus wird zudem eine Erweiterung des bereits bestehenden ASB Bedburg festgelegt.

Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als einer von drei „GIBplus-Standorten“ mit einer Größe von ca. 40 ha vorgesehen. Auch die Abgrenzung des ASB entspricht der zeichnerischen Abgrenzung im Plankonzept. Der ASB grenzt an den neuen GIBplus an und sichert auf regionalplanerischer Maßstabsebene den Siedlungsanschluss an den vorhandenen ASB Bedburg. In den mit Zweckbindung versehenen GIBplus wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die eine besonders gute Eignung für die besonderen Anforderungen von flächenintensiven und stark emittierenden Ansiedlungen vorweisen.

### **1.3 Erfordernis der Planänderung**

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Stadt Bedburg steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung der Stadt Bedburg zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) sowie ergänzend die Erweiterung des bereits vorhandenen ASB festzulegen.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberarbeitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept 2020 hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

Im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW wurde im Vorlauf der 33. Regionalplanänderung auch die Vereinbarkeit hinsichtlich der landesplanerischen Zielvorgaben überprüft.

Dies bedeutet, dass die Regionalplanungsbehörde Köln dem ermittelten Wirtschaftsflächenbedarf die verfügbaren Flächenreserven gegenübergestellt hat.

Um den Herausforderungen des Strukturwandels im Regierungsbezirk Köln kurzfristig mit erforderlichen Flächenpotentialen zu begegnen, ist der Regionalrat Köln zur erforderlichen Unterstützung der Kommunen im Rheinischen Revier zur Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels dem vorliegenden Antrag der Kommune auf Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln zur regionalplanerischen Festlegung eines neuen Industrie- und Gewerbeflächenbereiches (GIBplus) im Kernbereich des Rheinischen Reviers gefolgt. Gemäß den Ausführungen unter 6.1-1 Ziel LEP NRW ist gewährleistet, dass die Regionalplanänderung, den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 6.1-1 entspricht.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Der Beschluss des Regionalrates beruht zudem auf dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Kernrevier“ gemäß Vorstellung unter TOP 07a in der Regionalratssitzung am 02.10.2020 vgl. hierzu auch: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf) und folgt der Empfehlung des Gutachtens.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll so insbesondere die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für flächenintensive Ansiedlungen sowie Ansiedlungen mit besonderen Standortvoraussetzungen in der Region vorbereitet werden. Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans sollen damit vermieden werden.

## 2 Verfahrensablauf

### 2.1 Frühzeitige Unterrichtung (§ 9 Abs. 1 ROG)

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 12.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gingen regionalplanerisch relevante Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Denkmalschutz
- Bedarf
- Böden

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

### **2.2 Umweltprüfung (§ 8 Abs. 1 ROG)**

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 33. Änderung des Regionalplans Köln das Trägerverfahren dar.

Die SUP startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 12.10.2020 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 16 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Kultur- und Sachgüter
- Boden
- Wasser
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss lag noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wurde der Umweltbericht vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Planverfahrens.

Als Anlage zu diesem Dokument wurde eine tabellarische Übersicht des Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Umweltprüfung beigefügt. Diese konnte zur Einschätzung für die Bewertung der Umwelterheblichkeit herangezogen werden und stellte die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts dar. Nach damaligem Erkenntnisstand waren auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### **2.3 Erarbeitungsbeschluss (§ 19 Abs. 1 LPIG NRW)**

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 34/2020).

### **2.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Gemäß § 13 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und – im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung – zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 26.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist endete am 31.03.2021.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 28 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. 23 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben, 5 Beteiligte haben Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung ist dieser Planunterlage zu entnehmen (vgl. Planunterlage - Stand: Feststellungsbeschluss Dezember 2021, Teil D).

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### **2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 LPIG NRW / § 9 Abs. 2 ROG)**

Gemäß § 13 LPIG NRW i.V.m § 9 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zu Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolge vom 01.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr.2 vom 11.01.2021) und dem Rhein-Erft-Kreis bekannt gemacht. Während der Offenlage stand die Planunterlage bei der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Die Auslegung bei dem Rhein-Erft-Kreis erfolgte durch Veröffentlichung im Internet.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen 11 Stellungnahmen ein. Es wurden Bedenken zu folgenden Themen geäußert:

- Steigende Immissionen (Lärm, Schmutz, Geruch)
- Zunehmende Verkehrsbelastung
- Verlust wertvollen Ackerlandes
- Fehlende Alternativenbetrachtung
- Aspekte des Natur- und Umweltschutzes
- Erneute Belastung der Bürger nach den Umsiedlungen nun durch industrielle Entwicklung.

### **2.6 Erörterung (§ 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz)**

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die Regionalplanungsbehörde hat die Erörterung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit sich bis zum 26.05.2021 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurden den Beteiligten mit Schreiben vom 18.05.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen 38 Anregungen, Bedenken und Hinweisen 32 einvernehmlich ausgeräumt werden. Die folgenden Anregungen und Bedenken konnten im Ergebnis nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden (vgl. Planunterlage - Stand: Feststellungsbeschluss Dezember 2021, Teil D):

- Bedarf (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Inanspruchnahme wertvollster landwirtschaftlicher Flächen (Landwirtschaftskammer NRW)
- Kritik an einem Vorziehen einer einzelfallbezogenen Regionalplanänderung vor die Neuaufstellung des Regionalplanes (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Kritik an der Umweltprüfung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Unzureichende Darstellung des Schutzgutes „Luft / Klima“ (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Alternativenprüfung nicht ausreichend (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

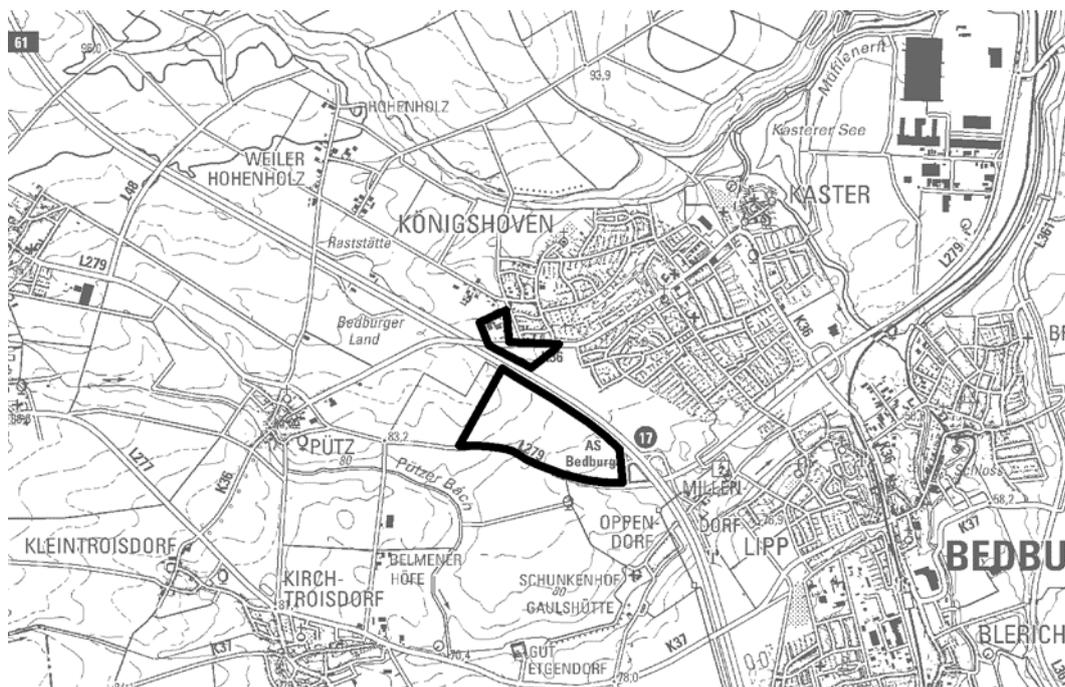
## 2.7 Erneute öffentliche Auslegung

Gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich, wenn der Planunterwurf nach Durchführung der o.g. Verfahrensschritte in dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

von Belangen führt. In Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach Durchführung der ersten öffentlichen Auslegung und aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Erörterung (vgl. Planunterlage, Teil D, Niederschrift der ersten öffentlichen Auslegung, S. 23) schlug die Regionalplanungsbehörde vor, den geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus in südöstliche Richtung bis an die Anschlussstelle 17 der BAB 61 zu verschieben. Darüber hinaus wird der ASB Bedburg gemäß Forderung der Landesplanungsbehörde geringfügig erweitert, sodass dieser an den neuen GIBplus anschließt (vgl. nachfolgende Grafik).



Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beauftragte die Regionalplanungsbehörde, für die neu abgegrenzte Fläche einen Umweltbericht zu erarbeiten.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Der überarbeitete Umweltbericht kommt nach der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung bezogen auf den GIBplus zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Prüfung der Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Menschen und menschliche Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Wasser / Luft und Klima / Landschaft / kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter) und aufgrund der geringen Gewichtung des Schutzgutes Boden / klimarelevante Böden, werden die Auswirkungen der Planung auf Ebene der Regionalplanung bezogen auf den GIBplus insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

In Bezug auf die Erweiterung des ASB (vgl. Planunterlage – Stand: Feststellungsbeschluss Dezember 2021, Teil A) beschränkt sich die Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen auf den noch nicht bauleitplanerisch als Baufläche festgesetzten Anteil. Für diesen Teil können erhebliche Umweltauswirkungen in der schutzgutübergreifenden Betrachtung im Falle der Realisierung von Wohnnutzungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da für die Funktion Wohnen (Schutzgut Menschen / einschließlich der menschlichen Gesundheit) eine mögliche Auswirkung durch die Nähe emittierender Nutzungen (BAB 61) und eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden bzw. klimarelevanter Böden gegeben ist.

Der Regionalrat beauftragte die Regionalplanungsbehörde nach Fertigstellung / Überarbeitung der Planunterlagen eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen.

Die Regionalplanungsbehörde wiederholte die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 19 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz. In Bezug auf die Änderung gab es erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange.

Die Planunterlage wurde zusammen mit der Planbegründung und dem Umweltbericht digital bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt, d.h. durch Veröffentlichung im Internet.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Ort und Zeitraum der Auslegung wurde eine Woche vor Beginn der Beteiligung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, konnten zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

### **2.8 Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Auf Grundlage des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung wurden 78 Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 08.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme in Bezug auf die Änderung des Planentwurfs aufgefordert. Die Frist endete am 12.11.2021. Die zu Beteiligten ergeben sich aus §§ 33 Landesplanungsgesetz DVO aus der vorliegenden Planunterlage (Stand: Feststellungsbeschluss Dezember 2021, Teil E).

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 21 Beteiligte zu der Planung geäußert. Drei Beteiligte haben Bedenken geäußert. Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Planunterlage (Stand: Feststellungsbeschluss Dezember 2021, Teil D, Niederschrift der zweiten öffentlichen Auslegung) zu entnehmen.

### **2.9 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 40 vom 04.10.2021) bekannt gemacht. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslegung der

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Planunterlage (Planentwurf, Planbegründung, Umweltbericht) auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

### **2.10 Erneute Erörterung**

Gemäß § 19 Abs. 3 LPlIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat die Erörterung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit sich bis zum 12.11.2021 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 19.11.2021 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen 21 Stellungnahmen 18 einvernehmlich ausgeräumt werden. Die folgenden Anregungen und Bedenken von drei Verfahrensbeteiligten konnten im Ergebnis nicht ausgeräumt werden (vgl. Planunterlage Stand Feststellungsbeschluss Dezember 2021, Teil D):

- Erheblicher Verlust an sehr schutzwürdigen Böden (Landwirtschaftskammer NRW)
- Unvollständigkeit der Unterlagen und nicht belastbare Bedarfsherleitung und –begündung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Defizitäre Umwelt- und Alternativenprüfung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

- Widerspruch zu Zielen des LEP NRW und des geltenden Regionalplanes (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Fehlende Beschäftigung mit dem Schutzgut Fläche (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)
- Anbindung des GIBplus an den ASB (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW)

### **2.11 Weiteres Verfahren**

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

### **3 Raumordnerische Bewertung**

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung sind das Raumordnungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Planunterlage – Stand: Erneute öffentliche Auslegung Oktober 2021) und bezieht sich auf Belange, die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

---

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### 3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

<b>§ 2 Grundsätze der Raumordnung</b>	
§2 (2) Nr. 1 ROG	<i>Nachhaltige Raumentwicklung</i>
§2 (2) Nr. 2 ROG	<i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i>
§2 (2) Nr. 3 ROG	<i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i>
§2 (2) Nr. 4 ROG	<i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i>
§2 (2) Nr. 5 ROG	<i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i>
§2 (2) Nr. 6 ROG	<i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i>

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

---

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung. Sie konkretisieren somit die Vorgaben der §§1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen, da die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für Flächenangebote mit besonderer Eignung vorbereitet werden soll. Dies zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rheinischen Revier und zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben. Gemäß der raumordnerischen Vorgaben ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konkretisieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Das Plangebiet schließt sich an bestehende Ortslagen an, wodurch die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert wird.

### 3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

<b>Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes</b>	
<i>2-1 Ziel</i>	<i>Zentralörtliche Gliederung</i>
<i>2-2 Grundsatz</i>	<i>Daseinsvorsorge</i>
<i>2-3 Ziel</i>	<i>Siedlungsraum und Freiraum</i>

#### 2-1 Ziel - Zentralörtliche Gliederung

*Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.*

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Bedburg in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die Siedlungsentwicklung beachtet das Ziel 2-1 LEP NRW.

### **2-2 Grundsatz - Daseinsvorsorge**

*Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.(...)*

Die Regionalplanänderung dient der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der Stadt Bedburg und des Rheinischen Reviers, hier insbesondere zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Regierungsbezirk Köln durch die Sicherung eines Angebotes an Flächen für Unternehmen mit einem hohen Flächenbedarf oder besonderen Standortanforderungen.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

### **2-3 Ziel - Siedlungsraum und Freiraum**

*(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)*

Für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Bedburg und der des Rheinischen Reviers wird ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) dargestellt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Bauleitplanung schafft. Durch die Regionalplanänderung soll im Sinne

---

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

einer bedarfsgerechten baulichen Entwicklung gemäß den landesplanerischen Vorgaben eine Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche vorbereitet werden.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

<b>Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung</b>	
<b>Ziele und Grundsätze</b>	
<i>3-1 Ziel</i>	<i>32 Kulturlandschaften</i>
<i>3-2 Grundsatz</i>	<i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
<i>3-3 Grundsatz</i>	<i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i>
<i>3-4 Grundsatz</i>	<i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i>

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften incl. Denkmäler und Denkmalbereiche noch archäologische Bereiche betroffen.

<b>Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</b>	
<i>4-1 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutz</i>
<i>4-2 Grundsatz</i>	<i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i>
<i>4-3 Grundsatz</i>	<i>Klimaschutzkonzepte</i>

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher

---

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

<b>Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</b>	
5-1 Grundsatz	<i>Regionale Konzepte in der Regionalplanung</i>
5-2 Grundsatz	<i>Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen</i>
5-4 Grundsatz	<i>Strukturwandel in Kohleregionen</i>

### **5-1 Grundsatz - Regionale Konzepte in der Regionalplanung**

*Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.*

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen ist eine gemeinsame regionale Aufgabe. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf entsprechende Aussagen des o.g. Gutachtens sowie maßgeblich auf den Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept verwiesen, in dem in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren der Planungsregion insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise (hier konkret das

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises) als wesentliche Grundlage bei der Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB Standorten eingeflossen sind. Dieser Prozess und die daraus abzuleitenden Ergebnisse für die Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier wurden zudem in dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und von den begleitenden Akteuren bestätigt. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen.

Die Auswahl des Standortes erfolgte auf Grundlage regionaler Abstimmungen zu Gewerbeflächen sowie den Empfehlungen aus dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Kernrevier“ gemäß Vorstellung unter TOP 07a in der Regionalratssitzung am 02.10.2020 (vgl. hierzu auch: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf) ).

### **5-2 Grundsatz – Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen**

*Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Wirtschaft, Wissenschaft, sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z. T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen. Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland sowie in den*

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

*mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen in Westfalen-Lippe Synergien ausschöpfen und dazu beitragen, die metropolitanen Funktionen im gesamten Metropolraum Nordrhein-Westfalen gezielt auszubauen*

Um den Herausforderungen des Strukturwandels im Regierungsbezirk Köln kurzfristig mit erforderlichen Flächenpotentialen zu begegnen, ist der Regionalrat Köln dem o.g. Antrag der Stadt Bedburg zur erforderlichen Unterstützung und Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels durch Änderung des Regionalplans Köln Teilabschnitt Köln zur regionalplanerischen Festlegung eines überregional bedeutsamen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) im Kernbereich des Rheinischen Reviers gefolgt.

Die Kommune begründet die Anregung auf Änderung des Regionalplans – mit dem Erfordernis, zeitnah Flächen im Rahmen des Strukturwandels zur Verfügung zu stellen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll insbesondere die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für flächenintensive Ansiedlungen sowie Ansiedlungen mit besonderen Standortvoraussetzungen in der Region vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden. Hierdurch werden im Sinne des Grundsatzes die internationalen Standortvoraussetzungen der Metropolregion Rheinland weiter ausgebaut und im Sinne einer regionalen Kooperation gem. 5-1 Grundsatz LEP NRW gestärkt. Der Grundsatz wird beachtet.

### **5-4 Grundsatz - Strukturwandel in den Kohleregionen**

*Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten*

---

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

*nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.*

Die Auswahl des Standortes erfolgte auf Grundlage regionaler Abstimmungen zu Gewerbeflächen sowie den Empfehlungen aus dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Kernrevier“ gemäß Vorstellung unter TOP 07a in der Regionalratssitzung am 02.10.2020 vgl. hierzu auch: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf).

Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet und soll vorrangig der Vermeidung von Strukturbrüchen infolge des Ausstieges aus der Braunkohleförderung und Verstromung dienen. Die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 für den Standort Bedburg: GIBplus Fläche an der BAB 61 wurde mit Beschluss des Regionalrates zur Durchführung der Regionalplanänderung bestätigt (vgl. hierzu Drucksache Nr. RR 25/2020 zu TOP 07b).

Dem Grundsatz wird entsprochen.

<b>Kap. 6 Siedlungsraum</b>	
Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Ziele und Grundsätze	
6.1-1 Ziel	<i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-3 Grundsatz	<i>Leitbild "dezentrale Konzentration"</i>
6.1-4 Ziel	<i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i>
6.1-5 Grundsatz	<i>Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</i>

---

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

6.1-6 Grundsatz	<i>Vorrang der Innenentwicklung</i>
6.1-7 Grundsatz	<i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i>
6.1-9 Grundsatz	<i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i>

### **6.1-1 Ziel – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.*

*Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)*

Im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW wurde im Vorlauf der 33. Regionalplanänderung die Vereinbarkeit hinsichtlich des landesplanerischen Zielvorgaben überprüft.

Dies bedeutet, dass die Regionalplanungsbehörde Köln dem ermittelten Wirtschaftsflächenbedarf die verfügbaren Flächenreserven gegenübergestellt hat.

Da die vorliegende Regionalplanänderung der Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln gegenüber vorgezogen wird, bedeutet dies, dass für eine erforderliche Bilanzierung hierzu nicht auf die Reserveflächenzahlen aus dem Plankonzept 2020 zurückgegriffen werden konnte. Vielmehr ist zur Beachtung von Ziel 6.1-1 LEP NRW „bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung“ die Bilanz auf Basis des Gesamtbedarfs sowie der Reserven in den derzeit rechtswirksamen Regionalpläne im Regierungsbezirk Köln entscheidend.

Diese Überprüfung hatte zum Ergebnis, dass ein zusätzlicher Bedarf an Wirtschaftsflächen nachgewiesen werden kann, der eine Erweiterung des Siedlungsraums zulasten des Freiraums im vorliegenden Planänderungsverfahren begründet. Nachfolgend werden die für die Bilanz erforderlichen Schritte aufgeführt:

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### Schritt 1 – Bedarfsermittlung

Die im Regierungsbezirk Köln angewandte Methodik zur Bedarfsermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe orientiert sich am Gutachten im Auftrag der Landesplanungsbehörde (Valleé et al. 2012<sup>3</sup>) und dem somit landesweit verwendeten Ansatz der GIFPRO-ISB-Methode. Die Verwendung liegt darin begründet, dass die im LEP NRW benannten Vorgaben zur Anwendung einer Trendfortschreibung nachweislich im Regierungsbezirk Köln nicht erfüllt sind. Die Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe erfolgt daher – in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde - für den Regionalplan Köln über die sogenannte Methode der Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO) (Bauer, Bonny 1987). Dieser Ansatz geht von einer Beziehung der gewerbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten sowie der Nachfrage nach Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus. Ausführlich ist die Methode zur Ermittlung der Wirtschaftsflächenbedarfe dem Teil C des Plankonzepts 2020 zu entnehmen (Drucksache Nr. RR 01/2020 24. Sitzung des Regionalrates Köln am 13.03.2020) und im Internet zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/bedarfsberechnung/bedarf\\_wirtschaft.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/bedarfsberechnung/bedarf_wirtschaft.pdf)

---

3

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_nrw\\_flaechenbedarf\\_endbericht\\_endfassung\\_04122012.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_flaechenbedarf_endbericht_endfassung_04122012.pdf)

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

**Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung**  
für die Überarbeitung des Regionalplanes Köln

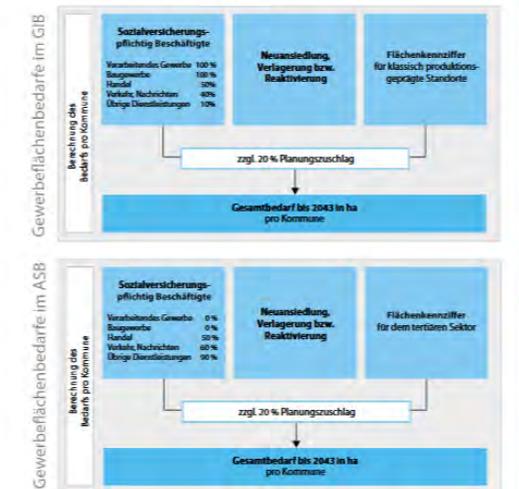


Als zentrales Ziel des Landesentwicklungsplans ist im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Der LEP NRW sieht landeseinheitliche Methoden zur Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs vor.

Der Regionalplan konkretisiert diese Forderung und legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest. Die Wirtschaftsflächen finden sich sowohl in GIB als auch in ASB.

Die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs erfolgt für den Regierungsbezirk Köln in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Basis einer durch die Landesplanung beauftragten Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsprognose (GIFPRG-IBS)<sup>1</sup>. Diese Prognose wurde für die Bedarfsberechnung im Regierungsbezirk Köln um eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer (FKZ) ergänzt.

Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (nicht störendes Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt.



**Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im GIB**

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten setzt sich aus den Komponenten Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Flächenbedarf durch Unternehmensgründungen, Flächenbedarf durch Betriebsverlagerungen und Flächenbedarf durch Neuasiedlungen sowie einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

**Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**  
Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelte wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Gewerbebetrieben in den einzelnen Wirtschaftsgruppen ermittelt:

Verarbeitendes Gewerbe	100%
Baugewerbe	100%
Handel	50%
Verkehr, Nachrichten	40%
Übrige Dienstleistungen	10%

**Komponente Flächenkennziffer - Industrie**  
Die Flächenkennziffer spiegelt den Anteil von Gewerbe- und Industrie-Fläche, die durch Erwerbstätige einer Kommune in Anspruch genommen werden, wieder. Eine Analyse der vorhandenen Flächenanweisung aus dem Siedlungsflächenmanagement für gewerblich genutzte Flächen bezogen auf die Beschäftigten in diesen Bereichen ermöglicht eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer. Diese Flächenkennziffer wurde einmalig zur Bedarfsberechnung im Regionalplanverfahren erhoben und den Siedlungsstrukturplänen nach LEP NRW zugeordnet. Dabei wurden Durchschnittswerte (Metropol 195, verdichtet 252, verdichtet 360 und gering verdichtet 372) für die in Anspruch genommene Gewerbe- und Industriefläche pro Erwerbstätiger<sup>2</sup> ermittelt.

**Komponente Neuasiedlungen, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote**  
Für Neuasiedlungen und Verlagerungen werden Quoten für die Gewerbetätigenwachstumsrate eingesetzt. Diese in den Vergangenen Jahren ermittelten Quoten werden für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuasiedlungsbedarf beträgt danach 0,3% p. A., der Verlagerungsbedarf 0,7% p. A. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25% vom Verlagerungsbedarf abgezogen.

**Komponente Planungszuschlag**  
Die Umrechnung der Bedarfswerte der Bauleitplanung (Bruttobauland) in solche des Regionalplanes (GIB) erfolgt über einen Planungszuschlag von 20 Prozent. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche des Regionalplanes in gewerbliche Bauflächen der Bauleitplanung einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsraum erhalten.

**Bedarfsberechnungsmethode für Wirtschaftsflächen im ASB**

Bei dem zu ermittelnden Wirtschaftsflächenbedarf für den Regierungsbezirk müssen zusätzlich zur bereits beschriebenen Ermittlung auch die Flächen mit einbezogen werden, die dem nicht störenden Gewerbe zuzuordnen sind. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen für den tertiären Sektor, der eher den Allgemeinen Siedlungsbereichen zuzuordnen ist, setzt sich ebenfalls aus den Komponenten Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Neuasiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote und einer empirisch ermittelten Flächenkennziffer zusammen.

**Komponente Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**  
Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, die von der Bundesagentur für Arbeit 2017 ermittelte wurden, wird der Anteil der Beschäftigten auf Flächen für den Handel, Verkehr und Nachrichten sowie der übrigen Dienstleistungen ermittelt:

Baugewerbe	0%
Handel	50%
Verkehr, Nachrichten	60%
Übrige Dienstleistungen	90%

**Komponente Flächenkennziffer - Tertiär**  
Die Flächenkennziffer berücksichtigt in ihrem Ansatz solche Flächen, die dem nicht störenden Gewerbe zugeordnet werden können. Eine Analyse der vorhandenen Flächenanweisung aus dem Siedlungsflächenmanagement für den Anteil von Misch- und Sondergebieten, die durch Erwerbstätige im tertiären Sektor in Anspruch genommen werden, ermöglicht hier eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer (Metropol 15, hoch verdichtet 60, verdichtet 195 und gering verdichtet 330) für den Regierungsbezirk Köln. Die so einmalig ermittelten Durchschnittswerte tertiären Sektor wurden den Siedlungsstrukturplänen nach LEP zugeordnet.

**Komponente Neuasiedlungen, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote**  
Diese Komponente entspricht den Quoten der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB (vgl. 1.2.).

**Komponente Planungszuschlag**  
Diese Komponente entspricht dem Planungszuschlag der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnung im GIB.

<sup>1</sup>GIFPRG - Bedarfsberechnung für die Gewerbe- und Industrieflächen im Regionalplan - Quellen in Auftrag der Landesplanungsbehörde vom 22. April 2016, S. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Um den Herausforderungen des Strukturwandels im Regierungsbezirk Köln kurzfristig mit erforderlichen Flächenpotentialen zu begegnen, ist der Regionalrat Köln den nachfolgend einzeln aufgeführten Anträgen zur erforderlichen Unterstützung der nachfolgend aufgeführten Kommunen im Rheinischen Revier zur Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels durch Änderung der Regionalpläne Köln Teilabschnitt Köln und Aachen zur regionalplanerischen Festlegung neuer Industrie- und Gewerbeflächen im Kernbereich des Rheinischen Reviers gefolgt.

Die Kommunen begründen die Anregung auf Änderung des Regionalplans – mit dem Erfordernis, zeitnah Flächen im Rahmen des Strukturwandels zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um den Antrag

1. der Stadt Düren und der Gemeinde Niederzier zur 23. Änderung - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier

2. der Stadt Bedburg zur 33. Änderung - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg – gemäß Vorlage
3. der Stadt Kerpen und der Stadt Elsdorf zur 34. Änderung - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf.

### Berechnungsmethode

Zur Sicherstellung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gibt der LEP NRW im Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ vor, dass eine Bilanzierung zwischen dem ermittelten Bedarf und den vorhandenen Reserven erfolgen muss. Hierzu hat die Regionalplanungsbehörde Köln zunächst in einer Gesamtbilanz überprüft, welche Flächenpotentiale derzeit im Regierungsbezirk Köln dem ermittelten Wirtschaftsflächenbedarf gegenüberstehen.

Gemäß den Vorgaben des 6.1-1 LEP NRW wird hierzu auf die Flächenpotentiale zurückgegriffen, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen im Regierungsbezirk Köln vorhanden sind.

Aus der Summe der anzurechnenden Flächenreserven auf Ebene der Flächennutzungspläne sowie der Flächenreserven in den derzeit rechtswirksamen Regionalplänen kann in der Bilanz abgeleitet werden, wieviel Neudarstellungsbedarf für die Wirtschaftsflächenentwicklung in den Antragskommunen für die beantragten Regionalplanänderungen besteht.

Der nachfolgenden Tabelle ist sowohl der hierzu erfolgte Berechnungsweg als auch die Bilanz zu entnehmen.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Berechnungsmethode für die bedarfsgerechte Festlegung von GIB im Rahmen der 23., 33. und 34. Regionalplanänderung							
Wirtschaftsflächenbedarf In ha			anzurechnende Reserven FNP* In ha	Vorhandene Reserven Regionalplan* <sup>2</sup> In ha		<b>Bilanz</b> In ha (Überdeckung gleich Neudarstellungsbedarf)	
Bedarf GIB	Bedarf ASB- M	<b>gesamt</b>		gesamt	<b>Reserven + Reserven mit Restriktionen</b>	Bedarf – Reserve FNP- Reserve RPlan gesamt	<b>Bedarf – Reserve FNP – verfügbare Reserven RPlan</b>
4.497	1.659	<b>6.156</b>	3.748	2.059	<b>1.348</b>	349	<b>1.060</b>

\* gemäß Anschreiben Landesplanungsbehörde zur Berichtspflicht mail vom 17.03.2021

\*<sup>2</sup> gemäß Anschreiben Landesplanungsbehörde zur Berichtspflicht mail vom 23.03.2021

Zusammenfassendes Ergebnis

Mit oben ausgeführte Bilanz ist gewährleistet, dass die oben benannten Regionalplanänderungen, den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 6.1-1 entsprechen, da der Neudarstellungsbedarf von in Summe 103ha für die oben aufgeführten neuen Flächenpotentiale vom Gesamtbedarf gedeckt ist.

Konkret handelt es sich um nachfolgende Flächenpotentiale:

1. 20 ha im Rahmen der 23. Änderung - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Düren und Gemeinde Niederzier
2. 40 ha im Rahmen der 33. Änderung - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

3. 43 ha im Rahmen der 34. Änderung - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf.

Der LEP NRW führt in seinen Erläuterungen im Absatz 4 aus: *„...Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe....“*

Bezüglich der Flächenbedarfe ist zudem gemäß den Vorgaben des LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW sichergestellt, dass im Sinne einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowohl ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt werden, aber die Neudarstellung auf das erforderliche Maß zu beschränken ist. Mit der durchgeführten Bilanzierung wird im Ergebnis festgestellt, dass der prognostizierte Bedarf die vorhandenen Flächenreserven übersteigt und so die Vorgaben für die vorliegende Regionalplanänderung erfüllt sind.

Zudem ist in den Erläuterungen zu 6.1-1 LEP NRW aus Seite 50 ausgeführt, *„...über die quantitative Verteilung des Bedarfs entscheidet die Regionalplanung..“*

Der LEP NRW führt hierzu in seinen Erläuterungen gemäß Absatz 3 im Ziel 6.3-1 Flächenangebot ergänzend aus *„...Der Bezugsrahmen für die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung geht dabei oft über die einzelne Gemeindegrenze hinaus...“*. Weiter heißt es in den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.3-1 im vorletzten Absatz, dass im Rahmen der Vorarbeiten einer Regionalplanänderung die Regionalplanungsbehörde die regionale Abstimmung dadurch vorbereitet, dass sie prüft, ob die angeregte Neudarstellung eines GIB in ein vorhandenes regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept integriert werden kann.

Den landesweiten Vorgaben ist die Regionalplanungsbehörde gemäß den o.g. Ausführungen gefolgt. Hierzu wird zudem auf den Beschluss des Plankonzeptes 2020 (Drucksache Nr. RR 01/2020 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Köln) am 13. März 2020 verwiesen. Dies begründet zudem eine regionale Abstimmung zur bedarfsgerechten Verortung gemäß den Vorgaben des LEP NRW im Ziel 6.1-1 bzw. 6.3-1 LEP NRW „...Der Prozess *Region+Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept* hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen. Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet. Erläuternd wird hierzu auf Seite 37 des Plankonzepts 2020 gemäß Beschluss des Regionalrates vom 13. März 2020 (Drucksache Nr. RR 01/2020) unter Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen verwiesen. Hier wird ausgeführt „... Die GIB-Festlegung in ihrer Gesamtheit bildet das Regionale Gewerbeflächenkonzept.“

Neben den Erkenntnisse zu kommunalen Entwicklungsabsichten wurde im o.g. Prozess ein Abgleich der umfangreich vorliegenden teilregionalen Konzepte und Fachbeiträge hier konkret des Industrie- und Gewerbeflächenkonzepts für den Rhein-Erft-Kreis berücksichtigt (vgl. hierzu [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/rek\\_2018.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/rek_2018.pdf)).

Konzeptionell ist in dem Kreiskonzept vorgesehen, dass für den Rhein-Erft-Kreis überregionale, regionale und lokale Flächen in einem ausgewogenen Verhältnis angeboten und in die Bedarfslage der Makroregion eingebunden werden. Die Regionalplanänderung nimmt hierauf Bezug und bereitet einen überregional bedeutsamen Standort für gewerbliche und industrielle Nutzungen vor. Der Beschluss des Regionalrates Köln für die vorgezogene Änderung beruht zudem auf dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Kernrevier“ gemäß Vorstellung unter TOP 07a in der Regionalratssitzung am 02.10.2020 vgl. hierzu auch: <https://www.bezreg->

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

[koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf).

Die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans wurde mit Beschluss des Regionalrates zur Durchführung der Regionalplanänderung im Vorlauf zur Neuauflistung des Regionalplans Köln sowie auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 für den Standort Bedburg: GIBplus Fläche an der BAB 61 bestätigt (vgl. hierzu Drucksache Nr. RR 25/2020 zu TOP 07b) .

Das Ziel 6.1-1 LEP NRW wird beachtet.

### **6.1-3 Grundsatz - Leitbild „dezentrale Konzentration“**

*Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.*

Bei der Stadt Bedburg handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum. Die Siedlungsentwicklung grenzt an den vorhandenen ASB Bedburg an, sodass auf örtlicher Ebene auf eine konzentrierte und kompakte Siedlungsstruktur hingewirkt wird. Sie trägt zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei. Die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der Daseinsvorsorge sind gewährleistet. Die mit der Regionalplanüberarbeitung erfolgte Festlegung einer Siedlungserweiterung eines ASB bzw. eines GIB mit überregionaler Bedeutung trägt zudem zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei und entspricht dem Leitbild der dezentralen Konzentration.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### **6.1-4 Ziel – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**

*Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.*

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für eine kompakte Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Siedlungsraum. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

### **6.1-5 Grundsatz – Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“**

*Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.*

Durch den funktionalen Zusammenhang zum ASB Bedburg wird eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten ermöglicht. Es handelt sich im Verhältnis zum Gesamtort um eine angemessene, räumliche Erweiterung, die der räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung entspricht.

Auf örtlicher Ebene sollte dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW entsprechend auf eine kompakte Siedlungsstruktur, einer geschlechtergerechten Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der siedlungsstrukturellen Gliederung und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem sowie der Gestaltung der Ortsränder hingewirkt werden. Die Festlegung ASB und GIB erfolgt in einer kompakten Form und mit direkter Anbindung

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

an das überörtliche Verkehrsnetz (Anschlussstelle Bedburg der BAB 61 und Lage unmittelbar an L279). Die Festlegung ASB sowie GIB ermöglicht, dass Orts- und Siedlungsränder erkennbar als raumfunktional wirksame Grenze zum Freiraum gebildet werden. Somit wird auf regionalplanerischer Ebene dem Grundsatz 6.1-5 LEP NRW entsprechend auf eine kompakte Siedlungsstruktur sowie auf eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens gem. G 6.1-5 LEP NRW hingewirkt.

Zur Beachtung des Erfordernisses zur Anpassung an den Klimawandel gemäß 6.1-5 Grundsatz LEP NRW hier konkret Satz 3 wird auf die Beachtung des Belangs im Rahmen der Abwägung im Rahmen der Ausführungen zum Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung in den vorliegenden Beschlussvorlagen verwiesen.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

### **6.1-6 Grundsatz – Vorrang der Innenentwicklung**

*Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.(...)*

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass wenige adäquate gewerbliche Flächenpotentiale im Innenbereich und insbesondere für die vorgesehenen flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen vorhanden sind.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen (gem. Ziel 6.3-1 LEP NRW), wurde im Vorlauf der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Dabei wurden die Flächenpotenziale in der Planungsregion auf Basis der vorliegenden

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Meldungen aus den Kommunen sowie der vorliegenden teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte untersucht.

Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen.

Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet. Diese wurden zudem durch das vorliegende Gewebeflächenkonzept auf Kreisebene sowie die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans für den GIBplus-Standort in Bedburg bestätigt vgl. hierzu auch die Ausführungen weiter oben.

Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für diese konkreten Entwicklungen von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten mit überregionaler Bedeutung selten geeignet.

Die geplante Entwicklung ist daher erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus dem o.g. Gutachten sowie den Grundlagen des Plankonzepts 2020 sowie unter Beachtung der Bedarfssituation einer bedarfsgerechten Wirtschaftsflächenentwicklung gerecht zu werden.

Die Erweiterung des ASB vollzieht sich in überwiegendem Maße auf bereits vorhandenen Siedlungsflächendarstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplans. Arrondierungen dienen der Anbindung des Siedlungsraumes entsprechend der regionalplanerischen Maßstabsebene.

Der Grundsatz wird beachtet.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### **6.1-7 Grundsatz – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung**

*Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.*

Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen. Auch steht auf Ebene des Regionalplans einer energieeffizienten Siedlungsentwicklung nichts entgegen, sodass die Planung dem Grundsatz 6.1-7 berücksichtigt.

Die Stadt Bedburg wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu berücksichtigen hat.

### **6.1-9 Grundsatz – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten**

*Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.*

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen ist von der Stadt Bedburg auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches entlang der BAB 61 und L 279n sinnvoll, da so auch eine gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur erreicht werden kann.

Die Stadt Bedburg wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-9 des LEP zu berücksichtigen hat.

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

<b>Kap. 6 Siedlungsraum</b>	
Kap. 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
6.2-1 Grundsatz	<i>Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>

**6.2-1 Grundsatz – Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

*Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (...). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. (...)*

Die Planung steht im Einklang mit der Vorgabe des LEP NRW. Der ASB Bedburg wurde im Vorfeld des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln in Abstimmung mit der Kommune als zentralörtlich bedeutsamer ASB ermittelt (vgl. Erläuterung zu Grundsatz 6.2.1, Absatz 3).

<b>Kap. 6 Siedlungsraum</b>	
Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
6.3-1 Ziel	<i>Flächenangebot</i>
6.3-2 Grundsatz	<i>Umgebungsschutz</i>
6.3-3 Ziel	<i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
6.3-4 Grundsatz	<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>
6.3-5 Grundsatz	<i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i>

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### **6.3-1 Ziel – Flächenangebot**

*Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.*

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIBplus-Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bedburg. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Plankonzepts von März 2020 hat die Regionalplanungsbehörde Köln in Zusammenarbeit mit den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren unter Berücksichtigung von raumordnerischen Kriterien, Standorte mit regionaler und überregionaler Relevanz identifizieren können und in das Plankonzept überführt (vgl. Drucksache Nr RR 01/2020 in der 24. Sitzung des Regionalrates Köln am 13.03.2020). Zugrunde lagen die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte – hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises - sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 sowie die gutachterliche Betrachtung gem. des „Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 6.1-1 LEP NRW) bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung in Bedburg.

Der LEP NRW führt hierzu in seinen Erläuterungen zu 6.3-1 aus, gemäß Absatz 3 zu 6.3-1 Flächenangebot „...Der Bezugsrahmen für die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung geht dabei oft über die einzelne Gemeindegrenze hinaus...“ . Weiter heißt es in den Erläuterungen des LEP NRW zu Ziel 6.3-1 im vorletzten Absatz, dass im Rahmen der Vorarbeiten einer Regionalplanänderung die Regionalplanungsbehörde die regionale Abstimmung dadurch vorbereitet, dass sie prüft, ob die angeregte Neudarstellung eines GIB in ein vorhandenes regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept integriert werden kann.

Hierzu wird auf den Beschluss des Plankonzeptes 2020 (Drucksache Nr. RR 01/2020 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13. März 2020 ) verwiesen. Der erfolgte Prozess Region+ - Regionales Gewerbeflächenkonzept diente dazu, eine regionale Abstimmung zur bedarfsgerechten Verortung gemäß den

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Vorgaben des LEP NRW im Ziel 6.1-1 bzw. 6.3-1 LEP NRW auf Basis qualitativer Kriterien vorzubereiten. Der Prozess Region+Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen. Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet.

Der landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes dient auch das Ziel der vorliegenden 33. Regionalplanänderung.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleistet das Plankonzept aus März 2020 durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Zudem bietet es durch die Möglichkeit interkommunaler Kooperation zur Umsetzung von Flächenpotenzialen an Standorten für eine regionale und überregionale gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBregional und GIBplus) neue und flexible Instrumente zur Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im zukünftigen Regionalplan.

Die Zweckbindung soll der Sicherung dieses Standortes für Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (u.a. Flächenbedarf größer 5ha Ausbau in der Endstufe, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen etc.) dienen. Die textlichen Festlegungen der Regionalplanänderung entsprechen den Festlegungen im Plankonzept und sind in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Dies ist erforderlich, um die vorgenannten landesplanerischen Zielvorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu erfüllen und die Planänderung auf Grundlage des Plankonzeptes und vorgezogen zum zukünftigen Regionalplan im Regierungsbezirk durchführen zu können.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Durch die Heterogenität des Regierungsbezirks in Bezug auf die wirtschaftliche, naturräumliche und topographische Ausgangslage konnte die Regionalplanungsbehörde in einem bottom-up Prozess auf die Aussagen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept in Bezug auf eine notwendige wirtschaftsrelevante Binnendifferenzierung in den Kreisen bzw. Teilregionen zurückgreifen. Die hieraus resultierenden Flächenmeldungen wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt.

Wesentliche Grundlage bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen.

In einem zweiten Schritt initiierte die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe auch regional auf geeignete Standorte zu verteilen.

Durch die differenzierten Aussagen in den teilregionalen Konzepten und die Abprüfung der umsetzungsfähigen Flächenpotenziale auf Basis des Prozesses Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept im Vorlauf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe entwickelt. Dies soll dazu dienen, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen im Regierungsbezirk Köln gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamttraum bereitzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden - unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation - Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit Bedeutung für die gesamten

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Regierungsbezirk Köln identifiziert. Grundlage waren die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte der Kreise und kreisfreien Städte.

Somit bilden die Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, insbesondere durch die vorliegenden Ermittlungen in den Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene, eine geeignete Basis für ein ableitbares Mengengerüst für eine notwendige Flächensicherung jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen.

Die so für regionale Verteilungen zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen sowie den vielfach erfolgten Aussagen einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potenzieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft aufgrund unterschiedlicher Anforderungen innerhalb der Teilregionen und für die Gesamtregion. Aufbauend auf diesen überörtlichen und fachlich gestützten Analysen und nach der erforderlichen regionalplanerischen Überprüfung hat eine Ableitung entsprechender Bedarfe für die Teilregionen und den gesamten Planungsraum stattgefunden. Diese liegt dem Plankonzept aus März 2020 zugrunde.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in diesem umfangreichen Prozess unter Abgleich raumordnerischer Kriterien individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotenziale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional). Diese sind dem Plankonzept aus März 2020 zu entnehmen.

Darüber hinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz in einer Größenordnung von 40ha an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (GIBplus). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit besonderer Standortanforderung vorbehalten sein. Diese wurden ebenfalls im Plankonzept verortet und vom Regionalrat im März 2020 beschlossen und aufgrund der Empfehlung des o.g. Gutachtens den Festlegungen für die vorliegende Regionalplanänderung zugrunde gelegt.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50ha sowie einer ersten Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mindestens 10ha vorbehalten sind.

Durch im Vorfeld vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene eine wirksame Abgrenzung dieser landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sind. Zudem wurde in den Erläuterungen des LEP Juli 2019 ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10ha liegen.

Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 97 Prozent) in der Größenordnung unterhalb von 10ha und mit einem Gesamtvolumen von 254ha stattfand.

Sowohl in den vorliegenden teilregionalen Gewebeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag der Wirtschaft<sup>4</sup> zum Regionalplan Köln (Stand: Januar 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung großer gewerblich und industriell nutzbarer Flächen, vorrangig für verkehrsintensive und emittierende

---

<sup>4</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/fachbeitraege/fachbeitrag\\_ihk/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/fachbeitraege/fachbeitrag_ihk/index.html)

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Betriebe, auch vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen Wirtschaft in der Planungsregion im neuen Regionalplan gefordert.

Durch die Festlegung von überregional bedeutsamen Standorten (GIBplus) mit einer Flächengröße von 40ha und einer Mindestansiedlungsgröße von 5ha in der Endausbaustufe für flächenintensive Vorhaben oder Vorhabeverbünde oder für Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen, wird im Plankonzept März 2020 eine Festlegung von drei Standorten mit überregionaler Relevanz für den Regierungsbezirk Köln vorgenommen. Dies in Abgrenzung zu den Festlegungen der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben und unterhalb der dort festgelegten Mindestgröße und Schwellengröße für eine Erstansiedlung. Die GIBplus sollen zukünftig aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität unabhängig vom kommunalen Bedarf insbesondere für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen.

Das Plankonzept von März 2020 sichert somit die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt analog zu den Festlegungen des LEP (Ziel 6.3-1) mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um.

Die Zweckbindung des GIBplus-Standortes konkretisiert die Vorgaben des LEP für ein differenziertes Flächenangebot auf Ebene des Regionalplans und liegt dieser Regionalplanänderung zugrunde.

Die Zweckbindung des GIBplus sichert darüber hinaus die Umsetzung der gemäß der Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten benötigten flächenintensiven gewerblich-industriellen Vorhaben sowie der Vorhaben, die besonderen Standortanforderungen unterliegen. Neben Verarbeitung und Produktion zählen zu den flächenintensiven Nutzungen für die der neue Regionalplan zusätzliche Flächenpotenziale bereitstellen soll, auch zuliefernde und weiterverarbeitende Betriebe wie Logistik und Konfektionierung.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln haben im letzten Beobachtungszeitraum die meisten Flächenansiedlungen unterhalb von 10ha stattgefunden. Gemäß der landeseinheitlichen Erfassung der Inanspruchnahmen §4 Abs. 4 LPIG NRW ist eine differenzierte Betrachtung nach den landeseinheitlichen Kategorien möglich (0,2-0,5ha, 0,5-2ha, 2-5ha, 5-10ha, >10ha). So fanden 93% der Ansiedlungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 194 ha in einer Größenordnung kleiner 5ha statt, nur 9 Ansiedlungen lagen im letzten Beobachtungszeitraum im Bereich der Flächengröße von 5ha bis 10ha und nur 5 Ansiedlungen oberhalb von 10ha.

Verschiedene, durch das MWIDE geförderte bzw. im Auftrag des Verkehrsministeriums NRW sowie der ZRR erfolgte Untersuchungen stützen das Erfordernis für Flächenangebote dieser Größenordnung und führen aus, dass Flächenangebote unterhalb von 5ha erfahrungsgemäß nur sehr eingeschränkt für strukturbildende Ansiedlungen der o.g. Vorhaben in Frage kommen.

Die aus dem Erfordernis dieser Standorte für flächenintensive Ansiedlungen abgeleitete und im Plankonzept 2020 festgesetzte Mindestgröße von 5ha für Unternehmensansiedlungen bestätigt sich auch aus den Beobachtungen im sfm und stützt den hieraus abgeleiteten Schwellenwert von 5ha in der Endausbaustufe sowie aufgrund der überregionalen Bedeutung die Umsetzung in interkommunaler Kooperation und unter frühzeitiger Einbindung der Entscheidungsträger und wirtschaftsrelevanten Akteure. Hierdurch können zudem Ressourcen gebündelt werden.

Die Mindestansiedlungsstufe von 5ha im Endausbau gilt hierbei nicht nur für Einzelbetriebe, sondern wird durch die Zielfestlegungen auch für Vorhabenverbünde ermöglicht. Somit besteht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit, bei der Umsetzung der Standorte auch solche Unternehmen anzusiedeln, deren besonderes Standortprofil durch einen engen Zusammenhang begründet ist. Vorhabenverbünde eröffnen den beteiligten Kommunen die Möglichkeit einer Ansiedlung aus einem Zusammenschluss von Einzelunternehmen unterhalb dieses

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Schwellenwertes, aber mit einem insgesamt Flächenbedarf von mind. 5ha. Vorhabenverbünde dienen somit der Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale, können zur Verminderung des Verkehrsaufkommens zwischen den Einzelvorhaben und zur Sicherung effizienter Produktionsabläufe sowie als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Der dadurch in der Regel bedingte Ausschluss kleinerer Vorhaben ist erforderlich, um die vorrangige Funktion und regionale Relevanz dieser Standorte für die unter dem Ziel aufgeführten Vorhaben zu sichern und einer Zerschneidung der zusammenhängenden Flächenpotenziale durch weniger flächenintensive Vorhaben vorzubeugen. Gleichzeitig steht die Ausnahmeregelung einer effizienten und wirtschaftlichen Ausnutzung möglicher Restflächen durch andere Vorhaben im Einzelfall nicht entgegen und ermöglicht in Ausnahmefällen darüber hinaus ggf. erforderliche Umsetzungen von Zonierungen innerhalb der GIBplus im Sinne des Trennungsgrundsatzes gem. §50BlmschG durch die kommunale Bauleitplanung.

Zu den unterhalb dieses Schwellenwertes zudem zulässigen Vorhaben mit besonderen Standortanforderungen gehören insbesondere in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BlmSchG ausgehen und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB und ggf. nicht in GIB untergebracht werden können. Auch für erforderliche Verlagerungen o.g. Vorhaben soll somit eine Flächenoption gemäß Plankonzept 2020 geschaffen werden. Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus gleichen Gründen auch für ggf. bestehende Betriebe oder Erweiterungen von angrenzenden Betrieben.

Aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Flächen im sfm gilt, dass diese Erfassung innerhalb des GIBplus nur durch die Belegenheitskommune erfolgen kann. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raubeobachtung dem gesamten

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Planungsraum entsprechend zugeordnet. Dies bedeutet auch, dass zukünftig im GIBplus vorhandene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

Mit dem aus dem Plankonzept 2020 abgeleiteten Regionalplanänderungsverfahren zur planerischen Umsetzung des GIBplus in Bedburg bietet sich ein innovatives und neues Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für die gesamte Planungsregion. Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks – hier des Rhein-Erft-Kreises - haben darüber hinaus unabhängig von den Festlegungen der GIBregional und GIBplus weiterhin auch die Möglichkeit interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt und aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen entwickelt werden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Neuaufstellung des Regionalplanes bestätigt. Als integraler Bestandteil liegt mit den GIB Festlegungen im Plankonzept 2020 das „Regionale Gewerbeflächenkonzept“ für den Regierungsbezirk Köln dem Beschluss zugrunde. Dem Neuaufstellungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und Betrieben mit besonderen Standortvoraussetzungen sowie zur Sicherung von Flächenangeboten für die Wirtschaft vorausgegangen.

Erläuternd wird hierzu ausgeführt, dass auf Seite 37 des Plankonzepts 2020 gemäß Beschluss des Regionalrates vom 13. März unter Grundlagen und Methodik der zeichnerischen Festlegungen ausgeführt wird „... Die GIB-Festlegung in ihrer Gesamtheit bildet das Regionale Gewerbeflächenkonzept.“

Die Flächenverortung in der vorliegenden Regionalplanänderung erfolgt zudem unter Beachtung der vorliegenden Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes des Rhein-Erft-Kreises. Die 33. Regionalplanänderung sichert eine regional abgestimmte bedarfsgerechte Verortung vorhandener Wirtschaftsflächenbedarfe auf einen hierzu

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

qualifizierten Standort für flächenintensive Vorhaben bzw. gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderen Standortanforderungen (vgl. oben ausgeführte Bilanz unter 6.1-1 LEP NRW).

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächen für größere Ansiedlungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die sehr großen Flächen nicht in jeder einzelnen Kommune vorgehalten werden können.

Ein Ergebnis dieses Gutachtens ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches mit überregionaler Bedeutung (GIBplus-Standort) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Neuaufstellung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Diese soll lt. Gutachten in ihrer Lage, Größe (40 ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden vgl. hierzu TOP 07a und Top 7b in der 2. Sitzung des Regionalrates Köln am 02.10.2020 .

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Der Regionalrat schließt sich mit der vorliegenden Regionalplanänderung der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an.

Das Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird beachtet.

### **6.3-2 Grundsatz – Umgebungsschutz**

Der Standort grenzt an eine vorhandene Siedlungsfläche an. Grundsätzlich soll unter Beachtung des Grundsatz 6.3-2 LEP NRW auf Ebene des Regionalplans dafür Sorge getragen werden, dass emittierende Unternehmen auf schutzbedürftige Nutzungen Rücksicht nehmen.

Dem Gebot der Konfliktbewältigung und den damit verbundenen Belangen des Immissions- und Störfallschutzes wird bereits auf Ebene des Regionalplans insofern Rechnung getragen, dass durch die Festlegungen von GIB und ASB eine räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in den spezifischen Raumnutzungskategorien vorgenommen wird. Die Umsetzung des § 50 BImSchG kann für die kleinräumige Konfliktebene im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. durch nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsentscheidungen erfolgen. Die erforderliche abschließende Abwägung aller Einzelfälle ist aufgrund ihrer Maßstäblichkeit auf Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten.

Die Ausnahmeregelung im Ziel ermöglicht neben einer effizienten und wirtschaftlichen Ausnutzung möglicher Restflächen durch andere Vorhaben in Ausnahmefällen darüber hinaus ggf. erforderliche Umsetzungen von Zonierungen innerhalb der GIBplus im Sinne des Trennungsgrundsatzes gem. §50BImSchG durch die kommunale Bauleitplanung.

Dem Grundsatz 6.3-2 wird somit auf Ebene des Regionalplans entsprochen.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die Stadt Bedburg wird darauf hingewiesen, mögliche Nutzungskonflikte im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und planerisch zu lösen.

Durch eine mögliche Zonierung bzw. Festlegungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsentscheidungen kann eine Beeinträchtigung des vorhandenen GIB ausgeschlossen werden. Gleichzeitig können durch die Umsetzung des § 50 BImSchG in nachgelagerten Verfahren kleinräumige Konflikte durch Lösungen für ein verträgliches Nebeneinander aufgelöst und schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

### **6.3-3 Ziel - Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

*Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.*

Der Regionalrat hat in seiner 03. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Anregung der Stadt Bedburg gemäß Niederschrift der schriftlichen Erörterung zu folgen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, den Umweltbericht für eine Neuabgrenzung der ursprünglich vorgesehenen GIBplus-Fläche zu erarbeiten (vgl. Drucksache Nr. RR 32/2021 für die 03. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 25. Juni 2021).

Östlich der A 61 grenzen gewerbliche Bauflächendarstellungen im FNP für die Ortslage Königshoven unmittelbar an die Autobahn an. Die Neuabgrenzung durch Verschiebung des GIBplus in Richtung Autobahndreieck als Ergebnis des Erörterungstermins bedingt zudem eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf der Ebene des Regionalplans unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Das Ziel des unmittelbaren Anschlusses an bestehende Siedlungsbereiche gemäß LEP NRW ist bindend, wobei Bandinfrastrukturen und linienhafte Regionalplanfestlegungen einem unmittelbaren Anschluss in der Regel nicht entgegenstehen. Insofern wird mit Ziel 6.3-3 LEP NRW entsprochen, da hier die Autobahn A 61 dem unmittelbaren Anschluss nicht entgegensteht.

Ziel 6.3-3 LEP NRW wird beachtet.

### **6.3-4 Grundsatz - Interkommunale Zusammenarbeit**

*„Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.*

*Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.“*

Vor dem Hintergrund der besonderen Eignung und Zweckbestimmung des Standortes ist die Umsetzung in interkommunaler Zusammenarbeit vorgesehen sowie eine frühzeitige Abstimmung mit allen wirtschaftsrelevanten beteiligten Akteuren und mit den Kommunen des Kreises auch im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes des Rhein-Erft-Kreises bereits erfolgt. Seitens der Stadt Bedburg ist beabsichtigt, die Umsetzung in interkommunaler Kooperation auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW wird berücksichtigt.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

### **6.3-5 Grundsatz - Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen**

*Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz ... vorhanden oder geplant ist. (...).*

Der Änderungsbereich erfüllt die Voraussetzungen gemäß Grundsatz 6.3-5, er liegt unmittelbar an der Landesstraße L 240 und in günstiger Anbindung an das vorhandene Autobahnnetz.

Eine Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist zudem über die Anbindung an den ASB Bedburg gewährleistet. Zudem sind im Rahmen der Vorarbeiten zum Regionalplan im Prozess Region + - Regionales Gewerbeflächenkonzept zur Beachtung des Grundsatz 6.3-5 LEP NRW unter anderem vier Teilkriterien berücksichtigt worden, die mit jeweils spezifischen Indikatoren (Anbindung an das überörtliche Straßennetz, Notwendigkeit von Ortsdurchfahrungen, Multimodalität, Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr) und mit unterschiedlicher Gewichtung in die qualitative Prüfung der Standorte für die Verortung der GIBregional und GIBplus eingegangen sind (siehe Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept gemäß Anlage zur Drucksache Nr. RR 01/2020). Hierbei ist auch eine potenzielle Nutzung des schienengebundenen ÖPNV für eine mögliche Erreichbarkeit dieser Standorte durch Pendler in das Ranking zur Qualifizierung der Standorte eingeflossen.

*Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotentiale oder erneuerbarer Energien möglich ist.*

Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung kann der Ausbau erneuerbarer Energien durch geeignete Flächen zur Erzeugung und Speicherung gesichert werden. Dies betrifft den Bereich der kommunalen Bauleitplanung oder wird über unmittelbar geltende fachgesetzliche Regelungen, z.B. das Erneuerbare-Energie-Wärme-gesetz (EEWärmeG) gesteuert. Die Stadt Bedburg wird darauf

---

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

hingewiesen, dass beispielsweise auf eine konsequente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fern- bzw. Nahwärme verstärkt hingewirkt werden kann, um die Energieeffizienz zu steigern und einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Der Grundsatz wird auf Ebene des Regionalplans berücksichtigt.

<b>Kap. 7 Freiraum</b>	
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	
7.1-1 Grundsatz	<i>Freiraumschutz</i>
7.1-3 Grundsatz	<i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</i>
7.1-4 Grundsatz	<i>Bodenschutz</i>

### **7.1-1 Grundsatz – Freiraumschutz**

*Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)*

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl des geplanten Gewerbe- und Industriestandorts werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die Nutz-, Schutz, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

Gemäß Umweltbericht sind von der Planung keine regional bedeutsamen Funktionen im Bereich der Schutzgüter Mensch (Kurorte, Wohnen, lärmarme Räume), Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt (NATURA2000, Nationalpark, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten, Wildnisgebiete, geschützte Biotope, Biotopverbundflächen), Boden (schutzwürdige Böden), Wasser (Wasserschutzgebiete,

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Grundwasserkörper, Oberflächenwasserkörper), Klima/Luft (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden) sowie Kultur- und Sachgüter (Kulturlandschaftsbereiche, Erholungsbereiche) betroffen.

Eine Beeinträchtigung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Freiraums in den Grundzügen ist im regionalen Maßstab nicht erkennbar.

### **7.1-3 Grundsatz – Unzerschnittene verkehrsarme Räume**

*Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)*

Es wird keine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km<sup>2</sup>) tangiert.

### **7.1-4 Grundsatz – Bodenschutz**

*Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)*

Durch die Planung werden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen.

Zur Vermeidung von Strukturbrüchen aufgrund des Kohleausstieg sowie der Erfordernisse zur bedarfsgerechten Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieflächenbereiches mit überregionaler Bedeutung (Ausweisung ausreichender Wirtschaftsflächen) wird gemäß den Voraussetzungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW der Siedlungsraum zulasten des Freiraums mit der vorliegenden Regionalplanänderung erweitert.

Die Standortwahl erfolgt auf Basis eines umfangreichen qualitativen Rankingprozesses und dient der Sicherung eines Standortes mit überregionaler Bedeutung für bestimmte gewerbliche und industrielle Ansiedlungsvorhaben. Die Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist in den

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Rankingprozess eingeflossen mit jeweils spezifischen Indikatoren. Berücksichtigt wurde die Lage auf schutzwürdigen Böden über den Anteil betroffener Böden mit hoher (Stufe 4) oder sehr hoher (Stufe 5) der Funktionserfüllung nach Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes, die in einer linearer Skala: 100 % Anteil betroffener Böden bzw. Flächen = 1; 0 % Anteil = 0 eingeflossen sind. Alle Flächen wurden auf Grundlage ihrer Anteile entsprechend proportional zwischen 0 und 1 eingeordnet (vgl. hierzu Drucksache Nr. RR 01/2020 Anlage Dokumentation zum Prozess).

Der Beschluss des Regionalrates Köln für die vorgezogene 33. Änderung beruht zudem auf dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Kernrevier“ gemäß Vorstellung unter TOP 07a in der Regionalratssitzung am 02.10.2020 vgl. hierzu auch: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf). Die Empfehlung des Gutachtens sieht eine vorgezogene Änderung des Regionalplans im Vorlauf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln sowie auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 für den Standort Bedburg: GIBplus Fläche an der BAB 61 vor, zur kurzfristigen Bereitstellung entsprechender Flächen (vgl. hierzu Drucksache Nr. RR 25/2020 zu TOP 07b) zur Vermeidung von Strukturbrüchen vor.

Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des o.g. Planungsziels nicht zu vermeiden ist.

Bei der Umsetzung des Wirtschaftsflächenbedarfs, der Sicherung überregional bedeutsamer Flächen und unter Beachtung der Empfehlungen des o.g. Gutachtens kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der vorliegenden Planänderung somit nicht vermieden werden. Der Regionalrat Köln bestätigt mit Durchführung der Planänderung die Empfehlung des o.g. Gutachtens.

---

PLANUNTERLAGE - Planbegründung

7.5 Landwirtschaft	
7.5-1 Grundsatz	<i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i>
7.5-2 Grundsatz	<i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i>

**7.5-1 Grundsatz – Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft**

*Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.*

(...)

**7.5-2 Grundsatz – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte**

*Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.*

*Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.*

*Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.*

(...)

Der Freiraum der Region ist in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend mit für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden bzw. landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen (Agrarräume gem. Standortwertekarte der LWK NRW) ausgestattet.

Der Rhein-Erft-Kreis weist einen sehr hohen Anteil an landwirtschaftlichen Flächen mit günstigen Bedingungen auf. Der durch die Regionalplanänderung verursachte Flächenverlust ist als gering einzustufen.

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die beabsichtigte Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieflächenbereiches mit überregionaler Bedeutung (Ausweisung ausreichender Wirtschaftsflächen, Vermeidung von Strukturbrüchen aufgrund des Kohleausstiegs) führt dazu, dass Freiraum erweitert und der geplanten Wirtschaftsflächenentwicklung Vorrang eingeräumt wird.

Die Standortwahl erfolgt auf Basis eines umfangreichen qualitativen Rankingprozesses und dient der Sicherung eines Standortes mit überregionaler Bedeutung für die im Ziel benannten gewerblichen und industriellen Ansiedlungsvorhaben. Die Betrachtung von Produktionsflächen der Landwirtschaft im Kontext von Gewerbeflächenentwicklungen fand auch Eingang im o.g. Qualifizierungsprozess bei der Standortwahl und somit in eines der hierzu definierten Eignungskriterien.

Die Lage auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen wurde über den Anteil betroffener hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen (Stufe I und II) nach Standortwertkarte der Agrarräume / Fachbeitrag Landwirtschaft sowie mit einer linearen Skala: 100 % Anteil betroffener Böden bzw. Flächen = 1; 0 % Anteil = 0 betrachtet und auf Grundlage ihrer Anteile entsprechend proportional zwischen 0 und 1 eingeordnet (vgl. hierzu Drucksache Nr. RR 01/2020 Anlage Dokumentation zum Prozess).

Der Beschluss des Regionalrates Köln für die vorgezogene Änderung beruht zudem auf dem „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Kernrevier“ gemäß Vorstellung unter TOP 07a in der Regionalratssitzung am 02.10.2020 vgl. hierzu auch: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf).

Die Empfehlung des Gutachtens empfiehlt eine vorgezogene Änderung des Regionalplans im Vorlauf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln sowie auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 für den Standort Bedburg: GIBplus Fläche an der BAB 61 zur kurzfristigen

---

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Bereitstellung entsprechender Flächen (vgl. hierzu Drucksache Nr. RR 25/2020 zu TOP 07b) zur Vermeidung von Strukturbrüchen.

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen und deren Betriebsstandorte betroffen. Bei der Umsetzung des Wirtschaftsflächenbedarfs, der Sicherung überregional bedeutsamer Flächen und unter Beachtung der Empfehlungen des o.g. Gutachtens kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Bereich der vorliegenden Planänderung somit nicht vermieden werden. Der Regionalrat Köln bestätigt mit Durchführung der Planänderung die Empfehlung des o.g. Gutachtens.

Die Inanspruchnahme der Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ist in Umsetzung der v.g. planerischen Ziele aus oben genannten Gründen in diesem Fall nicht zu vermeiden. Es bedarf insofern einer Abwägung unter Berücksichtigung der im LEP NRW dazu formulierten Grundsätze zur Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieflächenbereiches mit überregionaler Bedeutung (Ausweisung ausreichender Wirtschaftsflächen, Vermeidung von Strukturbrüchen aufgrund des Kohleausstiegs) unter Inanspruchnahme von Freiraum.

Die Vorgaben im Grundsatz 7.5-1 und 7.5-2 LEP NRW werden gewürdigt.

<i>Kap. 8 Verkehr und technische Infrastruktur</i>	
<i>8.2 Transport und Leitungen</i>	
<i>8.1-1 Grundsatz</i>	<i>Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</i>
<i>8.1-10 Grundsatz</i>	<i>Güterverkehr auf Schiene und Wasser</i>

### **8.1-1 Grundsatz – Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**

*Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden*

## PLANUNTERLAGE - Planbegründung

Die unmittelbare Anbindung an das überörtliche Straßennetz ermöglichen eine verträgliche verkehrliche Erschließung.

Der Grundsatz wird auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt

Für die konkrete Umsetzung werden detailliertere Betrachtungen unterhalb der Regionalplan-Ebene erforderlich sein.

### **Grundsatz 8.1-10 LEP NRW – Güterverkehr auf Schiene und Wasser**

*Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorschiff ausgerichtet werden.*

Im Rahmen der qualitativen Eignungskriterien hat der Aspekt der Multimodalität im Prozess Region+-Wirtschaft als eines der Teilkriterien Beachtung gefunden.

Der Grundsatz wird berücksichtigt.

Der Standort verfügt nicht über eine multimodale Anbindung. Eine an den Schienen- oder Wasserverkehr angebundene Alternativfläche für die Entwicklung besteht nicht.

### **3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung**

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Sie stehen der vorgesehenen Änderung des Regionalplans nicht entgegen.



# **Teil C.**

## **Umweltbericht**

---

## C. Umweltbericht

---

<b>Inhalt</b>	
1	Einleitung ..... 3
1.1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung..... 3
1.2	Methodik der Umweltprüfung ..... 8
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes ..... 9
2	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes..... 14
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums..... 14
2.2	Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ..... 15
2.3	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ..... 18
2.4	Schutzgut „Fläche, Boden“ ..... 23
2.5	Schutzgut „Wasser“ ..... 24
2.6	Schutzgut „Luft, Klima“..... 27
2.7	Schutzgut „Landschaft“ ..... 29
2.8	Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ ..... 32
2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ..... 34
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ..... 34
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ..... 35
4.1	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen..... 35
4.2	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen..... 36
5	Alternativenprüfung ..... 36
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen..... 38
7	Überwachungsmaßnahmen ..... 39
8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ..... 40

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

---

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	40
10	Quellenangaben.....	42

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Bedburg hat mit Schreiben vom 14.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine 75 ha umfassende Fläche der Ortslage Pütz, im Bereich des Autobahnanschlusses AS Bedburg / BAB 61 angeregt. Sie begründet diese Anregung mit dem nach ihrer Ansicht vorliegenden „dringenden Erfordernis, zeitnah Flächen zur Bewältigung des Strukturwandels planerisch zu disponieren ...“. Es wird die Bereitschaft zur interkommunalen Entwicklung der Fläche bekundet.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächen für größere Ansiedlungen erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die sehr großen Flächen nicht in jeder einzelnen Kommune vorgehalten werden können. Ein Ergebnis dieses Gutachtens ist die Empfehlung zur Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung. Diese soll lt. Gutachten in ihrer Lage, Größe (ca. 40ha) und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBplus Standort in Bedburg entsprechen. Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes bestätigt<sup>1</sup>. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBplus Fläche in Bedburg auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept<sup>2</sup> in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess zu entnehmen.

Diese Festlegungen sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

---

<sup>1</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/sitzung\\_24/06.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html)

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

---

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für flächenintensive Ansiedlungen in der Region vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Mit der Planänderung ist beabsichtigt, einen Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) umzuwandeln. Im Rahmen der planerischen Konzeption werden weiterhin Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche in den ASB Bedburg einbezogen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat gemäß § 19 Abs. 1 LPlG NRW in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 33. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Bedburg durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 34/2020).

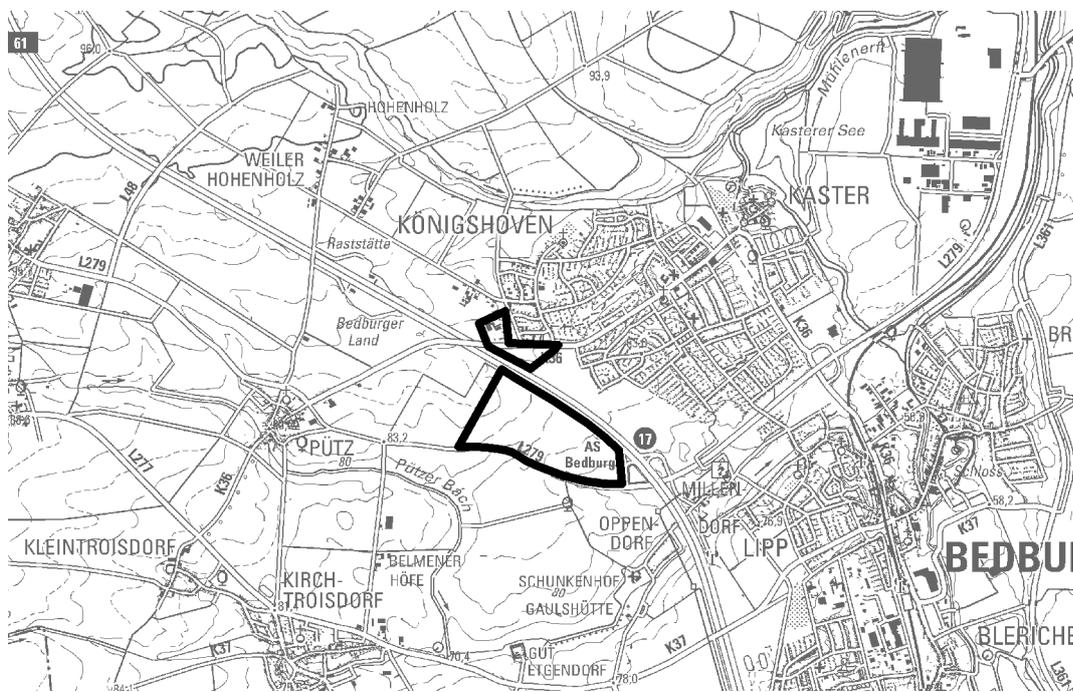
Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Erörterung schloss sich der Regionalrat in seiner 3. Sitzung am 25.06.2021 (TOP 12 Drucksache RR 32/2021) der Anregung der Stadt Bedburg (vgl. Planunterlage – Stand: August 2021) an. Der geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus soll in südöstliche Richtung bis an die Anschlussstelle 17 der BAB 61 verschoben werden. Darüber hinaus wird der Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) Bedburg gemäß Forderung der Landesplanungsbehörde

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

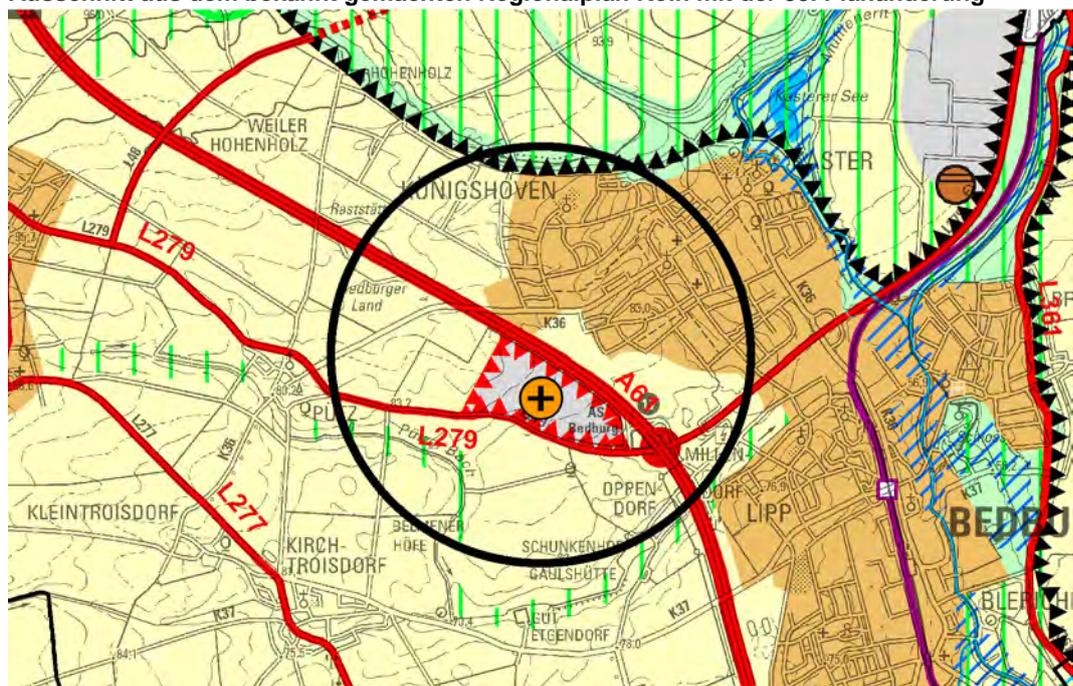
NRW geringfügig erweitert, sodass dieser an den neuen GIBplus anschließt (vgl. nachfolgende Grafik).



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

#### Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 33. Planänderung



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

---

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Der Regionalrat beauftragte die Regionalplanungsbehörde, den Umweltbericht für die Neuabgrenzung der Fläche zu erarbeiten.

Der überarbeitete Umweltbericht kommt nach der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung bezogen auf den GIBplus zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Prüfung der Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Menschen und menschliche Gesundheit / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Wasser / Luft und Klima / Landschaft / kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter) und aufgrund der geringen Gewichtung des Schutzgutes Boden / klimarelevante Böden, werden die Auswirkungen der Planung auf Ebene der Regionalplanung bezogen auf den GIBplus insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

In Bezug auf die Erweiterung des ASB beschränkt sich die Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen auf den noch nicht bauleitplanerisch als Baufläche festgesetzten Anteil (vgl. Planunterlage – Stand: Erneute öffentliche Auslegung Oktober 2021, Teil F). Für diesen Teil können erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, da für die Funktion Wohnen (Schutzgut Menschen / einschließlich der menschlichen Gesundheit) eine mögliche Auswirkung durch die Nähe emittierender Nutzungen (BAB 61) und eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden bzw. klimarelevanter Böden gegeben ist.

Die Planungsabsicht der Stadt Bedburg steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht. Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung der Stadt Bedburg zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) festzulegen. Zudem erfolgt gemäß Forderung der Landesplanungsbehörde

#### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

eine Anpassung des ASB Bedburg im Sinne der landesplanerischen Vorgaben zu einer kompakten Festlegung von Siedlungsbereichen.

Weiterhin sind gemäß Planentwurf auch textliche Festlegungen vorgesehen, die die planerische Umsetzung des GIBplus definieren (vgl. Planunterlage – Stand: Erneute öffentliche Auslegung Oktober 2021, Teil A).

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

## 1.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle (hier: Regionalplanungsbehörde Köln) eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß ROG ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans. Die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf

#### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Ebene der Regionalplanung entschieden wird. Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG regelt, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detailierungsgrades des Umweltberichts festzulegen ist. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (sog. Scoping). Nach Durchführung des Scopings vom 12.10.2020 bis 30.10.2020 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet.

### **1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes**

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 ROG die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Den Zielen werden geeignete Kriterien zugeordnet, die eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. eine Prognose der Trendentwicklung im Null-Fall sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Die für die Regionalplandarstellung bedeutenden in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, sind als Bewertungsgrundlage darzustellen. Relevant sind dabei vor allem Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabebene des Regionalplans zu entsprechen, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen. Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen. Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar:

**Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes und der zugeordneten Kriterien**

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW)</li> <li>- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>- Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</li> <li>- Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO II (Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete</li> <li>- Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)</li> <li>- Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)</li> <li>- Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG)</li> </ul>

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<p>Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)</li> </ul>	<p>bzw. § 42 LNatSchG NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten</li> <li>- Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope</li> <li>- Auswirkungen auf Biotopverbundflächen</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)</li> <li>- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB)</li> <li>- sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)</li> </ul>	<p>Auswirkung auf Flächenneu-inanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG)</li> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>- Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> </ul>

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

<p><b>Wasser</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>- Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>- Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL);</li> <li>- Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>- Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete</li> <li>- Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> <li>- Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper</li> <li>- Auswirkungen auf Grundwasserkörper</li> </ul>
<p><b>Klima / Luft</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> <li>- Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>- Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)</li> <li>- Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> <li>- Auswirkungen auf klimarelevante Böden</li> </ul>

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)</li> </ul>	
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>- Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>- Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile)</li> <li>- Auswirkungen auf UZVR</li> </ul>
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter<sup>3</sup></b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>- Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen</li> <li>- Auswirkungen auf archäologische Bereiche</li> </ul>

<sup>3</sup> Grundsätzlich stellen Sachgüter i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden aber bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z.B. Hochspannungsleitungen und Windräder als Vorbelastung im Prüfbogen (Punkt 1.07) mit aufgenommen. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie gemäß Fachbeitrag Boden von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde. Landwirtschaftlich hochwertige Standorte gem. Fachbeitrag Landwirtschaft – sofern sie über die Bodenfruchtbarkeit hinausgehen – sind nicht Gegenstand der SUP.

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

## **2 Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgezogenen Regionalplanänderung. Eine Identifikation der von der Planung betroffenen Schutzgüter ermöglicht die umweltrelevante Folgenabschätzung der Planänderung. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und anhand der in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien der Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür werden auf regionaler Maßstabsebene (1:50.000) die vorliegenden schutzgutbezogenen Datengrundlagen im Untersuchungsgebiet abgebildet und beschrieben.

### **2.1 Beschreibung des betroffenen Raums**

Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an den Siedlungsbereich Königshoven. Im Süden verläuft der Pützer Bach bis zur Ortschaft Pütz, welche sich in ca. 650 m südwestlicher Entfernung zum Änderungsbereich befindet (siehe Abb. 1). Südlich des Planbereiches befindet sich die Landstraße L279n mit Anschluss an die Autobahn BAB 61.

Das Gebiet sowie das Umfeld werden derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Lage in der Niederrheinischen Bucht ist mit bedeutenden Vorkommen von Kiesen und Kiessanden zu rechnen. Aufgrund seiner morphologischen Eigenart wird laut Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (vom 03.11.20) der Bereich auch „Bedburger Schweiz“ genannt.

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 1: Änderungsbereich im Luftbild



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

#### Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze

## 2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Im Folgenden wird untersucht, ob Auswirkungen auf Kur- und Erholungsorte sowie auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) und auf die Wohnsituation (Siedlungsbereiche) zu erwarten sind. Hierfür werden im Untersuchungsraum die

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

anerkannten Kur- und Erholungsorte sowie die Wohnnutzung betrachtet. Der Bewertung menschlicher Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Ein Lärmwert kleiner als 45 db(A) wird vom LANUV NRW als Schwelle für Räume für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung von herausragender Bedeutung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

##### **Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

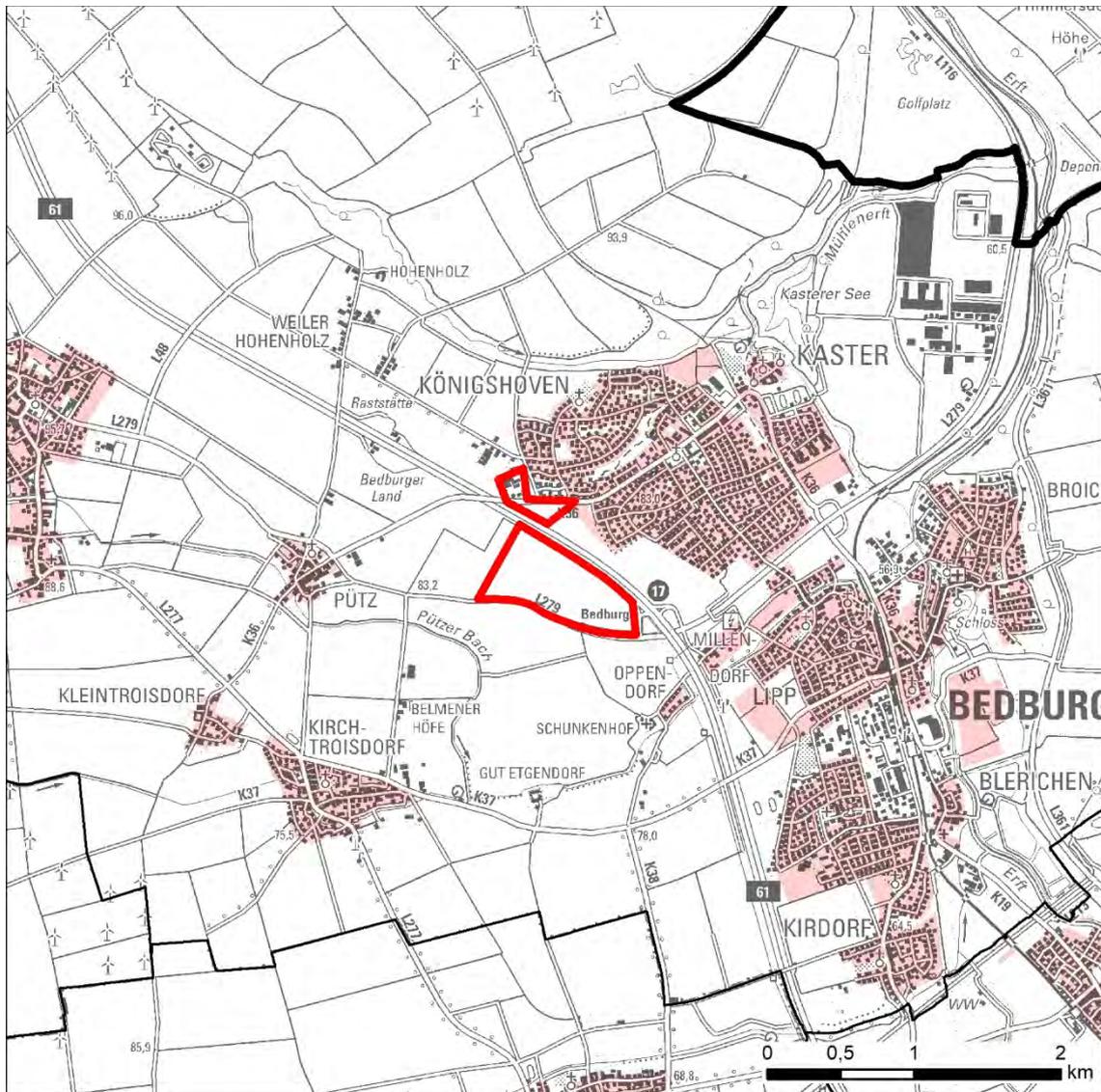
Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die BAB 61 und die Landstraße L279n, das nächstgelegene Wohngebiet Königshoven liegt ca. 300 m nordöstlich. Durch die vorhandenen angrenzenden Verkehrsstrassen ist von einer gewissen Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen in den angrenzenden Siedlungsbereichen auszugehen. Vom Untersuchungsgebiet selbst gehen derzeit keine nennenswerten Emissionen aus, die die menschliche Gesundheit nachteilig beeinflussen würden. Potenzielle Belastungen könnten sich für Wohnnutzungen im Bereich des neu festgelegten ASB durch die vorhandenen stark emittierenden Nutzungen (BAB 61) in der Umgebung ergeben. Hinsichtlich der naturbezogenen Erholung ist von keiner besonderen Eignung auszugehen, da sich das Plangebiet nicht angrenzend zum Erholungsraum mit herausragender oder besonderer Bedeutung befindet. Es befindet sich darüber hinaus kein anerkannter Kur- bzw. Erholungsort im Untersuchungsraum (vgl. Abbildung 2).

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 2: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Maßstab 1:50.000

#### Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  anerkannter Erholungsort
-  Wohnen (FNP-Darstellung W und M)
-  Lärmarme Erholungsräume herausragende Bedeutung <45dbA
-  Lärmarme Erholungsräume besondere Bedeutung <50dbA

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

### **2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“**

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen. Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daher werden im Folgenden erst die naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sowie schutzwürdigen Biotope dargestellt, anschließend die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erarbeiteten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I) und besonderer Bedeutung (Stufe II) sowie die vom LANUV NRW kartierten Fundorte von planungsrelevanten und verfahrenskritische Arten. Die Beschreibung der Kriterien FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet und Nationalpark, planungsrelevante und verfahrenskritische Arten (Tiere, Pflanzen) erfolgt für das Plangebiet und das im 300-Meter-Radius liegende Umfeld.

#### **Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

Innerhalb des Untersuchungsraums bestehen keine Schutzausweisungen eines Natura 2000 Gebietes<sup>4</sup>, Vogelschutzgebietes, Naturschutzgebiets, schutzwürdigen oder gesetzlich geschützten Biotops. Im 300-Meter-Umfeld befindet sich ein kleinteiliges schutzwürdiges Biotop, der Pützer Bach (vgl. Abb. 3). In über 2 km nordöstlicher Entfernung zum Untersuchungsgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“.

---

<sup>4</sup> Hinweis: Natura 2000 Gebiete = Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

---

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Im Änderungsbereich sind keine Biotopverbundflächen herausragender oder besonderer Bedeutung vorhanden (vgl. Abb. 4). Im Süden ca. 250 m vom Plangebiet entfernt befindet sich die Biotopverbundfläche „Pützer Bach und Nebengraben zwischen Kirchherten, Kirchtroisdorf und Lipp“ (VB-K-4904-009) mit besonderer Bedeutung. Nördlich von Königshoven ca. 1,4 km entfernt befindet sich die Verbundfläche „Börden- und Rekultivierungsflächen im Süden des Tagebaus Garzweiler“ (VB-K-4904-010) besonderer Bedeutung (vgl. Abb. 4).

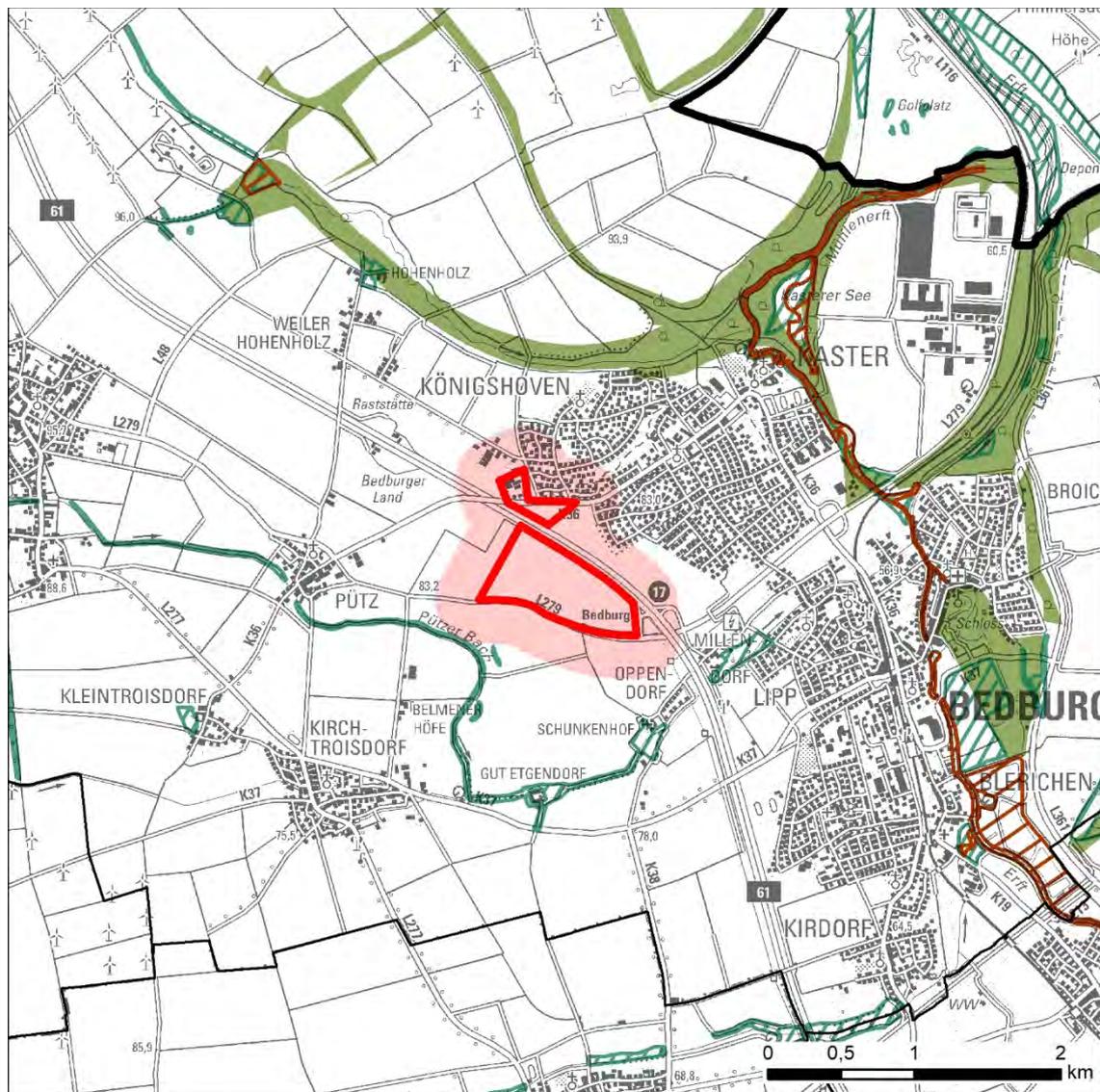
Laut kartierten Fundorten des LANUV befinden sich im Untersuchungsgebiet (Planänderungsbereich und 300-Meter-Radius) keine Hinweise auf verfahrenskritische oder planungsrelevante Arten. Der nächst gelegene vom LANUV kartierte Hinweis auf eine planungsrelevante Art (Grauammer) liegt ca. 2 km nördlich (vgl. Abb.5). Laut Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises im Rahmen des Scopings (vom 03.11.2020) sei im Plangebiet mit Vorkommen der planungsrelevanten Arten Feldlerche und dem Rebhuhn zu rechnen.

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

#### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 3: „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

#### Legende

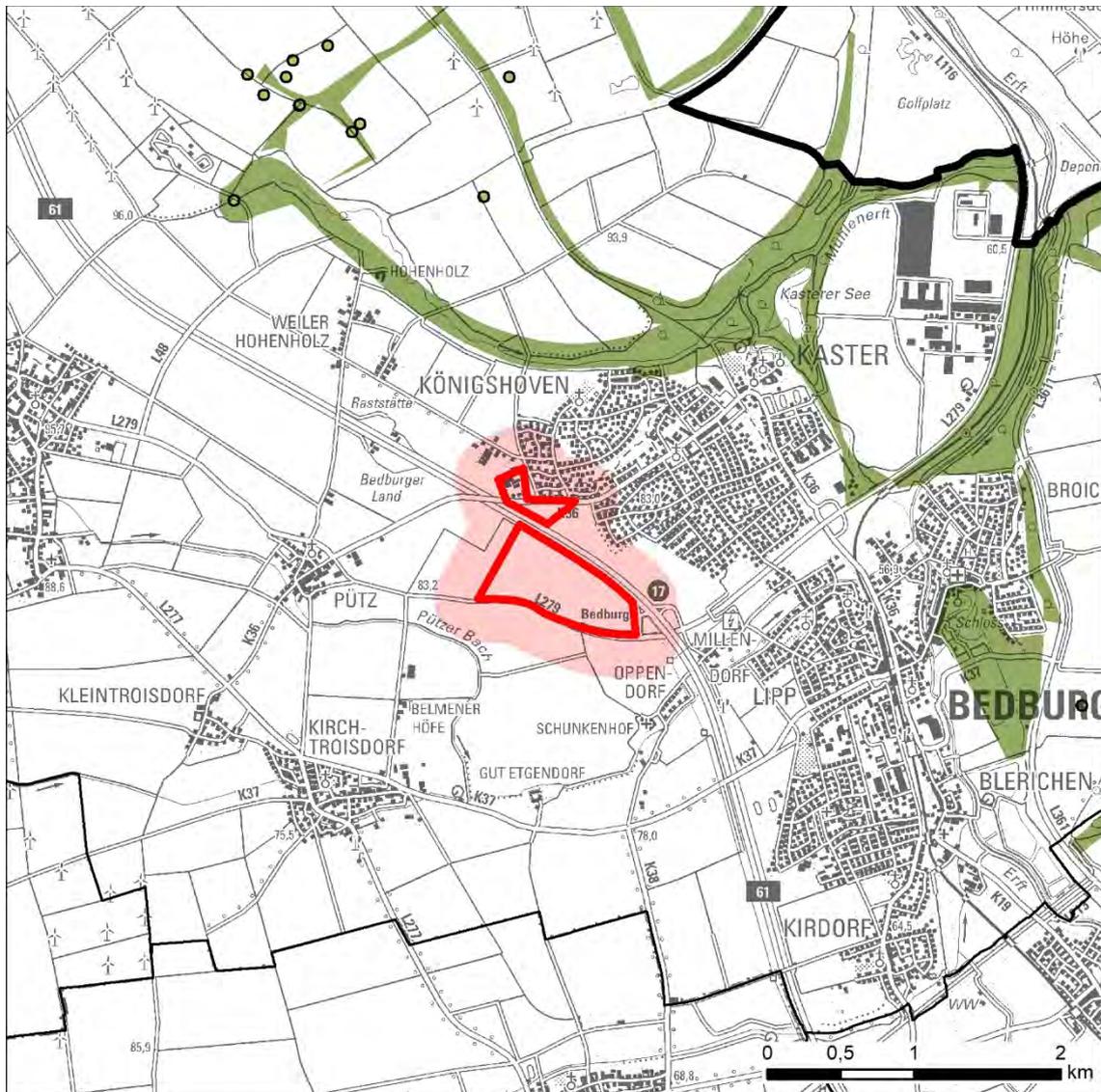
-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Naturschutzgebiete (LANUV)
-  FFH-Gebiete (LANUV)
-  Vogelschutzgebiete (LANUV)
-  Nationalpark
-  Wildnisgebiete
-  Geschützte Biotope nach §62 LG >= 1ha
-  Schutzwürdige Biotope >= 1ha (BKdf)
-  Wald

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 4: Biotopverbund (LANUV)



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Maßstab 1:50.000

#### Legende

-  Änderungsbereich
-  Pufferzone um Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Wald

#### LANUV Artenschutz

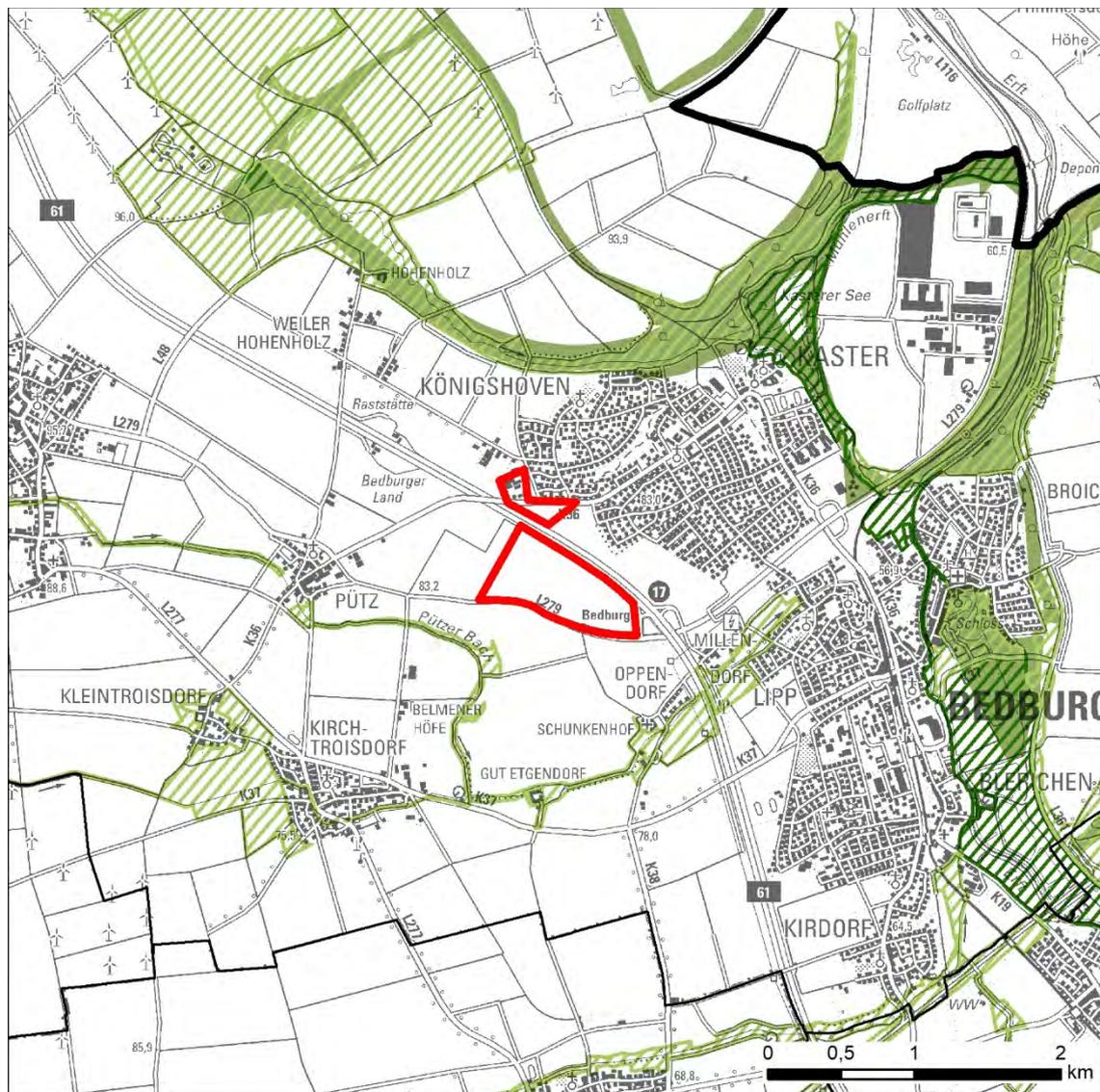
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art
-  planungsrelevante Art
-  verfahrenskritische Art

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 5: Kartierte Fundorte von Arten (LANUV)



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Maßstab 1:50.000

#### Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

 Wald

#### Biotopverbundflächen (LANUV)

 besondere Bedeutung

 herausragende Bedeutung

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

## **2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“**

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2018). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in den zwei Stufen „Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung“ und „Böden mit hoher Funktionserfüllung“ bewertet.

### **Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

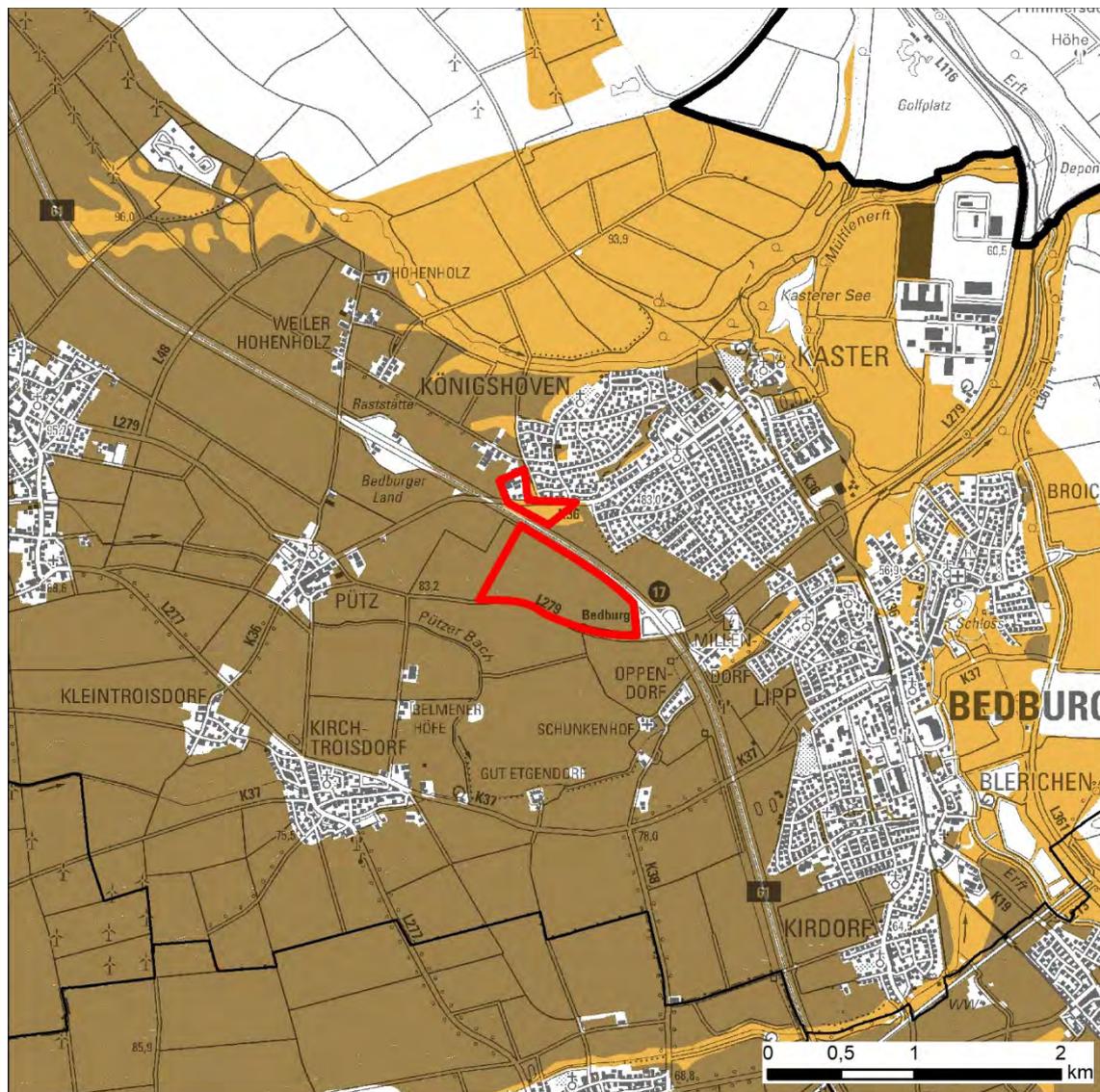
Das Plangebiet ist im Bereich des GIBplus geprägt von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Der vertieft zu prüfende, noch unbebaute Bereich des ASB Bedburg weist überwiegend Böden mit hoher Funktionserfüllung auf und betrifft nur in relativ geringem Maße Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung. Das direkte Umfeld des Änderungsbereichs weist flächendeckend Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung auf. Der Regierungsbezirk Köln weist eine hohe Dichte an Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. In Anbetracht dieser Tatsache kann eine Betroffenheit durch die Wahl eines Alternativstandortes oftmals nicht vermieden werden. Die örtlichen Böden sind überwiegend unversiegelt und werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 6: „Fläche, Boden“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Maßstab 1:50.000

#### Legende

 Änderungsbereich

 Gemeindegrenze

#### Schutzwürdige Böden

 sehr hohe Funktionserfüllung

 hohe Funktionserfüllung

## 2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu betrachtenden Kriterien sind

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Oberflächengewässer, Grundwasserkörper, festgesetzte und geplante Wasserschutzgebieten sowie die gesetzlich festgesetzten wie auch vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

##### **Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzzonen, auch festgesetzte und vorläufige Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Still- und Fließgewässer regionaler Bedeutung sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden (vgl. Abb. 7). In ca. 250 m südwestlicher Entfernung befindet sich der Pützer Bach der in das Kalrather Fließ mündet. In über 2 km östlicher Entfernung fließt die Erft.

Durch die Planänderung erfolgt die Inanspruchnahme von Böden mit besonders hoher Reglerfunktion des Wasserhaushaltes im 2m-Raum (vgl. Kap. Schutzgut „Luft / Klima“).

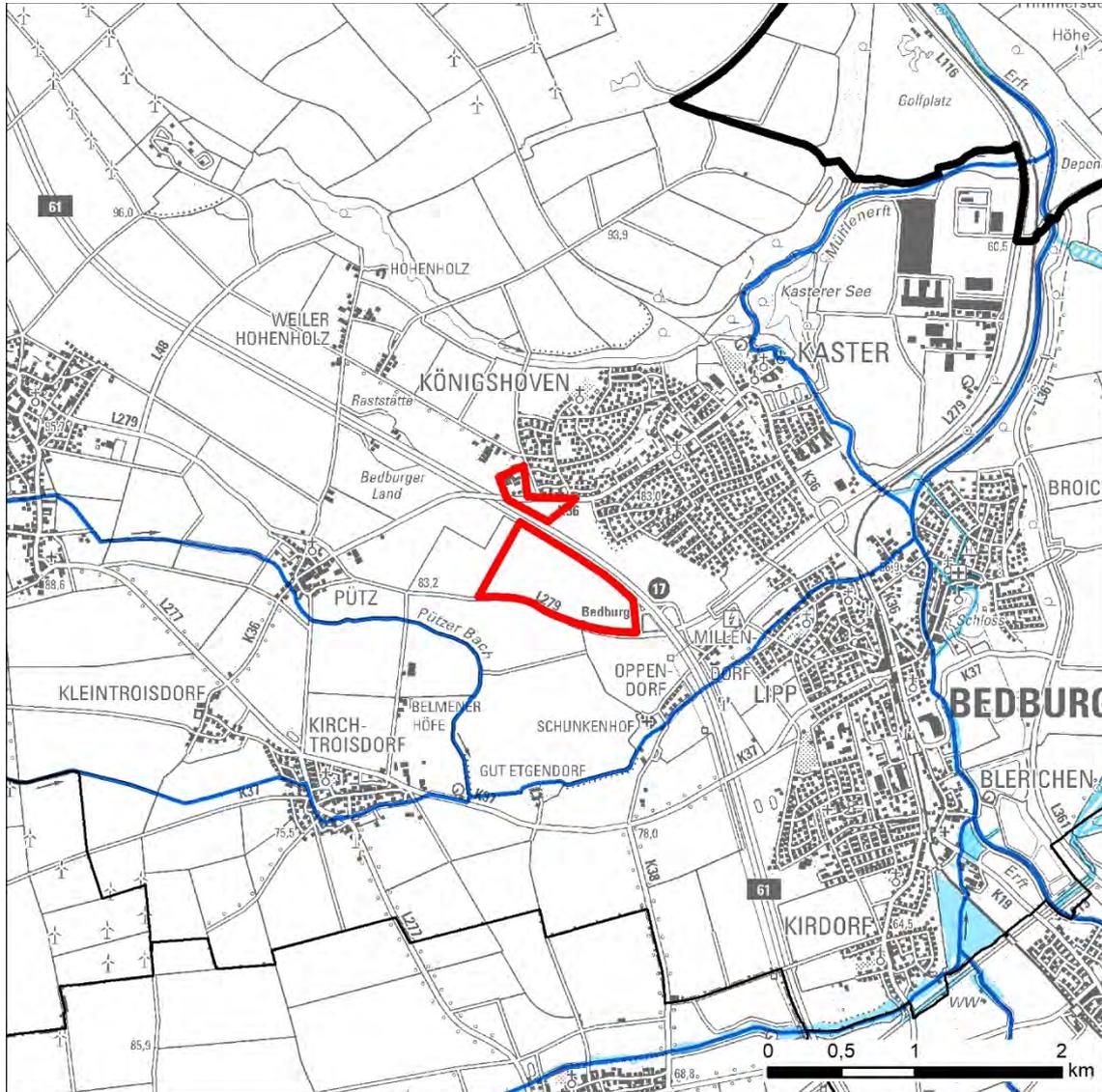
Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Plangebiet werden jeweils als „schlecht“ klassifiziert (ELWAS-WEB, 2020). Schadstoffeinträge in das Grundwasser können durch Straßenverkehr (BAB 61, L279n) und landwirtschaftliche Tätigkeiten erfolgen. Das Plangebiet ist höchstwahrscheinlich von Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus betroffen, sodass der Grundwasserspiegel örtlich abgesenkt sein kann und ein Anstieg des Grundwasserspiegels nach Einstellung des Tagebaus nicht auszuschließen ist. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung von Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ist auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene vorzunehmen.

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 7: Schutzgut „Wasser“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

#### Legende

Änderungsbereich

Gemeindegrenze

#### Flüsse, Bachläufe, etc.

Flüsse, Bachläufe, etc.

Seen

#### Überschwemmungsgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

#### Trinkwasserzone festgesetzt

Zone I

Zone II

Zone III A

Zone III B

#### Trinkwasserzone geplant

Zone I

Zone II

Zone III A

Zone III B

## **2.6 Schutzgut „Luft, Klima“**

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Frischluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der mikroklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das lokale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Räumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das lokale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist. Der Fachbeitrag Klima vom LANUV (2018) inklusive Planungsempfehlung zeigt für welche Gebiete eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Darüber hinaus werden die klimarelevanten Böden des Fachbeitrags Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (3. Auflage, 2018) betrachtet.

### **Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

In der klimaanalytischen Gesamtbetrachtung ist für das Plangebiet eine geringe thermische Ausgleichsfunktion angegeben. Die Bewertung des angrenzenden Wohngebietes ist mit überwiegend weniger günstig und punktuell mit günstig angegeben (vgl. Abb. 8). Vorbelastungen in Bezug auf die Luftqualität sind durch die direkt angrenzende Autobahn (BAB 61) und Landstraße (L279n) vorhanden.

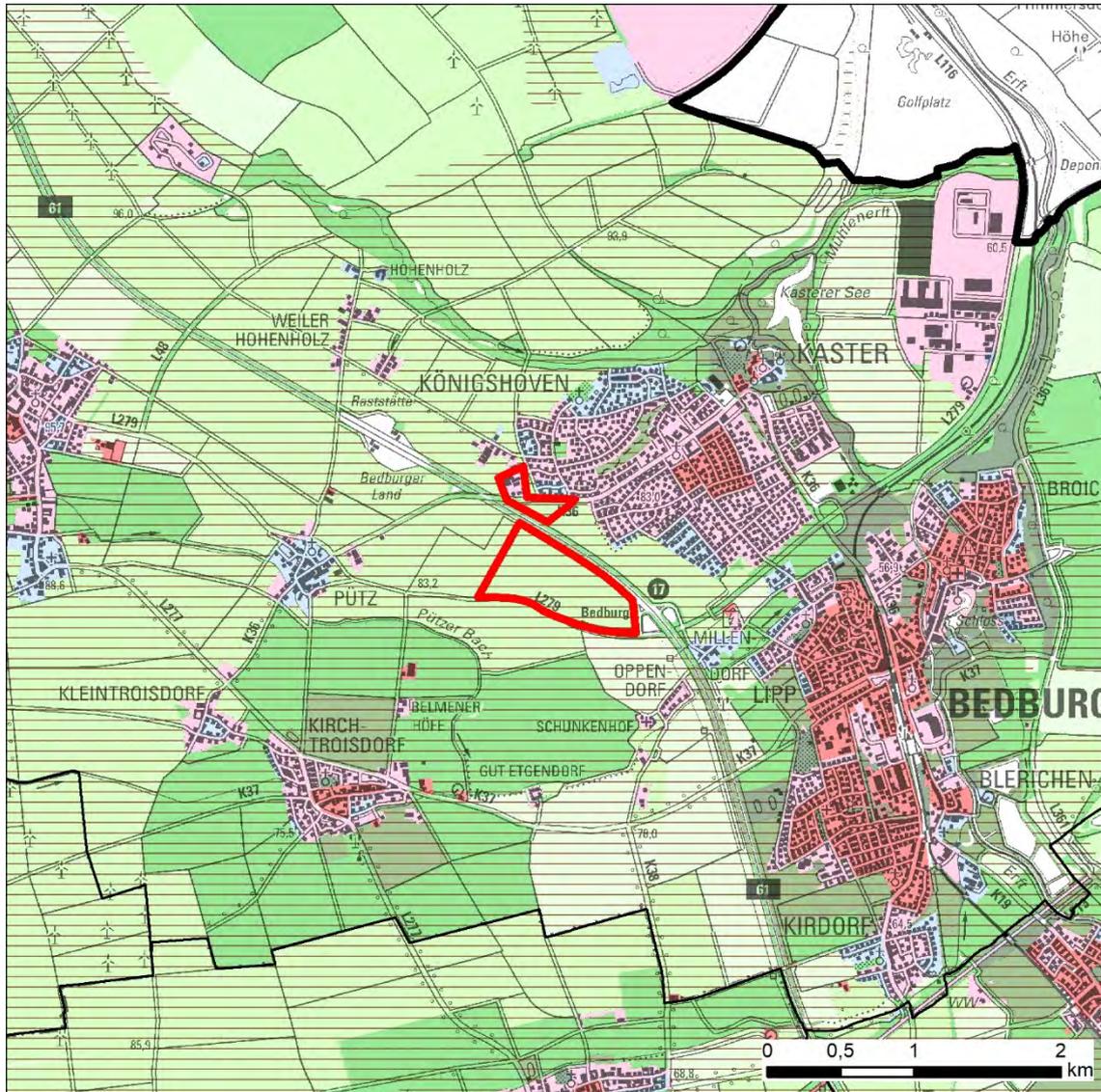
### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Durch die Planänderung werden klimarelevante Böden in Anspruch genommen (Reglerfunktion des Wasserhaushaltes im 2m-Raum).

**Abbildung 8: Schutzgut „Luft, Klima“**



#### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

#### Legende

	Änderungsbereich
	Gemeindegrenze
	Reglerfunktion des Wasserhaushaltes im 2m-Raum
	Klimarelevante Böden ohne mineralisierende Speicher
	Klimarelevante Böden - mineralisierende Speicher
	Grünfläche: höchste bioklimatische Bedeutung
	Grünfläche: sehr hohe bioklimatische Bedeutung
	Grünfläche: hohe bioklimatische Bedeutung
	Grünfläche: mittlere bioklimatische Bedeutung
	Grünfläche: geringe bioklimatische Bedeutung
	Siedlungsraum: sehr günstige bioklimatische Situation
	Siedlungsraum: günstige bioklimatische Situation
	Siedlungsraum: weniger günstige bioklimatische Situation
	Siedlungsraum: ungünstige bioklimatische Situation
	Siedlungsraum: sehr ungünstige bioklimatische Situation

## 2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.<sup>5</sup> Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und Minimierung von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft werden in der Regel durch die Gebietskategorie der Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Neben den LSG werden auch die für die Erholung besonders geeigneten Naturparke betrachtet. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene

---

<sup>5</sup> Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

---

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

verkehrsarme Räume (UZVR) des LANUV NRW dar. UZVR sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar.

#### **Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

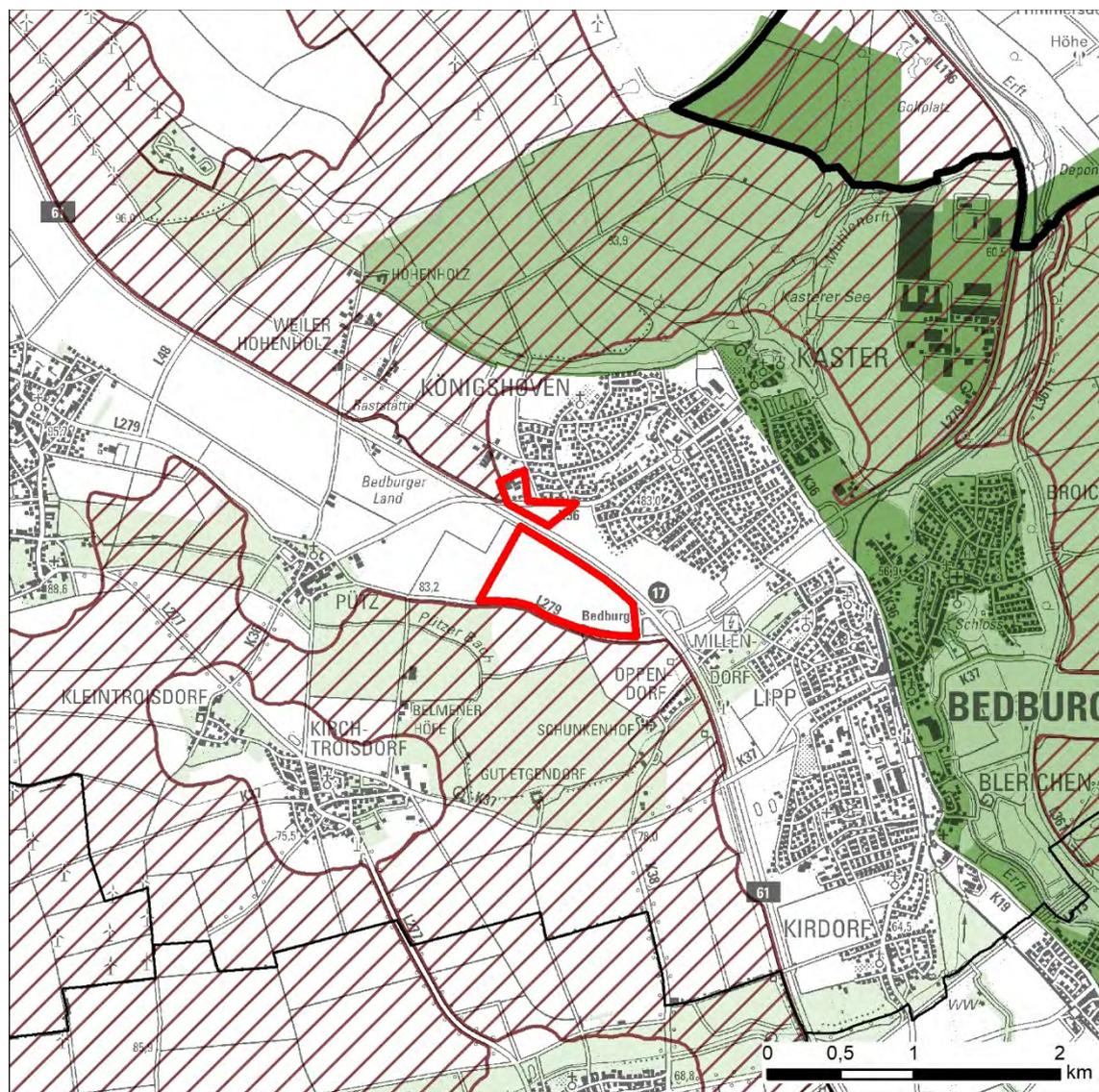
Im Bereich des Plangebietes finden sich keine technischen Großelemente. Es ist keine Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar südlich sowie nordöstlich jeweils an einen regional bedeutsamen UZVR (vgl. Abb. 9). Diese regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume stellen eine Größe zwischen 10 km<sup>2</sup> und 50 km<sup>2</sup> dar. Südlich angrenzend befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Rhein-Erft-Kreis.

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 9: Schutzgut „Landschaft“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Maßstab 1:50.000

#### Legende

-  Änderungsbereich
-  Naturpark
-  Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsbildeinheiten (LANUV)**
  -  besondere Bedeutung
  -  herausragende Bedeutung
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume**
  -  regional bedeutsam

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

## **2.8 Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“**

Im Vordergrund des Schutzgutes „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung. Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

### **Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung**

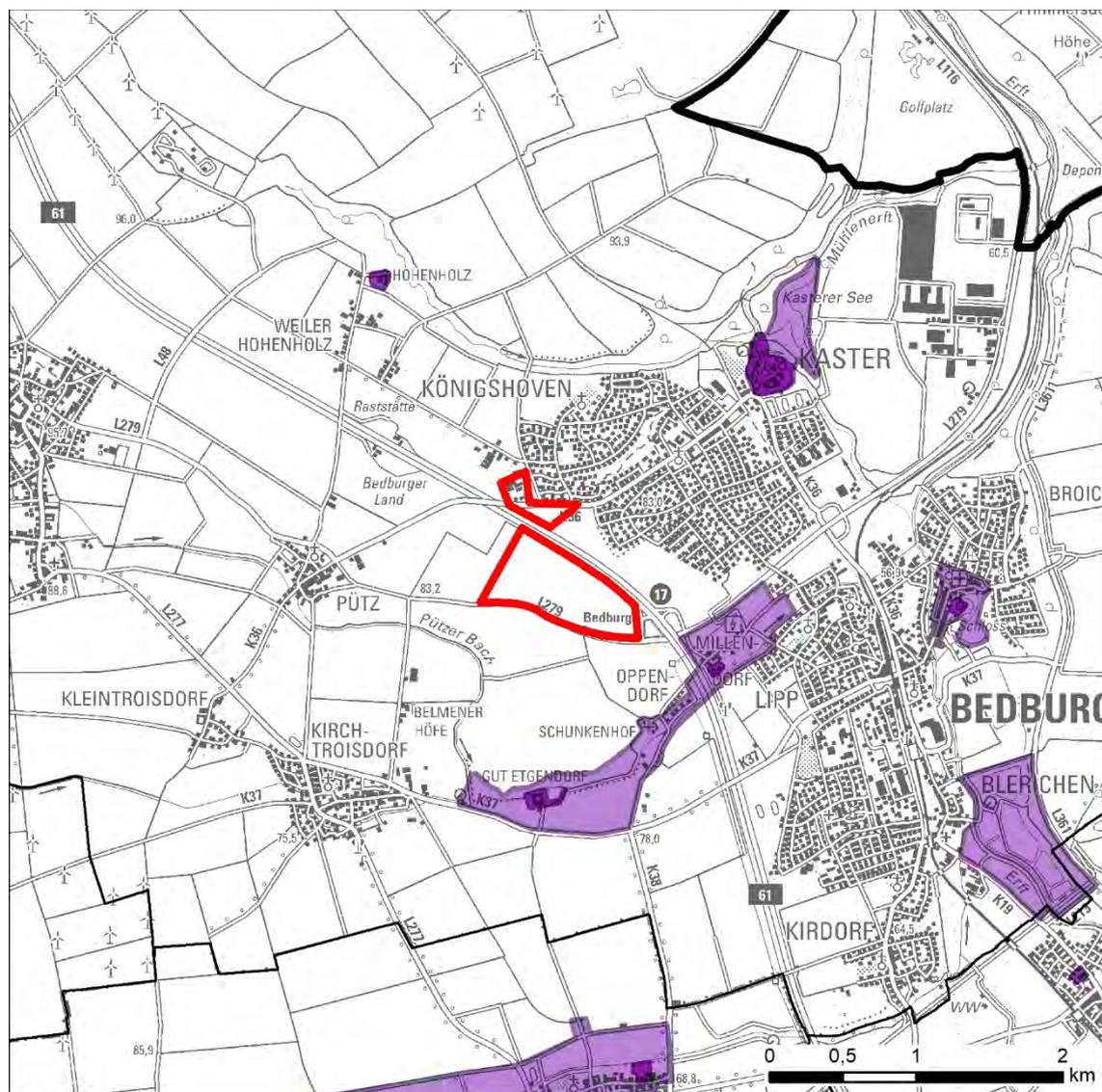
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und es gibt auch keine Hinweise auf Bodendenkmäler (vgl. Abb. 10). Laut Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen des Scopings (vom 30.10.20) befinden sich in ca. 650m Entfernung westlich zum Plangebiet in der Ortschaft Pütz einige Denkmäler, die im nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden müssen.

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Abbildung 10: Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“



Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) Maßstab 1:50.000

#### Legende

-  Änderungsbereich
-  Gemeindegrenze
-  Kulturlandschaftsbereich (KLB)
-  raumwirksames Kulturlandschaftselement
-  Bodendenkmal

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

## 2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen.

## 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in tabellarischer Form mit Hilfe eines Prüfbogens (vgl. Planunterlage – Stand: Erneute öffentliche Auslegung Oktober 2021, Teil F). Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich sind folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Einschränkungen, temporäre Störung und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie planungsrelevanter Arten,
- Zerschneidung der Landschaft,
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung durch Versiegelung, mögliche Grundwasserverschmutzung durch gewässergefährdende Stoffe insbesondere während der Bauphase,
- Inanspruchnahme von Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,

#### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- mögliche Einschränkung der lokalen lufthygienischen Ausgleichsfunktion und Verlust klimarelevanter Böden
- zusätzliche Flächenversiegelung
- Immissionsbelastungen für künftige Wohnnutzungen.

## **4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

### **4.1 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Ermittlung der Bestandssituation sowie die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in den Prüfbögen (vgl. Planunterlage – Stand: Erneute öffentliche Auslegung Oktober 2021, Teil F) tabellarisch zusammengefasst. Auf dieser Grundlage werden nachfolgend die Schutzgüter ausgeführt, von denen erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen sind.

Beim Schutzgut Boden wird durch die zukünftige Siedlungsnutzung eine Betroffenheit durch die Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ausgelöst. Auch sind klimarelevante Böden betroffen (vgl. Schutzgut „Klima / Luft“). Diese Böden stehen durch die Inanspruchnahme nicht mehr zur Verfügung. Ein unmittelbarer Ausgleich ist voraussichtlich nicht möglich. Eine Alternative im Umfeld ist nicht vorhanden, da dieses auch aus Böden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung geprägt ist (vgl. Abb. 6). Zudem sind die im Umfeld befindlichen Böden mit hoher Funktionserfüllung überwiegend mit Wald und teilweise auch naturschutzfachlichen Restriktionen überlagert (vgl. Abb. 3). Ein Bereich der keine Betroffenheit beim Schutzgut Boden auslöst, ist nur losgelöst im Freiraum zu finden und kommt daher aufgrund der landesplanerischen Vorgaben nicht in Betracht. Somit ist die Betroffenheit des Schutzgutes Boden unvermeidbar für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung.

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bliebe weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln festgelegt und würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

## 4.2 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einbezogen.

## 5 Alternativenprüfung

Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplans und im Vorgriff auf den im Plankonzept für den neuen Regionalplan enthaltenen, unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung vorgesehenen Standort GIBplus Bedburg.

Die Auswahl eines Standortes im Bereich der Anrainerkommune Bedburg basiert auf Grundlage der Empfehlungen des „Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“. Der Standort wurde im Rahmen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeflächenentwicklung im Rheinischen Revier (Dr. Jansen) untersucht. Dieser Prozess wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet. Dieser Standort erfüllt die Rahmenbedingungen, die im Gutachten Büro Dr. Jansen definiert werden, z.B. kurzfristige Verfügbarkeit von einem Standort, der über eine günstige infrastrukturelle Anbindungsmöglichkeit verfügt und dem keine Restriktionen oder übergeordnete Ziele entgegenstehen, empfohlen.

Dem Voraus ging der Prozess zur regionalen Verteilung im Rahmen von Region Plus Wirtschaft, in dem die Standorte für GIBregional und GIBplus für den gesamten

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Regierungsbezirk Köln ermittelt wurden. Bei diesem Prozess wurden alle Kreise und Kommunen des Regierungsbezirkes beteiligt. Die eingegangenen Vorschläge durchliefen ein zweistufiges Bewertungssystem. In der ersten Stufe entfielen durch Ausschlusskriterien alle Vorschläge die z.B. aus natur- und artenschutzfachlichen Aspekten nicht verträglich sind. In der darauffolgenden Stufe wurden durch Eignungskriterien die geeignetsten Standorte ermittelt und gewichtet. Der Kriterienkatalog beinhaltet diverse Ansätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und berücksichtigt umweltrelevante Aspekte<sup>6</sup>. Somit fand die Alternativenprüfung bezüglich der Festlegung von Standorten für GIBplus vorgezogen zu diesem Änderungsverfahren statt.

Die schutzgüterübergreifende Gesamtbetrachtung bestätigt – auch nach der Veränderung der Abgrenzung – die grundsätzliche Eignung des geplanten Gewerbebestandes. Sie stellt für die überplanten Flächen eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit fest und prognostiziert für die Planung aus regionalplanerischer Perspektive insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Planunterlage – Stand: Erneute öffentliche Auslegung Oktober 2021, Teil F). Demnach erübrigt sich eine weitergehende Alternativenprüfung unter dem Aspekt der Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen. Ausweislich der differenzierten Betrachtung des Umweltberichts wird schutzgutbezogen eine erhebliche Umweltauswirkung durch Inanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie von klimarelevanten Böden prognostiziert. Diese auf das Schutzgut Boden bezogene Betroffenheit kann in Bezug auf das Planvorhaben nicht vermieden werden. Auch ließe sich die schutzgutbezogene Betroffenheit am gewählten Standort aufgrund der angrenzenden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb. 6) nicht durch eine veränderte Flächenabgrenzung auflösen.

Die aufgrund der Forderung der Landesplanungsbehörde hinzugenommene ASB-Erweiterung dient der siedlungsräumlichen Anbindung im Rahmen der Gesamtkonzeption und kann daher nicht alternativ verortet werden. Aufgrund der

---

<sup>6</sup> Für weitere Infos siehe: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html)

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

Nähe des ASB Bedburg zur BAB 61 sind bei der Realisierung von Wohnnutzungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen.

## **6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen. Darüber hinaus können nachfolgend folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich werden:

- Minimierung der Versiegelung
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz (z.B. Anpflanzungen)
- Durchführung von Bau- und Abrissmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes mit Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Niederschlagswasser in externe Kanalisation ableiten Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen

PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- abgestuftes Nutzungskonzept hinsichtlich der Immissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna
- Minderungsmaßnahmen einer möglichst optimalen landschaftlichen Einbindung
- Laut LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (vom 30.10.2020) sind in ca. 650m Entfernung westlich zum Plangebiet in der Ortschaft Pütz Denkmäler zu berücksichtigen.
- 

## 7 Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW. Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. ggf. auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte CEF-Maßnahmen.

## **8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Die Datengrundlage (vgl. Kap. 10) für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ist ausreichend zu bewerten. Im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahrens werden auf Grundlage der im Raumordnungsgesetz und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorhabenbezogen konkretisiert.

## **9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der 33. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln werden ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) in der Stadt Bedburg festgelegt und der ASB Bedburg geringfügig erweitert. Die Änderung erfolgt vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Aufgrund der Planänderung sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Daher wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. §8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

---

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Festlegung des GIBplus zu erwarten sind. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter konnte im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der differenzierten schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Boden/klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringeren Gewichtung dieses Kriteriums werden die Umweltauswirkungen der Planung insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt.

Für den ebenfalls vertieft untersuchten ASB ergibt sich in der Gesamtbewertung, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Dies liegt darin begründet, dass neben der Betroffenheit von schutzwürdigen Böden/klimarelevanten Böden auch das Schutzgut Mensch (Wohnen/Lärmbelastung BAB 61) erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Als Hinweise für die nachfolgende Planungsebene wurden mögliche Konfliktpotenziale identifiziert:

Für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit muss im nachfolgenden Verfahren eine mögliche Beeinträchtigung des sich im Umfeld befindlichen Wohngebietes untersucht werden. Im Bereich des ASB ist zu prüfen, welche Nutzungen dort unter Beachtung bestehender Lärmbelastungen angesiedelt werden können.

#### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der Hinweis des Rhein-Erft-Kreises (vgl. Kapitel 2.3) hinsichtlich der möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten zu beachten.

Bezüglich dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene die Hinweise des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf Denkmäler Ortschaft Pütz zu berücksichtigen.

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten sind.

## 10 Quellenangaben

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384),

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.

- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

##### **Fachplanungen**

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete aus dem Siedlungsflächenmonitoring, 2020
- Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM), 2020
- Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, 2020
- LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, 2019
- LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
- Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2020
- Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2018
- LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016

##### **Weitere Quellen**

- Dr. Jansen GmbH 2020, Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier

### 33. Änderung – Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

#### Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

##### PLANUNTERLAGE - Umweltbericht

- Alle eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scopingverfahrens (im Text zitiert: Rhein-Erft-Kreis, Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland), 2020

##### **Internetquellen**

Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB):

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW(LANUV):

[https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten\\_und\\_informationsdienste/infosysteme\\_und\\_datenbanken/](https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/)

LINFOS, Landschaftsinformationssammlung:

LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz), Land NRW 2018)  
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Natura 2000 Gebiete in NRW:

LANUV, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>

Kultur.Landschaft.Digital (KULADIG):

LVR & LWL (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen)

Bodenkarte (BK 50):

Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen

Online-Emissionskataster Luft NRW, LANUV:

[www.ekl.nrw.de/ekat/](http://www.ekl.nrw.de/ekat/)

Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung, LANUV, Themenkarten:

„Klimaanalyse“



# **Teil D.**

## Niederschrift der schriftlichen Erörterungen

---



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

## 33. Änderung Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Stand: Juni 2021  
Niederschrift



**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN**

## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

### Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

### Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2021

### Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

## **Vorwort**

Die Regionalplanungsbehörde Köln wurde durch Beschluss des Regionalrats vom 18.12.2020 (27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln) beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW im Erarbeitungsverfahren zur 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg, zu beteiligen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 26.01.2021 aufgefordert eine Stellungnahme zu der Planunterlage (Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen, Planbegründung und Umweltbericht) bis zum 31.03.2021 abzugeben.

Die nachfolgende Erörterungsunterlage stellt die Kurzfassung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen dar und formuliert Vorschläge zum Ausgleich der Meinungen (Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW). Aufgrund der geringen Anzahl der Stellungnahmen und der zurzeit bestehenden COVID-19 Pandemiesituation wird die Erörterung in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt.

## **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit vom 01.02.2021 bis zum 31.03.2021 Gelegenheit gegeben, zu der Planunterlage der 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg, Stellung zu nehmen. Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz–PlanSiG) wurde von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgte eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet. Darüber wurde zwei Wochen vor der Beteiligungsfrist ortsüblich in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen informiert.

Zu der 33. Änderung des Regionalplanes wurden von den Bürgerinnen und Bürgern bzw. weiterer interessierten Institutionen und von der Bürger Initiative „Saubere Luft Bedburg“ u.a. zu den Themen `Soziale Belastung der Bürger´, `Inanspruchnahme von Ackerland´,

`Massive Beeinträchtigung des Wohnumfeldes', `Nichteinhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung', `Belastungen durch Emissionen' und `Betrachtung von Alternativflächen' abgegeben.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
<b>Nr: 1000 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1</b>			
1000-001	Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Es wird davon ausgegangen, dass die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigt und der Eisenbahnverkehr nicht gefährdet wird. Die DB Netz AG / DB Energie GmbH als Infrastrukturbetreibende sollte beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene sind keine Auswirkungen auf die benannten Belange ersichtlich. Die DB Netz AG ist im Verfahren beteiligt.	Einvernehmen.
<b>Nr: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b>			
2000-001	Das Bundesamt weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich des Militärstraßengrundnetzes A 61, L 279 liegt. Sollte die Straßen im Rahmen der Baumaßnahme tangiert werden, sind die Mindestanforderungen an Straßen des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	<p>Militärstraßengrundnetzes (MSGN) gemäß entsprechender Richtlinien weiterhin einzuhalten.</p> <p>Das Bundesamt weist außerdem darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und es dadurch zu Lärm- /und Abgasimmissionen kommen kann.</p> <p>Eine dezidierte Stellungnahme kann erst getroffen werden, wenn konkrete Bereiche ausgewiesen werden.</p>		
<b>Nr: 4001      Landschaftsverband Rheinland</b>			
4001-001	Der Landschaftsverband Rheinland äußert bezogen auf die Liegenschaften des LVR keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 4003      Landschaftsverband Rheinland  
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

4003-001	Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weist darauf hin, dass sich das Umfeld des Plangebietes u.a. durch zahlreiche römische und jungsteinzeitliche Fundstellen und Befunde auszeichnet.  In Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes und den zahlreichen archäologischen Fundstellen innerhalb und in der näheren Umgebung der Planfläche sind weitere archäologische Maßnahmen in Form einer qualifizierten Prospektion durch eine archäologische Fachfirma erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Sie richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung.	Einvernehmen.
----------	---	---	---------------

**Nr: 6000      Landwirtschaftskammer NRW  
Bezirksstelle f. Agrarstruktur**

6000-001	Die Landwirtschaftskammer NRW äußert auch im Namen der Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis Bedenken gegen die	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgesehene Festlegung des	Die Landwirtschaftskammer NRW kann dem Ausgleichsvorschlag nicht folgen. Sie verweist in diesem Zusammenhang
----------	--	--	--

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>33. Regionalplanänderung aufgrund der Betroffenheit wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.</p> <p>Der geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ist ausschließlich auf 40 ha wertvollsten landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen, die damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.</p> <p>Aufgrund des Flächenzuschnittes und Wegeführung sind sie optimal und für den Ackerbau der Zukunft geeignet.</p> <p>Die landwirtschaftliche Standortwertkarte (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (2020)) weist die betroffenen Flächen als besonders wertvolle Flächen der höchsten Standortklasse 1 aus. Die im Plangebiet liegenden Ackerböden werden bezüglich der Lebensraumfunktion Bodenfruchtbarkeit vom Geologischen Dienst NRW mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Durch ihr großes Wasserrückhaltevermögen erfüllen diese Böden auch</p>	<p>Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung, dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Planungsregion vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW).</p>	<p>auch auf die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (12000-001 und 12000-002).</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>eine wichtige Regulationsfunktion im regionalen Wasserhaushalt. Zudem haben diese Böden eine hohe Bedeutung für die Klimafolgenanpassung, da sie in Trockenperioden Wasser länger speichern können und für Pflanzen verfügbar halten.</p> <p>Die raumbedeutsame Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer sowohl aus agrarstrukturellen als auch aus raumplanerischen Gründen (LEP in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan) auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass auch der LEP NRW (Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) die Bedeutung der besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen herausstellt. Der Grundsatz 7.5-2 LEP NRW bewertet Böden mit mehr als 55 Bodenpunkten als besonders fruchtbare Böden. Diese Böden sind die wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und</p>	<p>Ergänzende Vorgaben der Landesentwicklungsplanung (Ziel 6.3-3., i.d.R. Anbindung an vorhandenen Siedlungsraum) und planungsrechtliche Restriktionen schränken die Möglichkeiten zulässige und umsetzbare Standorte für eine ausreichende Flächenvorsorge i.S. des LEP NRW zu finden, stark ein. Bei der Neuaufstellung des Regionalplans hat sich gezeigt, dass bei der Festlegung ausreichender Bereiche entsprechend des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Freiraum der Region in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend, sowohl schutzwürdige Böden (vgl. Umweltbericht Abbildung 6) als auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen (Agrarräume gem. Standort-</p>	

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>nachwachsenden Rohstoffen und sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Sie sollen nach Möglichkeit für andere Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>wertekarte der Landwirtschaftskammer) aufweist. Die Inanspruchnahme der Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ist in Umsetzung der v.g. planerisch Ziele aus genannten Gründen in diesem Fall nicht zu vermeiden.</p> <p>Es bedarf insofern einer Abwägung unter Berücksichtigung der im LEP NRW dazu formulierten Grundsätze. Hierzu wird auf die Planbegründung (Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz in der Planbegründung) verwiesen. Der Regionalrat hat sich im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses diesem Abwägungsvorschlag angeschlossen.</p>	
6000-002	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW hat Bedenken, da die Planunterlagen keine konkreten Aussagen zu den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen enthalten.</p> <p>Sie sieht dies bei einem Eingriff dieser Größenordnung als erforderlich an und befürchtet, dass mit den Kompensationsmaßnahmen über die für das Vorhaben benötigten Flächen (ca. 40 ha) hinaus deutlich mehr landwirtschaftliche</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festlegung des Kompensationsumfangs und der daraus resultierenden Verpflichtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie bedürfen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht einer konkretisierenden Planung. Die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz basiert auf fachrechtlichen Vorgaben. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind auf</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme zu diesem Punkt als Hinweis gewertet werden sollte.</p> <p>Sie erklärt zu dem Ausgleichsvorschlag ihr Einvernehmen.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	<p>Flächen benötigt werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, bereits jetzt die einzelnen Ausgleichsverpflichtungen aufzulisten und Vorschläge zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erarbeiten. Diese sollten das Ziel verfolgen, die Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu minimieren.</p>	<p>örtlicher Ebene zu planen und umzusetzen. Der fachrechtliche Rahmen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, die Vermeidung der Inanspruchnahme von für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden und den Auftrag vorrangig Maßnahmen zu prüfen, die die Herausnahme von Flächen aus der Nutzung vermeiden (s. §15 Abs. 3 BNatSchG).</p>	
<b>Nr: 7003 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</b>			
7003-001	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 8000****Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW**

8000-001	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW informiert, dass keine Planungen und Maßnahmen des Bergbaus bekannt sind, die für die Planänderung bedeutsam sein können.</p> <p>Sie informiert, dass der Planänderungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Arnold Josef“ und „Kirchtroisdorf 1“ liegt.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollten die für diese Belange relevanten Stellen bzw. Unternehmen, zumindest auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung, beteiligt werden.</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachgeordnete Bauleitplanung.</p> <p>Im Regionalplanverfahren bestand für Fachdienststellen, Unternehmen und die Öffentlichkeit Gelegenheit relevante Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen einzubringen.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
----------	--	---	---

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

<b>Nr: 9000      Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</b>			
9000-001	<p>Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Zur Klärung des genauen Verlaufs der tektonischen Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier wird empfohlen, die RWE Power AG zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung. Die RWE Power AG wurde bereits zu Beginn der Planungen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen.</p>	Einvernehmen.
9000-002	<p>Der Geologische Dienst NRW weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin.</p> <p>Das relevante Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p>Bei der Planung sind die Vorgaben der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

Nr: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

12000-001	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert die vorgezogene und einzelfallbezogene Regionalplanänderung, da eine gesamtplanerische Abwägung nicht erfolgt ist.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Dem Regionalrat als Regionalem Planungsträger obliegt es grundsätzlich, den geltenden Regionalplan in den Fällen zu ändern, in denen er dies für geboten hält. Dies fand für den Regionalplan Teilabschnitt Region Köln in bereits mehr als dreißig Einzelverfahren Anwendung. Bei der hier vorliegenden Planung sieht der Regionalrat im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels und aufgrund des Gutachtens Dr. Jansen <sup>1</sup> ein Handlungserfordernis zur kurzfristigen Festlegung eines Gewerbestandortes in einer der Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers. Durch die Beteiligung von öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit ist sichergestellt, dass im Zuge der Planung alle abwägungsrelevanten Belange berück-	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen.
-----------	--	---	--

<sup>1</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_26/07a.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_26/07a.pdf)

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>sichtigt werden können.</p> <p>Das angesprochene, in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde entwickelte Gutachten Dr. Jansen ist zwar eine der Entscheidungsgrundlagen, die maßgeblich dafür waren, dass der Regionalrat das Verfahren vorgezogen vor dem Gesamtverfahren durchführen möchte, es ist jedoch nicht die Basis für die Ermittlung des Bedarfs i.S. der Vorgaben des LEP NRW. Die Bedarfsermittlung erfolgte im Kontext der Neuaufstellung des Regionalplans und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für einen 25-jährigen Zeitraum (2018-2043). Dabei wurden auch die bestehenden gewerblichen Flächenpotenziale der Region berücksichtigt, sodass insgesamt sichergestellt ist, dass sich die hier geplante siedlungsräumliche Festlegung innerhalb des landesplanerisch zulässigen Bedarfsrahmens für die Planungsregion bewegt. Dieser sieht (vgl. Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP NRW) vor, dass einerseits ausreichende Flächen für die Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, andererseits Neudarstellungen</p>	

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		<p>auf das erforderliche Maß begrenzt werden.</p> <p>Der Regionalrat folgt damit den Vorschlägen des Gutachtens Dr. Jansen. In diesem wurden unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde vier Vorschläge für Änderungsverfahren im Rheinischen Revier entwickelt, die vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplans durchgeführt werden sollen und im Sinne des Grundsatzes 5.4 LEP NRW auf die Festlegung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen abzielen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Planung mit den landesplanerischen Vorgaben, insbesondere den Zielen zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde überprüft (§19 Abs. 6 LPIG NRW).</p>	
12000-002	<p>Das Landesbüro äußert Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Es muss begründet werden, warum den ausgewiesenen Flächen ein Vorrang gegenüber anderen Belangen, neben</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgte in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde auf Grundlage der Vorgaben des LEP NRW. Die geplante Festlegung</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	Umweltbelangen z.B. auch den kommunalen Bedarfen an Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen, eingeräumt werden soll und warum sie genau an dem geplanten Standort umgesetzt werden sollen.	bewegt sich innerhalb des landesplanerisch vorgegebenen Rahmens und steht im Einklang mit den übrigen durch den LEP NRW vorgegebenen Zielen zur Entwicklung von Siedlungsraum.  Die Planung in Bedburg beinhaltet einen von vier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, die nach dem Gutachten Dr. Jansen im Hinblick auf die Bewältigung des Strukturwandels dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen werden sollen. Der Regionalrat ist den dort unter Mitwirkung der Landesplanungsbehörde entwickelten Vorschlägen für vorgezogene Verfahren im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses gefolgt.	
12000-003	Die Naturschutzverbände beanstanden die Umweltprüfung und die fehlende Berücksichtigung der Hinweise aus ihrer Scoping-Stellungnahme.  Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt bzw. des Grades ihrer Betroffenheit müssen für die gesamtplanerische Abwägung	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.  Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt entsprechend der Planungsebene unter Verwendung von Grundlagen im regionalen Maßstab. Die verwendeten Kriterien entsprechen der Maßstäblichkeit der Planungsebene und der landesweit dafür vorgesehenen Methodik	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt  Kein Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>transparent und nachvollziehbar aufbereitet werden.</p> <p>Eine Darstellung in Flächensteckbriefen ist nicht ausreichend.</p>	<p>(siehe „Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung“ (2020), VV-Artenschutz NRW (2016)). Hierzu gehört auch die Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse in Steckbriefen. Für die Ebene der Regionalplanung wurde ausweislich des Umweltberichts ein Standort gefunden, bei dem in der Gesamtbetrachtung erhebliche Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene vermieden werden können. Ggf. Notwendige vertiefende Betrachtungen zu einzelnen betroffenen Schutzgütern (z.B. Klärung erforderlicher Maßnahmen im Hinblick auf betroffene planungsrelevante Arten) werden soweit erkennbar bereits im Umweltbericht dokumentiert, haben aber, entsprechend des gestuften Planungssystems, in den Umweltprüfungen auf Bauleitplanebene zu erfolgen.</p>	
12000-004	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände erhebt Bedenken gegen die Darstellung des Schutzgutes Klima / Luft im Umweltbericht.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit besonderer klimaökologischer (höchste, sehr hohe,</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>Insbesondere die Unterbrechung des Kaltluftvolumenstromes und der daraus entstehenden negativen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche wird als nicht ausreichend betrachtet.</p>	<p>hohe) Bedeutung vgl. Umweltbericht Abb. 8).</p> <p>Laut Fachbeitrag Klima werden die überplanten Flächen der Kategorie „geringe thermische Ausgleichsfunktion“ zugeordnet (= geringstmögliche Ausgleichsfunktion der fünfstufigen Bewertung). Gemäß Fachbeitrag Klima sind auch keine überörtlich bedeutsamen Bereiche mit Überwärmung oder nahegelegene Siedlungsräume mit ungünstiger bioklimatischer Situation betroffen, auf die sich die Planung unmittelbar auswirkt. Eine negative klimaökologische Auswirkung der Planung auf Siedlungsbereiche ist aus regionaler Perspektive demnach nicht gegeben.</p>	
12000-005	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Alternativenprüfung.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens ist beispielsweise die Anbindung der neuen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um einen Standort des Plankonzeptes<sup>2</sup>. Er wurde unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben im Rahmen des Prozesses</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erklärt Kein Einvernehmen</p>

<sup>2</sup> [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/plankonzept/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/plankonzept/index.html)

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	GIB-Flächen an das vorhandene Verkehrsnetz nur unzureichend erfolgt. Belastbare Daten zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung liegen nicht vor.	Region + Wirtschaft ermittelt und als gut geeigneter raumverträglicher Standort identifiziert.  Die Standortgunst der unmittelbar an der A 61 gelegenen Fläche ist hervorzuheben.  Die Verkehrsbelastung wird erst auf der nachfolgenden Planungsebene betrachtet.	
<b>Nr: 16000 LandesSportBund NRW e.V.</b>			
16000-001	Der LandesSportBund NRW e.V. äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<b>Nr: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel</b>			
17001-001	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel regt auf Grund der Lage zu der angrenzenden	Die Autobahn GmbH des Bundes wurde von der Bezirksregierung am Verfahren beteiligt.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	Autobahn A 61 an, die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen.		Einvernehmen.
17001-002	<p>Bezüglich der Erschließung des GIB macht der Landesbetrieb deutlich, dass diese nach Möglichkeit über die K 36 erfolgen sollte, da bei einer Anbindung an die L 279 Kompensationsflächen des Landes NRW in Anspruch genommen werden müssten.</p> <p>Ein Gutachten zu den verkehrlichen Auswirkungen der 33. Regionalplanänderung sollte Auskunft über die Berücksichtigung der umliegenden Knotenpunkte geben.</p> <p>Eine dezidierte Stellungnahme des Landesbetriebes z.B. zu Anbaubeschränkungs- und Werbeverbotszonen kann erst anhand detaillierterer Planunterlagen und Vorhabenbeschreibungen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise richten sich an die nachfolgenden Planungsebenen.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erklärt sein Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 18000 Die Autobahn GmbH des Bundes**

18000-001	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Sie regt an, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, als zuständiger Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende L 279 zu beteiligen.</p> <p>Des Weiteren regt die Autobahn GmbH des Bundes an, das Fernstraßen-Bundesamtes und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland in den Kreis der Verfahrensbeteiligten aufzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist bereits im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland und das Fernstraßen-Bundesamt wurden in den Kreis der Verfahrensbeteiligten aufgenommen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
18000-002	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei den Planungen zu berücksichtigen</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	sind. Dies gilt beispielsweise zu anbaurechtlichen Regelungen und Anbauverbots-/Anbaubeschränkungs-zonen.		
18000-003	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung und mit ggfls. erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes zu rechnen ist.</p> <p>Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung sind zu gegebener Zeit mit den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen abzustimmen. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Ggfls. notwendige Maßnahmen sind von den Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
18000-004	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes Berührungspunkte derzeit noch nicht zu erkennen sind.</p> <p>Dies betrifft z.B. kleinräumige Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc..</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes erklärt ihr Einvernehmen mit dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<b>Nr: 18003 Fernstraßen-Bundesamt</b>			
18003-001	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Es weist darauf hin, dass auf Grund der im GIBplus zulässigen Nutzungen, von diesen Emissionen wie beispielsweise Erschütterungen, Licht- oder Staubemissionen ausgehen könnten, die die unmittelbar angrenzende BAB 61 u.U. beeinflussen.</p> <p>Auf Ebene der späteren konkreten Planung der Vorhaben ist daher das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Die Betroffenheit der Anbaubereiche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich – wie das Fernstraßen-Bundesamt bereits deutlich macht - an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	nach § 9 FStrG lassen sich auf Ebene des Regionalplans nicht beurteilen und bedürfen einer Beteiligung im weiteren Verfahren.		
<b>Nr: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>			
22000-001	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.  Einvernehmen.
<b>Nr: 111000 Kreis Düren Amt 61</b>			
111000-001	Der Kreis Düren äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Kreis Düren erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag.  Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

<b>Nr: 152000 Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau</b>			
---	--	--	--

152000-001	Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rhein-Sieg-Kreis erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
------------	--	---	---

<b>Nr: 172000 Stadt Köln Stadtplanungsamt</b>			
---	--	--	--

172000-001	Die Stadt Köln erhebt keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------

<b>Nr: 174000 Rhein-Erft-Kreis</b>			
------------------------------------	--	--	--

174000-001	Der Rhein-Erft-Kreis äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt er	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wunsch auf Änderung des Umweltberichtes kann nicht nachgekommen werden, da er im Laufe	Der Rhein-Erft-Kreis erklärt sein Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
------------	--	---	---

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

	<p>nachfolgenden Hinweis:</p> <p>Die Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus haben zu örtlichen Grundwasserabsenkungen geführt, die nach Beendigung der Tagebautätigkeiten und der damit einhergehenden Sumpfungmaßnahmen (nicht Dränagen, wie im Umweltbericht unter Punkt 2.5, Seite 24 angegeben) zu einem Wiederanstieg des Grundwassers führen werden. Er ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>des Verfahrens nicht fortgeschrieben wird. Der Hinweis wird in die Unterlagen zur Aufstellung der 33. Änderung des Regionalplanes aufgenommen, sodass er im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden kann.</p>	
--	--	--	--

**Nr: 175000 Stadt Bedburg**

175000-001	<p>Die Stadt Bedburg erhebt Bedenken gegen die Ausweisung der nur 40 ha großen Fläche im Rahmen der 33. Regionalplanänderung.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Bereich wird als Bestandteil des Plankonzeptes in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde dem Neuaufstellungsverfahren vorgezogen, um zur Bewältigung des Strukturwandels i.S. von Grundsatz 5.4 LEP NRW beizutragen. Sie ist somit ein Teil des Bedarfs für die Planungsregion Köln, der innerhalb eines im Gewerbeflächenkonzeptes Rhein-Erft ermittelten „Such-</p>	<p>Die Stadt Bedburg kann dem Ausgleichsvorschlag vom Grundsatz her folgen.</p> <p>Sie beantragt allerdings, die GIBplus-Fläche entsprechend nachfolgender Grafik nach Osten in Richtung der Anschlussstelle 17 der BAB 61 zu verschieben.</p>
------------	---	--	--

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		<p>raums“ identifiziert wurde. Spielräume für eine zusätzliche Ausweisung sind aktuell nicht gegeben.</p> <p>Die Fläche wurde in der vorgesehenen Abgrenzung mit Vertretern der Anrainerkommunen für eine vorgezogene Regionalplanänderung in dem Erarbeitungsprozess des Gutachtens Büro Jansen, beauftragt durch das MWIDE, als Vorschlag benannt.</p>	

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: Juni 2021

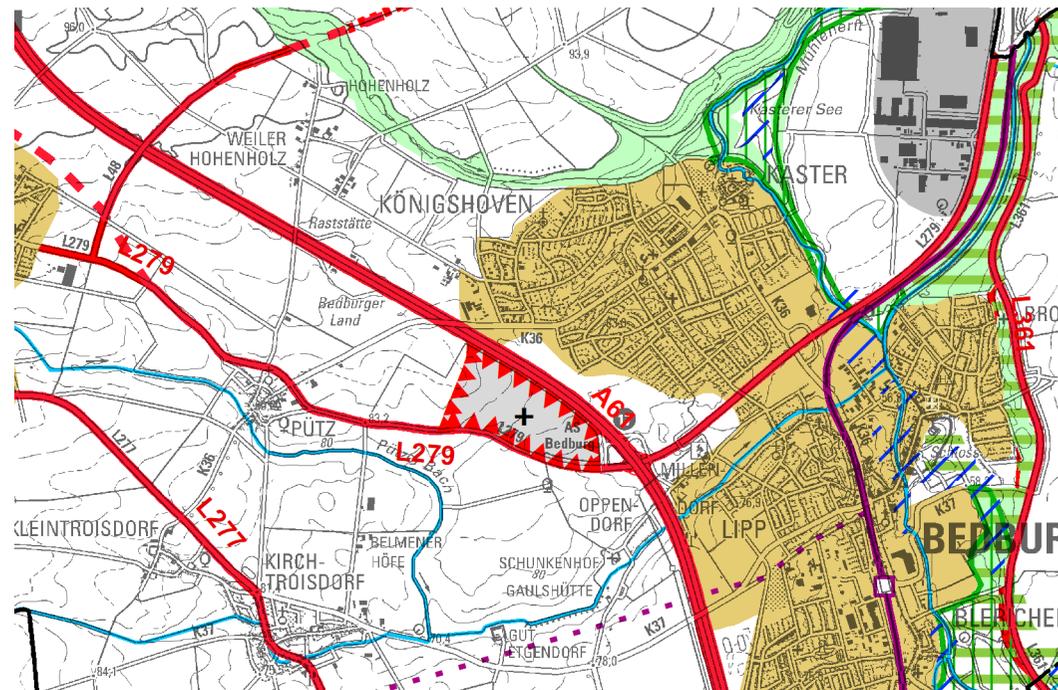
Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter

Kurzfassung

Ausgleichsvorschlag

Niederschrift



**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
<b>Nr: 176000 Stadt Bergheim</b>			
176000-001	Die Kreisstadt Bergheim unterstützt die Stellungnahme der Stadt Bedburg und erhebt Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 175000-001 verwiesen.	Die Stadt Bergheim unterstützt den Antrag der Stadt Bedburg.
<b>Nr: 178000 Stadt Elsdorf</b>			
178000-001	Die Stadt Elsdorf unterstützt die Stellungnahme der Stadt Bedburg und erhebt Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird auf den Ausgleichsvorschlag zu 175000-001 verwiesen.	Die Stadt Bergheim unterstützt den Antrag der Stadt Bedburg.
<b>Nr: 251000 Niersverband Abteilung Planung und Bau</b>			
251000-001	Der Niersverband äußert keine Bedenken gegen die 33. Planänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 256000 Erftverband**

25600-001	<p>Der Erftverband erhebt keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Er informiert, dass sich im Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erftverbandes, der RWE Power AG und des Landesgrundwasserdienstes befinden. Ihr Bestand und ihre Zugänglichkeit sind dauerhaft zu wahren.</p> <p>Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Sollten sich innerhalb bzw. in einem 200m breiten Korridor um das Plangebiet Grundwassermessstellen befinden, ist vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Erftverband Kontakt aufzunehmen</p> <p>Der Erftverband macht deutlich, dass für eine verbindliche abwassertechnische Stellungnahme weitere Informationen / Daten wie z.B. zu dem Befestigungsgrad und dem geplanten Entwässerungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.
-----------	---	---	---------------

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	system (Trennsystem/Mischsystem) erforderlich sind.		
<b>Nr: 283000 Industrie- und Handelskammer zu Köln</b>			
283000-001	<p>Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Die Fläche der 33. Regionalplanänderung in Bedburg eignet sich besonders gut (z.B. optimale Verkehrsanbindungen), um durch bestehende und neue Unternehmen hochwertige industrielle Arbeitsplätze zu schaffen. Sie ist von ihren Dimensionen hervorragend dafür geeignet, produzierendes Gewerbe mit einer hohen Arbeits- und Ausbildungsplatzdichte anzuziehen.</p> <p>Die Fläche wurde bereits im Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis (2018) als Fläche der Priorität 1 identifiziert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 323000 Stadt Grevenbroich**

323000-001

Die Stadt Grevenbroich äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einvernehmen.

**Nr: 420000 Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.**

420000-001

Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.

Er weist darauf hin, dass die anhaltend hohen Flächenverluste besonders hochwertiger Böden die landwirtschaftlichen Betriebe vor große Herausforderungen stellen. Deshalb sollten weitere Inanspruchnahmen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden.

Inanspruchnahmen für Kompensations- und Ausgleichsmaßen sollten durch produktionsintegrierte Maßnahmen um-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Festlegung eines neuen Standortes in der vorgesehenen Größenordnung ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Freiraum der Region in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend, sowohl schutzwürdige Böden als auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen aufweist.

Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	gesetzt werden. Gräben und Drainagen der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen müssen erhalten bleiben.	Die Hinweise richten sich an die nachfolgende Umsetzung der Planung.	
<b>Nr: 440000 Deutsche Bahn AG</b>			
40000-001	Die Deutsche Bahn AG weist auf Bahnbetriebsanlagen im Umfeld hin. Die Regionalplanänderung betrifft in einem Umkreis von mehr als 200 m aktive Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Negative Auswirkungen auf Bahnanlagen wie beispielsweise Bahndurchlässe, Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer oder Beeinträchtigungen der Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen müssen vermieden werden. Die Deutsche Bahn AG macht auf weitere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise richten sich an die nachgeordnete Bauleitplanung. Es wird aufgrund der Entfernungen keine Betroffenheit der genannten Belange erwartet.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: Juni 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	Aspekte aufmerksam, die in der nachfolgenden Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden müssen.		
<b>Nr: 442000 Nahverkehr Rheinland GmbH</b>			
442000-001	<p>Die Nahverkehr Rheinland GmbH informiert, dass eine direkte Betroffenheit des Schienenpersonennahverkehrs nicht vorliegt.</p> <p>Aufgrund der Lage des Gebietes an der L 279 (Zubringer zur BAB 61) liegt der Fokus eher auf dem Individual- und dem Güterverkehr auf der Straße. Im Rahmen eines ganzheitlichen Mobilitätsangebots sollte geprüft werden, ob eine ÖPNV-Anbindung empfehlenswert ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Die Nahverkehr Rheinland GmbH äußert keine Bedenken gegen den Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

## 33. Änderung Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Stand: November 2021  
Niederschrift



**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN**

## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

### Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

### Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2021

### Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen  
GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
<b>Nr: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3</b>			
2000-001	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr informiert, dass Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der geänderten Planung keine Einwände. Das Bundesamt verweist auf seine Stellungnahme vom 02.02.2021 und hält diese aufrecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
<b>Nr: 4001 Landschaftsverband Rheinland</b>			
4001-001	Der Landschaftsverband Rheinland äußert bezogen auf die Liegenschaften des LVR keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
<b>Nr: 4002      Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b>			
4002-001	Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland sieht denkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht betroffen.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<b>Nr: 4003      Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b>			
4003-001	Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weist darauf hin, dass in Anbetracht der Größe des Untersuchungsgebietes und den zahlreichen archäologischen Fundstellen innerhalb und in der näheren Umgebung der Planfläche weitere archäologische Maßnahmen in Form einer qualifizierten Prospektion durch eine archäologische Fachfirma erforderlich sind, die im Zuge konkreterer Planungen durchgeführt werden sollte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	Einzelheiten zum Umgang mit den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes können in der verbindlichen Bauleitplanung unter Beachtung der §§ 1 Abs. 3, 11 und 29 DSchG NRW geregelt werden.		
<b>Nr: 6000      Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b>			
6000-001	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW äußert Bedenken gegen die 33. Änderung des Regionalplanes und hält ihre Stellungnahme vom 24.03.2021 im Rahmen der ersten Offenlage vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Bezüglich der zweiten Offenlage macht sie deutlich, dass die Verschiebung des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches GIBplus in südöstliche Richtung bis an die AS 17 der BAB A61 in Relation zur ersten Auslegung zu einer noch größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Produktionsfläche führt und damit zu einem erheblichen Verlust an sehr</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgesehene Festlegung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches dient der Umsetzung des Auftrags der Landesentwicklungsplanung, dem Bedarf entsprechend ausreichende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen in der Planungsregion vorzusehen (Ziel 6.1-1 LEP NRW).</p> <p>Ergänzende Vorgaben der Landesentwicklungsplanung (Ziel 6.3-3., i.d.R. Anbindung an vorhandenen Siedlungsraum) und planungsrechtliche Restriktionen schränken die Möglichkeiten zulässige und umsetzbare</p>	Kein Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: November 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>schutzwürdigen Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit. Die landwirtschaftliche Standortwertekarte weist die betroffenen Flächen als besonders wertvolle Flächen der höchsten Standortwerteklasse 1 aus.</p>	<p>Standorte für eine ausreichende Flächenvorsorge i.S. des LEP NRW zu finden, stark ein. Bei der Neuaufstellung des Regionalplans hat sich gezeigt, dass bei der Festlegung ausreichender Bereiche entsprechend des ermittelten Wirtschaftsflächenbedarfs die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit guten Produktionsbedingungen und von schutzwürdigen Böden nicht zu vermeiden ist. Dies ist insbesondere darin begründet, dass der Freiraum der Region in sehr hohem Maße, vielfach nahezu flächendeckend, sowohl schutzwürdige Böden (vgl. Umweltbericht Abbildung 6) als auch landwirtschaftlich bedeutsame Flächen (Agrarräume gem. Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer) aufweist. Die Inanspruchnahme der Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ist in Umsetzung der v.g. planerisch Ziele aus genannten Gründen in diesem Fall nicht zu vermeiden.</p> <p>Es bedarf insofern einer Abwägung unter Berücksichtigung der im LEP NRW dazu</p>	

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		<p>formulierten Grundsätze. Hierzu wird auf die Planbegründung (Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz in der Planbegründung) verwiesen. Der Regionalrat hat sich im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses diesem Abwägungsvorschlag angeschlossen.</p> <p>Zudem hat der Regionalrat mit Beschluss zur 33. Änderung des Regionalplans beschlossen, Flächensicherungen in Bedburg vorgezogen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln vorzunehmen.</p>	
<b>Nr: 7003 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</b>			
7003-001	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW äußert keine forstrechtlichen / forstfachlichen Bedenken gegen die geänderte Abgrenzung der 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: November 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

<b>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW</b>			
8000-001	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erhebt aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Sie informiert, dass der Planänderungsbereich über den mit Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Arnold Josef“ und „Kaster“ liegt. Bergbau ist in den vorliegenden Unterlagen für die Planänderungsbereiche nicht verzeichnet.</p> <p>Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen im Zuge des fortschreitenden Betriebes der Braunkohletagebau sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse sollte eine Beteiligung der</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachgeordnete Bauleitplanung.</p> <p>Im Regionalplanverfahren bestand für Fachdienststellen, Unternehmen und die Öffentlichkeit Gelegenheit relevante Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen einzubringen.</p> <p>Der Erftverband ist Verfahrensbeteiligter.</p>	Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: November 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung sowie des Erftverbandes erfolgen.		
<b>Nr: 9000      Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</b>			
9000-001	<p>Der Geologische Dienst NRW erhebt auch im Hinblick auf den neu abgegrenzten Änderungsbereich keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Zur Klärung des genauen Verlaufs der tektonischen Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier wird empfohlen, die RWE Power AG zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Die RWE Power AG wurde bereits zu Beginn der Planungen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einbezogen.</p>	Einvernehmen.
9000-002	<p>Der Geologische Dienst NRW weist auch im Falle des neu abgegrenzten Änderungsbereiches auf die Bewertung der Erdbebengefährdung (Erdbebenzone 3, geolog. Unterklasse S) hin.</p> <p>Bei der Planung sind die Vorgaben der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

	Technischen Baubestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.		
--	--	--	--

**Nr: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**

12000-001	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält seine Bedenken aus seinen Stellungnahmen im Rahmen des Scopings als auch seiner Stellungnahme vom 30.03.2021 im Rahmen der ersten Offenlage aufrecht.</p> <p>Sie kritisieren die Unvollständigkeit der Unterlagen sowie eine nicht belastbare Bedarfsherleitung und –begründung.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalrat hat mit Beschluss zur Durchführung der 33. Änderung des Regionalplans dokumentiert, Wirtschaftsfächenpotentiale im Sinne der Zielfestlegungen der 33. Änderung in Bedburg für die darin vorgesehenen Nutzungen zu verorten. Die 33. Änderung des Regionalplans ist im Sinne der Vorgaben des LEP NRW bedarfsgerecht.</p> <p>Es handelt sich um eine Einzeländerung des aktuellen Regionalplans. Daher wurde hierzu gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW konkret für die 33. Regionalplanänderung die Vereinbarkeit hinsichtlich der landesplanerischen Zielvorgaben auf Grundlage des</p>	Kein Einvernehmen.
-----------	---	--	--------------------

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: November 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		<p>aktuellen Bedarfs und der Reservesituation überprüft. Die hierzu erfolgte Bedarfsüberprüfung sowie die Ausführungen zur Beachtung der landesplanerischen Vorgaben im Sinne des 6.1-1 LEP NRW - auch im Sinne einer quantitativen Verteilung des Bedarfs durch die Regionalplanung - sind beispielsweise der Begründung auf Seite 26ff zu entnehmen. Zur Beachtung der landesplanerischen Zielvorgaben wird ebenfalls auf die weiteren Ausführungen der Begründung verwiesen.</p> <p>Um den Herausforderungen des Strukturwandels im Regierungsbezirk Köln kurzfristig mit erforderlichen Flächenpotentialen zu begegnen, ist der Regionalrat Köln den Anträgen zur erforderlichen Unterstützung der Stadt Bedburg im Rheinischen Revier zur Bewältigung der Herausforderungen des Strukturwandels durch die 33. Änderung des Regionalplans Köln Teilabschnitt Köln gefolgt. Das Gutachten Dr. Jansen sowie Verweise auf das Plankonzept bzw. den Prozess Region+ Wirtschaft –</p>	

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		Regionales Gewerbeflächenkonzept dienen hier nur einer zusätzlichen Erläuterung und Einordnung und sind der Vollständigkeit halber mit Verweis auf vorliegende Drucksachen im Regionalrat bzw. auf der Homepage der Bezirksregierung Köln ergänzend beigelegt.	
12000-002	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken zu einer defizitären Umwelt- und Alternativenprüfung.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung der Regionalplan-Änderung entspricht dem für die regionalplanerische Ebene vorgesehen Prüfumfang. Gemäß der auf Basis einer differenzierten schutzgutbezogenen Prüfung erarbeiteten Gesamtbewertung wurde für die geplante gewerbliche Nutzung ein Standort ermittelt, bei dem erhebliche Umweltauswirkungen auf Regionalplan-Ebene voraussichtlich vermieden werden können. Nur für ein Schutzgut der Umweltprüfung (schutzwürdige/klimarelevante Böden) wurde eine erhebliche Betroffenheit festgestellt. Diese auf das Schutzgut Boden bezogene Betroffenheit kann in Bezug auf das Planvorhaben nicht	Kein Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
		vermieden werden. Auch ließe sich die schutzgutbezogene Betroffenheit am gewählten Standort aufgrund der angrenzenden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (vgl. Abb. 6 Umweltbericht) nicht durch eine veränderte Flächenabgrenzung auflösen.	
12000-003	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert, dass die 33. Regionalplanänderung im Widerspruch zu den Zielen des LEP NRW und des geltenden Regionalplanes steht. Dies bezieht sich auch auf die Definition einer GIBplus Fläche als Gewebefläche mit überregionaler Relevanz.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Der Regionalrat hat mit der 33. Änderung die Sicherung eines GIB mit Zweckbindung beschlossen. Die Zweckbindung soll der Sicherung dieses konkreten Standortes in Bedburg für Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (u.a. Flächenbedarf größer 5ha Ausbau in der Endstufe, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen etc.) dienen. Die 33. Änderung dient somit im Sinne des 6.3-1 LEP NRW dazu, nicht nur ein quantitativ ausreichendes, sondern insbesondere über die Zweckbindung auch qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen	Kein Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: November 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
		sicherzustellen. Die Zweckbindung sowie die textlichen Festlegungen der Regionalplanänderung sind erforderlich, um die Umsetzung der Zielvorgaben im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen. Auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.	
12000-004	Das Landesbüro bemängelt, dass das Schutzgut Fläche nach wie vor nicht behandelt wird.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Das Schutzgut Fläche wird in Kapitel 2.4 des Umweltberichts im Kontext mit der Inanspruchnahme von naturnahen Böden thematisiert. Darüber hinaus erfolgt in der Verfahrensunterlage bzw. in den Prüfbögen eine Auseinandersetzung mit der räumlichen Ausdehnung der Plangebiete. Somit wird die Inanspruchnahme bisher im Regionalplan als Freiraum festgelegter Bereiche durch zusätzliche Siedlungsbereiche ersichtlich und kann in Bezug auf ihre Auswirkungen differenziert anhand der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung nachvollzogen werden.	Kein Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
12000-005	<p>Das Landesbüro kritisiert die Argumentation zur Verschiebung des GIBplus in östliche Richtung und die sogenannte `Anbindung´ des GIBplus an den ASB. Die Anbindung wird durch eine Autobahn als Zäsur unterbrochen.</p> <p>Mit der Verschiebung wird die Voraussetzung für eine sukzessive Erweiterung des GIB entlang der Autobahn geschaffen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner 03. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, der Anregung der Stadt Bedburg im Erörterungsverfahren zu folgen und eine veränderte Abgrenzung des GIBplus vorzunehmen. Die Festlegung des GIBplus zusammen mit der Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen der 33. Änderung in Bedburg beachtet Ziel 6.3-3 LEP NRW - Bandinfrastrukturen und linienhafte Regionalplanfestlegungen stehen gemäß LEP NRW einem unmittelbaren Anschluss in der Regel nicht entgegen. Auf die entsprechenden Ausführungen der Begründung wird verwiesen.</p>	Kein Einvernehmen.
<b>Nr: 16000</b>	<b>LandesSportBund NRW e.V.</b>		
16000-001	Der LandesSportBund NRW e.V. äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 17001 Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Vile-Eifel**

17001-001	<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW verweist auf seine vorangegangene Stellungnahme.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass lt. Grundsatz 6.1-9 in der Planbegründung eine gute Auslastung der bestehenden Infrastruktur durch die Anbindung des neuen GIB erreicht werden soll.</p> <p>Er macht deutlich, dass die L 279 derzeit nicht stark belastet und die Geschwindigkeit auf 100 km/h festgelegt ist. Durch die neuen Anbindungen werden die Reisegeschwindigkeiten herabgesetzt sowie neue Gefahrenpunkte geschaffen.</p> <p>Die Kosten und Folgekosten der Straßenbaumaßnahmen können in nur beschränktem Maße beziffert werden, da weder der zeitliche noch der personelle Faktor mit in die Mehraufwendungen</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen.	Einvernehmen.
-----------	--	---------------------------------	---------------

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	eingerechnet ist.		
<b>Nr: 18000 Die Autobahn GmbH des Bundes</b>			
18000-001	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei den Planungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt beispielsweise zu anbaurechtlichen Regelungen und Anbauverbots-/Anbaubeschränkungs-zonen.</p>	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
18000-002	Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass durch die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung und mit ggfls. erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	<p>umliegenden Straßennetzes zu rechnen ist.</p> <p>Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung sind zu gegebener Zeit mit den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen abzustimmen. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Ggfls. notwendige Maßnahmen sind von den Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.</p>		
18000-003	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes Berührungspunkte derzeit noch nicht zu erkennen sind.</p> <p>Dies betrifft z.B. kleinräumige Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc..</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	Einvernehmen.

### 33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln

Stand: November 2021

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 18003 Fernstraßen-Bundesamt**

18003-001	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt macht deutlich, dass aufgrund des Maßstabes des Regionalplans Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Nebenanlagen der BAB usw. nicht zu erkennen sind.</p> <p>Das Bundesamt weist darauf hin, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen von der Planung betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Der Änderungsbereich grenzt im Nordosten unmittelbar an die BAB 61. Für den Abschnitt der BAB 61 zwischen AK Kerpen - AS Jackerath ist als Bauziel eine Erweiterung auf 6 Fahrstreifen vorgesehen. Auch die Anbindung des ASB Bedburg grenzt an das Projekt des Ausbaus der BAB.</p> <p>Das Bundesamt weist zusätzlich darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen gemäß Bundesfernstraßen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich – wie das Fernstraßen-Bundesamt bereits deutlich macht - an die nachfolgenden Planungsstufen.</p>	Einvernehmen.
-----------	--	--	---------------

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	gesetz (FStrG) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.		
<b>Nr: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>			
22000-001	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<b>Nr: 111000 Kreis Düren Amt 61</b>			
111000-001	Der Kreis Düren äußert keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
--------------------	--------------------	----------------------------	----------------------

**Nr: 152000 Rhein-Sieg-Kreis  
Planung, Verkehr, Straßenbau**

152000-001

Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einvernehmen.

**Nr: 172000 Stadt Köln  
Stadtplanungsamt**

172000-001

Die Stadt Köln erhebt auch im Rahmen der erneuten Offenlage keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 174000 Rhein-Erft-Kreis**

174000-001	<p>Der Rhein-Erft-Kreis äußert auch im Hinblick auf den neu abgegrenzten Änderungsbereich vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages in seiner Sitzung am 09.12.2021 keine Bedenken gegen die 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bittet er auch im Hinblick auf den verschobenen Änderungsbereich nachfolgenden Hinweis zu berücksichtigen:</p> <p>Die Sümpfungmaßnahmen des Tagebaus haben zu örtlichen Grundwasserabsenkungen geführt, die nach Beendigung der Tagebautätigkeiten und der damit einhergehenden Sümpfungmaßnahmen (nicht Dränagen, wie im Umweltbericht unter Punkt 2.5, Seite 24 angegeben) zu einem Wiederanstieg des Grundwassers führen werden. Er ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wunsch auf Änderung des Umweltberichtes kann nicht nachgekommen werden, da er im Laufe des Verfahrens nicht fortgeschrieben wird.</p> <p>Der Hinweis wird in die Unterlagen zur Aufstellung der 33. Änderung des Regionalplanes aufgenommen, sodass er im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden kann.</p>	<p>Einvernehmen.</p> <p>Der Hinweis ist hiermit in die Unterlagen zur Feststellung der 33. Änderung des Regionalplanes aufgenommen, sodass er im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden kann.</p>
------------	--	---	--

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
<b>Nr: 175000      Stadt Bedburg</b>			
175000-001	Die Stadt Bedburg begrüßt die geänderte Darstellung des GIBplus. Mit ihr wird eine sachgerechte Erschließung des geplanten Gewerbegebietes unmittelbar an der Anschlussstelle 17	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln**

**Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
	<p>der BAB A61 ermöglicht.                      Sie informiert, dass sie als Belegenheitskommune die Bauleitplanverfahren auf Grundlage der geänderten Darstellung parallel weiter fortführt.</p>		
<p><b>Nr: 176000      Stadt Bergheim</b></p>			
<p>176000-001</p>	<p>Die Stadt Bergheim begrüßt das vorgezogene Regionalplanänderungsverfahren.                      Die Kreisstadt Bergheim ist gemeinsam mit der Stadt Elsdorf Partner im Zuge der interkommunalen Entwicklung des o.g. Eingriffsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Bedburg als Belegenheitskommune. Insofern befinden wir uns auf interkommunaler Ebene in enger Abstimmung.                      Betreffend die Größenordnung der beabsichtigten Flächenausweisung bezieht sich die Kreisstadt weiterhin auf die Erhebungen aus dem „Gewerbeflächenkonzept des Rhein-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Auf die Ausführungen unter 12000-001 wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis ist hiermit in die Unterlagen zur Feststellung der 33. Änderung des Regionalplanes aufgenommen, sodass er im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden kann.</p>

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

<b>Beteiligter</b>	<b>Kurzfassung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Niederschrift</b>
	<p>Erft-Kreises“ (GEK) und damit auf die Stellungnahme zum Vorverfahren vom 30.10.2020.</p> <p>Insofern halten wir unsere Stellungnahme vom 29.03.2021 betreffend die Flächengröße aufrecht.</p> <p>Eine Rückführung des Entwurfs der 33. Regionalplanänderung auf die ursprüngliche im GEK Rhein Erft dargestellte Größe von 75 ha wird als dringend erforderlich angesehen. Die nunmehr in der 33. Änderung des Regionalplanes erfolgte Verschiebung der zunächst anerkannten Fläche von 40 ha an das Auffahrtsohr A 61 im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung wird seitens der Kreisstadt Bergheim begrüßt.</p>		
<b>Nr: 178000      Stadt Elsdorf</b>			
178000-001	Die Stadt Elsdorf begrüßt die Verschiebung des geplanten GIBplus in südöstliche Richtung bis an die Anschlussstelle an die BAB A61.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

**33. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln****Stand: November 2021**

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg

Beteiligter	Kurzfassung	Ausgleichsvorschlag	Niederschrift
-------------	-------------	---------------------	---------------

**Nr: 283000 Industrie- und Handelskammer zu Köln**

283000-001	<p>Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die geänderte Darstellung der 33. Regionalplanänderung.</p> <p>Der geplante GIBplus in Bedburg eignet sich besonders gut, um durch bestehende und neue Unternehmen des produzierenden Gewerbes hochwertige industrielle Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen.</p> <p>Die in südöstliche Richtung verschobene Fläche bietet zudem optimale Verkehrsanbindungen.</p> <p>Die Fläche wurde bereits im Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis (2018) als Fläche der Priorität 1 identifiziert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
------------	--	---	---------------



# Teil E.

## Beteiligtenliste

---

## Verfahrensbeteiligte Bedburg

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> <b>Außenstelle Köln Sb1</b> Werkstattstraße 102  50733 Köln
Nr: 2000	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Referat Infra I 3</b> Fontainengraben 200  53123 Bonn
Nr: 3000	<b>Oberfinanzdirektion NRW</b> <b>Standort Köln</b> Riehler Platz 2  50668 Köln
Nr: 4001	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> Kennedy-Ufer 2  50679 Köln
Nr: 4002	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Denkmalpflege</b> <b>im Rheinland</b> Ehrenfriedstr. 19  50259 Pulheim
Nr: 4003	<b>Landschaftsverband Rheinland</b> <b>Amt für Bodendenkmalpflege im</b> <b>Rheinland</b> Endenicher Str. 133  53115 Bonn
Nr: 5000	<b>Direktor der</b> <b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Sr. 44  52349 Düren
Nr: 6000	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Bezirksstelle f. Agrarstruktur</b> Rütger-von-Scheven-Str. 44  52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 7003	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> <b>Regionalforstamt</b> <b>Rhein-Sieg-Erft</b> Krewelstraße 7  53783 Eitorf
Nr: 8000	<b>Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>Abteilung Bergbau und Energie</b> <b>in NRW</b> Goebenstr. 25  44135 Dortmund
Nr: 9000	<b>Geologischer Dienst NRW</b> <b>- Landesbetrieb -</b> De-Greiff-Straße 195  47803 Krefeld
Nr: 10000	<b>Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo-</b> <b>informationssysteme, Raumordnung</b> Tulpenfeld 4  53113 Bonn
Nr: 10001	<b>Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und</b> <b>Ortungsfunk</b> Fehrbelliner Platz 3  10707 Berlin
Nr: 12000	<b>Landesbüro der Naturschutzver-</b> <b>bände NRW</b> Ripshorster Straße 306  46117 Oberhausen
Nr: 12001	<b>Naturschutzverein Koslar 1978 e.V.</b> Im Wiesengrund 8  52428 Jülich
Nr: 12002	<b>Aqua Viva</b> Weinsteig 192  8200 Schaffhausen
Nr: 12003	<b>Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)</b> Adenauerallee 68  53113 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12004	<b>Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN)</b> Paul-Kemp-Str. 5  53173 Bonn
Nr: 12005	<b>Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)</b> Ostendstraße 4  76707 Hambrücken
Nr: 12006	<b>Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL)</b> Pariser Platz 6  10117 Berlin – Mitte
Nr: 12007	<b>Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)</b> Vogelsang 27  31020 Salzhemmendorf
Nr: 12008	<b>Deutscher Angelfischerverband e.V.</b> Reinhardtstr. 14  10117 Berlin
Nr: 12009	<b>Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.</b> Lohnder Str. 10c  30926 Seelze
Nr: 12010	<b>Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.</b> Chausseestr. 37  10115 Berlin
Nr: 12011	<b>Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.</b> Marienstr. 19 - 20  10117 Berlin
Nr: 12012	<b>Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV)</b> Eisvogelweg 1  91161 Hilpoltstein

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12013	<b>Deutscher Tierschutzbund e. V.</b> In der Raste 10  53129 Bonn
Nr: 12014	<b>Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.</b> Kleine Rosenstr. 1 - 3  34117 Kassel
Nr: 12015	<b>Deutscher Wildschutz Verband e. V.</b> Im Seifer Hof 4  57520 Molzhain
Nr: 12016	<b>Freundeskreis freilebender Wölfe e. V.</b> Grauhorststraße 42  38440 Wolfsburg
Nr: 12017	<b>Grüne Liga e. V.</b> Greifswalder Straße 4  10405 Berlin
Nr: 12018	<b>Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.</b> Am Holzfeld 5  85247 Rummeltshausen
Nr: 12019	<b>Interessenvertretung für nachhaltige Natur &amp; Umwelterziehung, e. V.</b> Danzigerstraße 13  66798 Wallerfangen
Nr: 12020	<b>Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz</b> An der Ziegelei 8  53127 Bonn
Nr: 12021	<b>Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V.</b> Warschauer Straße 58a  10243 Berlin

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 12022	<b>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.</b> Königsberger Str. 7  53913 Swisttal
Nr: 12023	<b>Naturschutzforum Deutschland e. V.</b> Gartenweg 5  26198 Wardenburg
Nr: 12024	<b>Rhein-Kolleg e. V.</b> Maximilianstraße 100  67346 Speyer
Nr: 12025	<b>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)</b> Holbeinstr. 12  53175 Bonn
Nr: 12026	<b>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.</b> Königswinterer Straße 829  53227 Bonn
Nr: 12027	<b>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland</b>  0 3800 CD Amersfoort
Nr: 13000	<b>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</b> Josef-Gockeln-Straße 7  40474 Düsseldorf
Nr: 14000	<b>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.</b> Uerdingerstr. 58-62  40474 Düsseldorf
Nr: 15000	<b>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW</b> Friedrich-Ebert-Str. 34-38  40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	<b>Deutscher Beamtenbund NRW</b> Ernst-Gnoß-Straße 24  40219 Düsseldorf
Nr: 16000	<b>LandesSportBund NRW e.V.</b> Friedrich-Alfred-Allee 25  47055 Duisburg
Nr: 17001	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel</b> Jülicher Ring 101-103  53879 Euskirchen
Nr: 18000	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland</b> Hansastraße 2  47799 Krefeld
Nr: 18003	<b>Fernstraßen-Bundesamt</b> Friedrich-Ebert-Straße 72-78  04109 Leipzig
Nr: 19001	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln</b> Domstraße 55-73  50668 Köln
Nr: 20000	<b>Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW</b> Haroldstraße 14  40213 Düsseldorf
Nr: 22000	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> Leibnizstr. 10  45659 Recklinghausen
Nr: 111000	<b>Kreis Düren Amt 61</b> Bismarckstraße 16  52351 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 125000	<b>Gemeinde Titz</b> Landstraße 4  52445 Titz
Nr: 127000	<b>Kreis Euskirchen</b> Jülicher Ring 32  53879 Euskirchen
Nr: 152000	<b>Rhein-Sieg-Kreis</b> <b>Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung</b> Kaiser-Wilhelm-Platz 1  53721 Siegburg
Nr: 172000	<b>Stadt Köln</b> <b>Stadtplanungsamt</b> Willy-Brandt-Platz 2  50679 Köln
Nr: 174000	<b>Rhein-Erft-Kreis</b> Willy-Brandt-Platz 1  50126 Bergheim
Nr: 175000	<b>Stadt Bedburg</b> Am Rathaus 1  50181 Bedburg
Nr: 176000	<b>Stadt Bergheim</b> Bethlehemer Straße 9 - 11  50126 Bergheim
Nr: 178000	<b>Stadt Elsdorf</b> Gladbacher Straße 111  50189 Elsdorf
Nr: 251000	<b>Niersverband</b> <b>Abteilung Planung und Bau</b> Am Niersverband 10  41747 Viersen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 256000	<b>Erftverband</b> Am Erftverband 6  50126 Bergheim
Nr: 266000	<b>Kreiswerke Grevenbroich GmbH</b> Am Schellberg 14  41516 Grevenbroich
Nr: 268000	<b>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH</b> Am Wasserwerk 5  41844 Wegberg
Nr: 283000	<b>Industrie- u. Handelskammer zu Köln</b> Unter Sachsenhausen 10-26  50667 Köln
Nr: 285000	<b>Handwerkskammer zu Köln</b> Heumarkt 12  50667 Köln
Nr: 321000	<b>Rhein-Kreis Neuss            Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung</b> Lindenstraße 10  41515 Grevenbroich
Nr: 323000	<b>Stadt Grevenbroich</b> Ostwall 6  41515 Grevenbroich
Nr: 324000	<b>Gemeinde Jüchen</b> Am Rathaus 5  41363 Jüchen
Nr: 325000	<b>Gemeinde Rommerskirchen            -Grundstücksmanagement-</b> Bahnstr. 51  41569 Rommerskirchen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 403000	<b>Zweckverband Naturpark Rheinland</b> Lindenstr. 20  50354 Hürth
Nr: 420000	<b>Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</b> Rochusstr. 18  53123 Bonn
Nr: 426000	<b>Architektenkammer NW</b> Zollhof 1  40221 Düsseldorf
Nr: 440000	<b>DB Netz AG Regionalbereich West</b> Hansastraße 15  47058 Duisburg
Nr: 442000	<b>Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH</b> Glockengasse 37-39  50667 Köln
Nr: 634000	<b>Tourismus NRW e.V</b> Völklinger Straße 4  40219 Düsseldorf
Nr: 734000	<b>Region Köln-Bonn e.V.</b> Rheingasse 11  50676 Köln



## **Teil F.**

# Rückläufe aus der Öffentlichkeits- beteiligung

---

[REDACTED]

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

[REDACTED]  
Mittwoch, 17. März 2021 15:02

Regionalplanung

Geplantes Gewerbegebiet zwischen Pütz und Kaster

Ich spreche mich ausdrücklich gegen das geplante Gewerbegebiet aus. Da wir als betroffene Anwohner mit dem dadurch entstehenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen, Lärm- und Schmutzbelästigung kämpfen müssten. Wir wohnen hier bewusst ländlich und möchten uns so etwas nicht vor die Haustür setzen lassen

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.

[REDACTED]

[REDACTED]

30. März 2021

An die  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Per Mail an: [regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de)

**Öff Bedburg**  
**Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung der 33. Änderung des Regionalplans**  
**Köln – Festlegung eines GIB Plus Gebietes im Gebiet der Stadt Bedburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Unterzeichner, sind als Anwohner von dem Planentwurf der 33. Änderung des Regionalplans Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBplus, Stadt Bedburg - unmittelbar betroffen. Im eigenen Namen und stellvertretend für viele weitere Anwohner der angrenzenden und durch die Folgen betroffenen Gemeinden und Stadtteile Kaster, Königshoven, Millendorf, Lipp, Kirchtroisdorf, Pütz und Kirchherthen, die sich aktuell zu einer Bürgerinitiative zusammenschließen, nehmen wir zu dem Planentwurf wie folgt Stellung:

Wir verkennen nicht, dass vor dem Hintergrund des Strukturwandels eine nachhaltige Stadtentwicklung die Ausweisung eines geeigneten und zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriegebietes im Stadtgebiet zum Erhalt des Wohlstandes der Bürgerinnen

und Bürger Bedburgs erfordern mag. Der nunmehr ins Auge gefasste und den Gegenstand des Planentwurfs bildende Standort ist hierfür jedoch denkbar ungeeignet und zudem auch nicht alternativlos.

Die Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle wird dazu führen, dass

- insbesondere die Ortschaften Königshoven und Kaster bei der vorherrschenden Westwindlage nicht beherrschbaren, unzumutbaren Immission ausgesetzt werden:
  - o Im 24/7 Betrieb eines Industriegebietes wird es zu jeder Tages- und Nachtzeit und an allen Sonn- und Feiertagen zu Geräuschemissionen kommen durch den Betrieb, den erforderlichen Liefer- und Transportverkehr sowie die An- und Abfahrt von voraussichtlich mindestens 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Drei-Schichtbetrieb. Diese Emissionen, die sich in ihrer Art und Ausprägung deutlich von den monotonen Geräuschen der vorhandenen A61 abheben und zudem auch zu den „stillen“ Zeiten der Autobahn stattfinden werden, wird der Westwind kaum gemindert den Anwohnern zutragen. Effektive Lärmschutzmaßnahmen, die dem entgegenwirken könnten, sind nicht ersichtlich. Dies bedeutet für die Anwohner, dass eine ungestörte Nutzung des Wohneigentums nicht länger möglich sein wird: weder die Nachtruhe bei offenem Fenster, noch die Nutzung des Gartens.
  - o Im gleichen oder sogar noch stärkeren Maße sind gerade bei der Ausweisung eines Industriegebietes schädliche Luftveränderungen durch Geruchs- und Staubentwicklung zu befürchten. Welche Industriebetriebe sich dort ansiedeln werden, ist heute nicht absehbar. Durch planerische Maßnahmen mag eine gewisse Steuerung möglich sein. Letztlich aber dient die Ausweisung eines Industriegebietes gerade der Ansiedlung von besonders störenden Betrieben, die in größerem Umfang Emissionen erzeugen und in anderen Gebieten unzulässig sind. Diese Festlegung kann nicht durch Beschränkungen im Bebauungsplan unterlaufen werden. Das aber begründet die Gefahr, dass sich dort auch massiv emittierende Betriebe ansiedeln werden, deren Emissionen nicht beherrschbar sind. In der Folge wäre nicht nur die Nutzung des Wohneigentums massiv beeinträchtigt, auch deren wirtschaftlicher Wert würde erheblichen Schaden nehmen.
- je nach Windrichtung auch die Ortschaften Pütz, Kirchtroisdorf und Kirchherten diesen Immissionen ausgesetzt sind.
- der Verkehr und damit die Geräuschimmissionen auf der L 279 deutlich zunehmen werden durch den Liefer- und Transportverkehr sowie die An- und Abfahrt von mindestens 2.000 Arbeitnehmern. Davon betroffen sind die Anwohner der

Stadteile Kaster, Lipp, Millendorf, Pütz und Kirchherten. Nach aus anderen Gründen zuletzt durchgeführten Messungen waren diese Immissionen für die direkten Anwohner im status quo lediglich gerade noch hinnehmbar. Dies wird mit der Ausweisung des neuen Gebietes nicht mehr der Fall sein.

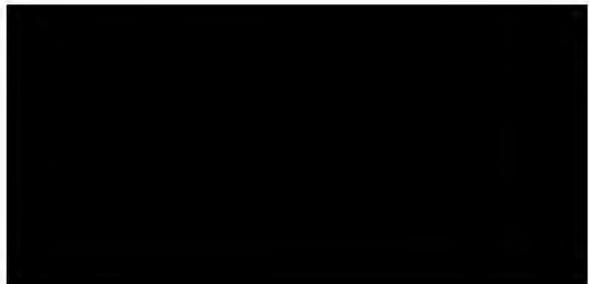
- sich die Verkehrssituation im allgemeinen deutlich verschlechtert, was eine zunehmende Gefährdung der Anwohner mit sich bringt. Dies wird nicht nur auf der L 279 der Fall sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es auch zu steigenden Ortsdurchfahrten in den Ortschaften Kirchherten, Pütz, Kirchtroisdorf und Kaster kommen wird. Gerade der Schwerlastverkehr wird versuchen, Autobahnstrecken soweit wie möglich zu vermeiden.
- wertvolles gewachsenes Ackerland, das zu den besten Böden in der Region zählt, für immer vernichtet wird.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes an dieser Stelle aus und kündigen hiermit an, dass wir das weitere Verfahren zur Ausweisung des Gebietes kritisch begleiten und mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen werden. Dies tun wir neben den vorstehenden Gründen aus einem emotionalen und einem weiteren sachlichen Grund:

Emotional sehen insbesondere die Bürger der Umsiedlungsorte Königshoven und Morken-Harff inzwischen eine Opfergrenze erreicht. Sie mussten ihre Heimat zugunsten der Kohleindustrie und damit des vorgeblichen Gemeinwohls aufgeben. Dies haben sie klaglos getan und so den Wohlstand der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet. Für den Wohlstand der Stadt sorgen sie auch weiterhin nicht nur durch die Leistung der städtischen Abgaben und ihre lokalen Einkäufe sondern auch durch ein vorbildhaftes ehrenamtliches Engagement, ohne das die Stadt Bedburg nicht wäre, was sie ist. Gleichwohl sollen sie nun ein weiteres Opfer leisten, indem sie die Industrie, der sie bereits die alte Heimat geopfert haben, nun vor der Haustür dulden sollen.

Sachlich besteht ohnehin überhaupt kein Anlass zur Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle. Die Stadt Bedburg verfügt über eine deutlich größere Fläche im ehemaligen Tagebaugelände, die ebenfalls direkt an der Autobahn gelegen ist und damit infrastrukturell mindestens ebenso gut angebunden ist, um dem Ziel der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung zu genügen. Sie ist hierfür sogar besser geeignet, da sie deutlich größer ist und damit auch zukünftigen Anforderungen Rechnung tragen kann. Die Nähe zu den dort befindlichen Windrädern kann überdies Grundlage intelligenter Energiekonzepte sein. Zudem sind Beeinträchtigungen von Anwohnern hier nicht zu besorgen. Bei dieser Sachlage kann man keinem Bürger und keiner Bürgerin erklären, warum das Gebiet an einer Stelle entstehen soll, die tausende Anwohner den oben dargestellten Beeinträchtigungen aussetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Von:

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

kann dieses Gewerbegebiet nicht an anderer Stelle geplant werden, müssen dafür 70 Hektar fruchtbares Ackerland bzw. Natur versiegelt werden? Zudem so dicht an Kaster und Pütz? Gibt es keine anderen Alternativen, z.B. ist mit der Fläche am ehemaligen Militärstützpunkt in Kirchherten der brach liegt und momentan abgerissen wird? Oder in der Mühlenerft? Oder bereits rekultiviertes Tagebaugelände der ehemaligen Tagebaue Bedburg zwischen Rath und Broich. Etwas weiter weg von bebauten Ortschaften. Für mich hat es den Anschein das uns „Nur“ dieses Gebiet an der A61 als NON-PLUS-ULTRA angepriesen wird. Was ist mit der Verkehrssituation in Pütz z.B. wenn mal die A61 unfallbedingt gesperrt ist? Es st ja jetzt schon teilweise so, dass sich der ganze Güterverkehr bei Sperrung der Autobahn seinen Schleichwege durch Kirchherten, via Pütz sucht obwohl hier für LKW's gesperrt ist.

Ich bin vor zirka 20 Jahren nach Pütz gezogen um die Vorzüge de ländlichen Lebens zu genießen (landschaftlich schön, viel Natur, Grünfläche und Äcker, Flora, Fauna, saubere Luft, wenig Verkehr) dies sehe ich mit diesem Projekt stark gefährdet. Ich kann diese Vorhaben nicht nachvollziehen und werde mich auch vehement da gelegen wehren.

Meiner Meinung wird jetzt versucht im Schatten der Corona-Krise, im Eilverfahren, seitens des Bürgermeisters dieses Projekt durchzuboxen.

Es kann einfach nicht sein. Dass es da aufgrund von Fördergeldern keine anderen alternativen geben soll.

Ich danke für Ihre Kenntnisnahme und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]  
An: [Regionalplanung](#)  
Betreff: Gewerbegebiet Pütz  
Datum: Mittwoch, 17. März 2021 15:58:22

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind Einwohner der Gemeinde Pütz,  
wir sprechen uns eindringlich gegen diese Planung aus, wir sind damit nicht einverstanden.  
Wir gehen davon aus das es hier der Gegend nur schaden wird, durch Lärm erhöhtes LKW  
Aufkommen nicht nur zur eine Lärmbelästigung sondern auch erhöhten Schwerlastverkehr  
geben wird,

Dazu folgt das noch mehr Felder verkauft werden müssen um Wohnraum zu schaffen usw.  
Das hat zur folge das weitere Flächen kaputt gemacht werden und die dort lebenden Tiere  
ihr Verbreitungsgebiet genommen wird und eins soll uns immer in Erinnerung bleiben,  
Niemand soll es je vergessen Bauern sorgen für unser aller [Essen.Gerade](#) zur heutigen Zeit  
wo wir Umweltbewusster Leben sollen und Energie sowie den Ozonausstoss verringern  
sollen da ist ein Gewerbegebiet wie sie es planen nicht an der Tagesordnung

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit [WEB.DE](#) Mail gesendet.

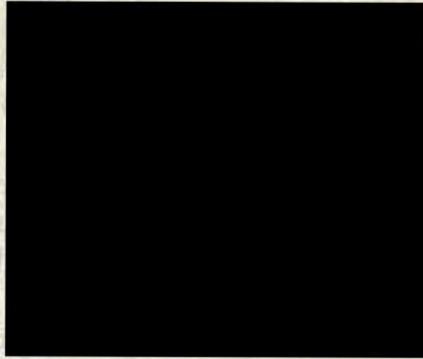


**BÜRGERINITIATIVE**  
**SAUBERE-ZUKUNFT-BEDBURG.DE**



**Kein Industriegebiet  
in der Nähe unserer Wohngebiete**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln



JS

Bedburg, 28.04.2021

**33. Änderung des Regionalplans Köln – Festlegung eines GIB Plus Gebietes im Gebiet der Stadt Bedburg**  
Bürgerbegehren gegen das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet BEB 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie in Kenntnis setzen, dass sich in Bedburg die Bürgerinitiative Saubere Zukunft Bedburg gegründet hat. Diese ist ein Zusammenschluss Bedburger Bürgerinnen und Bürger, dem sich bereits in den ersten 5 Tagen nach Veröffentlichung 600 Unterstützer angeschlossen haben und der sich gegen die Pläne der Stadt Bedburg zur Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen der Anschlussstelle Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz einsetzt. Nachdem der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg zwischenzeitlich die Beschlüsse zur Aufstellung eines Bebauungsplans sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst hat, haben wir den Bürgermeister der Stadt Bedburg, [REDACTED] am 26.04.2021 darüber unterrichtet, dass wir beabsichtigen, hiergegen ein Bürgerbegehren durchzuführen.

Wir wenden uns nunmehr an Sie, weil derzeit in der Verantwortung der Bezirksregierung die 33. Änderung des Regionalplanes zur Festlegung eines GIB Plus Gebietes im Gebiet der Stadt Bedburg als Voraussetzung für die Pläne der Stadt läuft. Einzelne unserer Mitglieder haben hierzu im Regionalplanverfahren im eigenen Namen und im Namen der seinerzeit in Gründung befindlichen Bürgerinitiative Stellung genommen. Diese Stellungnahme fügen wir zur Kenntnis bei und machen sie uns inhaltlich vollumfänglich zu eigen.

Geschäftsführung: [REDACTED]  
info@saubere-zukunft-bedburg.de



**BÜRGERINITIATIVE**  
**SAUBERE-ZUKUNFT-BEDBURG.DE**



**Kein Industriegebiet**  
**in der Nähe unserer Wohngebiete**

**Wir beantragen,**

das Verfahren zur 33. Änderung des Regionalplans Köln - Festlegung eines GIB Plus Gebietes im Gebiet der Stadt Bedburg – einzustellen.

Wir verkennen nicht, dass vor dem Hintergrund des Strukturwandels eine nachhaltige Stadtentwicklung die Ausweisung eines geeigneten und zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriegebietes im Stadtgebiet erfordern mag. Die Ausweisung eines Industriegebietes an der geplanten Stelle halten wir indes für denkbar ungeeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Sie belastet die anwohnenden Bürgerinnen und Bürger in Kaster, Königshoven, Pütz, Millendorf, Oppendorf, Kirchherten und Kirchtroisdorf überobligatorisch, stört den sozialen Frieden in der Stadt und ist wegen ihrer mangelnden Erweiterbarkeit überdies nicht zukunftsfähig. Zudem würde wertvolles gewachsenes Ackerland, das zu den besten Böden in der Region zählt, für immer vernichtet.

Wir meinen, dass ein Industriegebiet nicht in die geographische Mitte der Ortschaften Kaster, Königshoven, Pütz, Millendorf, Oppendorf, Kirchherten und Kirchtroisdorf gehört. Es beeinträchtigt massiv das Wohnumfeld der dort lebenden Menschen und verletzt deren Grundrecht, in einer gesunden und geschützten Umwelt zu leben. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Mühlenerft ist deshalb völlig zu Recht nicht erfolgt, weil ein Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden konnte. Das nunmehr geplante Gebiet aber hält teilweise nicht einmal einen Abstand von 250 Metern ein. Mit Blick auf die europäische Gesetzgebung und das Bundes-Immissionsschutzgesetz erscheint uns schon allein dieser Abstand rechtlich nicht haltbar zu sein. Auch die von der Bezirksregierung Köln selektierte GIBPlus-Fläche inmitten der Gesamt-Planfläche berücksichtigt die gebotenen Mindestabstände nicht.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen oder sonstige Maßnahmen, die die Belastungen für die betroffenen Anwohner in Gänze ausschließen oder zumindest in einem zumutbaren Rahmen halten würden, sind aus unserer Sicht nicht möglich. Effektive Lärmschutzmaßnahmen, die den zu jeder Tages- und Nachtzeit und an allen Sonn- und Feiertagen im 24/7 Betrieb eines Industriegebietes drohenden Geräuschemissionen sowie dem veranlassten Verkehrslärm auf der A 61 und der L279 entgegenwirken können, sind nicht ersichtlich. Im gleichen oder sogar noch stärker belastenden Maße sind gerade bei der Ausweisung eines Industriegebietes nicht beherrschbare schädliche Luftveränderungen durch Geruchs- und Staubentwicklung zu befürchten. Zudem droht ein die Bürger gefährdendes Verkehrschaos in Pütz, Kirchherten und Kirchtroisdorf durch steigende Ortsdurchfahrten auch und gerade des Schwerlastverkehrs.

Geschäftsführung: [REDACTED]  
info@saubere-zukunft-bedburg.de



**BÜRGERINITIATIVE**  
**SAUBERE-ZUKUNFT-BEDBURG.DE**



**Kein Industriegebiet**  
**in der Nähe unserer Wohngebiete**

Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger der Umsiedlungsorte Königshoven und Morken-Harff sind zudem auch emotional betroffen. Sie sehen inzwischen eine Opfergrenze erreicht. Sie mussten ihre Heimat zugunsten der Kohleindustrie und damit des vorgeblichen Gemeinwohls aufgeben. Dies haben sie klaglos getan und so bereits einmal zum Wohlstand der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger beigetragen. Gleichwohl sollen sie nun ein weiteres Opfer leisten, indem sie die Industrie, der sie bereits die alte Heimat geopfert haben, nun vor der Haustür dulden sollen.

Sachlich besteht unseres Erachtens schließlich ohnehin kein Anlass zur Ausweisung eines Industriegebietes an dieser Stelle. Im Bedburger Stadtgebiet existieren deutlich größere Brachflächen im ehemaligen Tagebaugelände, die ebenfalls direkt an der Autobahn gelegen und damit infrastrukturell mindestens ebenso gut angebunden sind, um dem Ziel der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung zu genügen. Sie sind hierfür sogar besser geeignet, da sie deutlich größer sind und damit auch zukünftigen Anforderungen Rechnung tragen können. Die Nähe zu den dort befindlichen Windrädern kann überdies Grundlage intelligenter Energiekonzepte sein. Zudem sind Beeinträchtigungen von Anwohnern hier nicht zu befürchten. Bei dieser Sachlage kann man keinem Bürger und keiner Bürgerin erklären, warum das Gebiet an einer Stelle entstehen soll, die tausende Anwohner den oben dargestellten Beeinträchtigungen aussetzt.

Das Argument, einer Nutzung von Flächen im ehemaligen Tagebaugelände stünde Grundsatz 6.3.3 des Landesentwicklungsplans NRW entgegen, vermögen wir nicht zu teilen. Uns stellt sich bereits die Frage, warum der danach grundsätzlich geforderte Siedlungsanschluss neuer Gewerbe- und Industrieflächen nicht über die nach unserer Kenntnis bestehenden Pläne der Gemeinden Titz und Jüchen, dort ebenfalls Gewerbe- und Industrieflächen auszuweisen, hergestellt werden kann, indem man von einem zusammenhängenden Gebiet ausgeht. Überdies beinhaltet bereits der Begriff der Grundsätze die Möglichkeit von Ausnahmen, die in Ziffer 6.3.3 LEP auch ausdrücklich vorgesehen sind. Diese können und müssen nach unserer Auffassung vorliegend fruchtbar gemacht werden, da die Anwendung des Grundsatzes der besonderen Situation Bedburgs als „Tagebaugemeinde“ nicht hinreichend gerecht wird und hierdurch letztlich auch das Planziel verfehlt würde. In den vergangenen Jahrzehnten sind weite Teile des Bedburger Stadtgebietes dem Tagebau zum Opfer gefallen, darunter auch Ortsteile, die bei ihrem Fortbestand den nunmehr geforderten Siedlungsanschluss hätten begründen können. Der Tagebau hat dazu geführt, dass sich die Siedlungsbereiche in Bedburg auf dem letzten Drittel des Stadtgebietes verdichtet haben und mitten in diese Situation soll nun wegen der inzwischen auch in



**BÜRGERINITIATIVE**  
**SAUBERE-ZUKUNFT-BEDBURG.DE**



**Kein Industriegebiet  
in der Nähe unserer Wohngebiete**

der Landesregierung kontrovers diskutierten Vorgabe des Siedlungsanschlusses ein Gewerbe- und Industriegebiet gesetzt werden, dessen Abstand zur Wohnbebauung teilweise nur rund 250 Meter beträgt. Dies ist weder zumutbar noch nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass das Ziel der Vorgabe, Bodenressourcen zu schonen, im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erreicht wird. Im Gegenteil führen die derzeitigen Planungen zur Vernichtung von Ackerböden, die zu den wertvollsten in der Region zählen und qualitativ weit über den Böden liegen, die bei einer Verwirklichung der Planung auf dem Gelände des ehemaligen Tagebaus verbraucht würden.

Weitere Informationen zu uns, unserem Anliegen und unseren Beweggründen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.saubere-zukunft-bedburg.de](http://www.saubere-zukunft-bedburg.de).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Mitgliederinnen und Mitglieder der Bürgerinitiative



Geschäftsführung

[info@saubere-zukunft-bedburg.de](mailto:info@saubere-zukunft-bedburg.de)

**Teil. G**  
Prüfbögen zum Umweltbericht

---

AEND_BED_GIBz				
<b>Kartenausschnitt (M. 1:50.000)</b>				
				
<b>1. Allgemeine Informationen</b>				
1.01 Kreis	Rhein-Erft-Kreis			
1.02 Kommune	Bedburg			
1.03 Größe / Länge	ca. 40,7 ha			
1.04 Reg. Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche			
1.05 Reg. Plan-Darstellung geplant	Gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen (GIBz: GIBplus)			
1.06 Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerflächen			
1.07 Vorbelastungen	L279 südlich angrenzend, BAB A 61 mit Anschlussstelle Bedburg nördlich bzw. östlich, K 36 nordwestlich			
<b>2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>				
<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>	
		<b>Plan gebiet</b>	<b>Umfeld</b>	
2.01 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<b>Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete</b> Erholen (lärmarme Räume) Wohnen	nein	---	nein
2.02 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.03 FFH- / Vogelschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene
2.04 Nationalpark	- Siedlungsflächen nordöstlich des Plangebietes nördlich der Autobahn weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.05	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan gebiet	Umfeld			
2.06	Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.07	planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.08	Wildnisgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.09	§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.10	Biotopverbundfläche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.11	schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.12	Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)</li> <li>- Kolluvisol mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)</li> <li>- Pararendzina mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff)</li> </ul>	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	
2.13	Wasser	Wasserschutzgebiet, Heilquellschutzgebiet	nein	---	nein	
2.14		Überschwemmungsgebiet	nein	---	nein	
2.15		Grundwasserkörper	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.16		Oberflächenwasserkörper	nein	nein	nein	
2.17	Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vollständig Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion</li> </ul>	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan gebiet	Umfeld		
2.18	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m) - Kolluvisol (bf4_2m) - Pararendzina (bf4_2m)	ja	---	ja,- Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
2.19	Landschaft landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	- UZVR-1113: 1-5 qkm	ja	---	nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm
2.20	geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
2.21	Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen	nein	---	nein
2.23	archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	keine			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Ebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper			

<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>- klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li><li>- klimarelevante Böden</li><li>- landschaftsgebundene Erholung</li></ul>
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden/klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p>	

AEND_BED_ASB				
<b>Kartenausschnitt (M. 1:50.000)</b>				
<b>1. Allgemeine Informationen</b>				
1.01 Kreis	Rhein-Erft-Kreis			
1.02 Kommune	Bedburg			
1.03 Größe / Länge	ca. 3 ha			
1.04 Reg. Plan-Darstellung bisher	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche			
1.05 Reg. Plan-Darstellung geplant	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)			
1.06 Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Ackerfläche			
1.07 Vorbelastungen	A61 südwestlich angrenzend, K36 nördlich angrenzend, Wohnbebauung und kleinere Gewerbeflächen nördlich und östlich angrenzend			
<b>2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>				
<b>Schutzgut</b>	<b>Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>	
		<b>Plan gebiet</b>	<b>Umfeld</b>	
2.01 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<b>Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete</b> Erholen (lärmarme Räume) Wohnen	nein	---	nein
2.02 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<b>FFH- / Vogelschutzgebiet</b> <b>Nationalpark</b>	nein	---	nein
2.03		nein	ja	ja, - Plangebiet liegt nicht innerhalb aktueller Fluglärmszonen; aber Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld
2.04		nein	nein	nein
2.05		nein	nein	nein

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen		
		Plan gebiet	Umfeld			
2.06	Naturschutzgebiet	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.07	planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.08	Wildnisgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.09	§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW- Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.10	Biotopverbundfläche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.11	schutzwürdige Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.12	schutzwürdige Böden	- Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff) im Plangebiet nicht vorhanden	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme von Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	
2.13	Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.14	Überschwemmungsgebiet	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	
2.15	Grundwasserkörper	- DENW_274_05: Hauptterrassen des Rheinlandes: mengenmäßiger Zustand: schlecht chemischer Zustand: schlecht	ja	ja	vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene	
2.16	Oberflächenwasserkörper	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	nein	
2.17	Klima / Luft	- Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion	ja	---	nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaköologischer Bedeutung	
2.18	klimarelevante Böden	- Parabraunerde (bf4_2m) - Pararendzina (bf4_2m)	ja	---	ja, - Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden	
2.19	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	---	nein	

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
		Plan gebiet	Umfeld		
2.20	geschützte Landschaftsbestandteile	im Plangebiet nicht vorhanden	---	nein	
2.21	Landschaftsbild	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	nein	nein	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	im Plangebiet nicht vorhanden	---	nein	
2.23	archäologische Bereiche	im Plangebiet nicht vorhanden	nein	nein	
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Stedlungsbereiche (ASB)			
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.			
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	keine			
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Wohnen - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper - klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume - klimarelevante Böden			
4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen					
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei zwei Kriterien (Wohnen, schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.					